



# Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

## Teil I

2016	Ausgegeben zu Saarbrücken, 15. Dezember 2016	Nr. 49
------	--	--------

*Wir wünschen allen Abonnenten/Innen und Leser/Innen  
ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein gutes neues Jahr 2017.*

*Ihr Amtsblatt-Team*

### Hinweis

Erster Erscheinungstermin des Amtsblattes Teil I für das Jahr 2017 ist der **12. Januar 2017**.  
Annahmeschluss für Texte, die an diesem Termin erscheinen sollen, ist der **4. Januar 2017, 12.00 Uhr**.

### Inhalt

	Seite
<b>A. Amtliche Texte</b>	
Gesetz Nr. 1908 über den Öffentlichen Personennahverkehr im Saarland (ÖPNVG). Vom 30. November 2016.....	1143
Gesetz Nr. 1909 zur Änderung des Ingenieurgesetzes. Vom 30. November 2016 .....	1149
Gesetz Nr. 1911 zur Änderung des Gesetzes über den Entsorgungsverband Saar und des Saarländischen Abfallwirtschaftsgesetzes. Vom 30. November 2016.....	1150

---

Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes in der Kreisstadt St. Wendel und der Gemeinde Marpingen (Wasserschutzgebietsverordnung „St. Wendeler Wurzelbach“). Vom 23. November 2016 . . . . .	1152
Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für Lehrämter im Saarland. Vom 5. Dezember 2016 . . . . .	1160
Verordnung über die Verteilung der Zuweisungen aus der Sondermasse Flüchtlingskosten nach § 6a K FAG. Vom 7. Dezember 2016 . . . . .	1160
Erlass zur Änderung des Schulfahrtenerlasses. Vom 6. Dezember 2016. . . . .	1161
Richtlinien zur Förderung von Investitionen zur Schaffung zusätzlicher Kindergartenplätze in Kindertageseinrichtungen – Ü3 Sofortprogramm –. Vom 7. Dezember 2016 . . . . .	1162
Richtlinien des Ministeriums für Bildung und Kultur zur Gewährung von Zuwendungen für die Förderung von Projekten im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit. Vom 6. Dezember 2016 . . . . .	1169
Richtlinien zur Berufs- und Studienorientierung an allgemein bildenden Schulen im Saarland. Vom 6. Dezember 2016. . . . .	1178
Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (RiVAST) AV des MdJ Nr. 15/2016 vom 6. Dezember 2016 (J 9350-5) . . . . .	1192
Leitlinie zur Informationssicherheit der Landesverwaltung des Saarlandes . . . . .	1192
 <b>B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes</b>	
Bekanntmachung gemäß § 17 des Saarländischen Stiftungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 2004 (Amtsbl. S. 1825) über die Änderung des Zwecks der „StudienStiftungSaar“. Vom 1. Dezember 2016 . . . . .	1197
Stellenausschreibung des Ministeriums für Inneres und Sport des Saarlandes. Vom 30. November 2016. . . . .	1198
Stellenausschreibung des Landesamts für Zentrale Dienste . . . . .	1198
Stellenausschreibung des Ministeriums für Bildung und Kultur. Vom 15. Dezember 2016. . . . .	1199

---

# A. Amtliche Texte

## Gesetze

332 **Gesetz Nr. 1908**  
**über den Öffentlichen Personennahverkehr**  
**im Saarland (ÖPNVG)**

Vom 30. November 2016

Der Landtag des Saarlandes hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

### Erster Teil

#### Allgemeine Regelungen

##### § 1

##### Anwendungsbereich

Das Gesetz regelt die Rahmenbedingungen für die Planung, Organisation und Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs auf Schienen und Straßen im Saarland.

##### § 2

##### Begriffsbestimmungen

(1) Öffentlicher Personennahverkehr im Sinne dieses Gesetzes ist die allgemein zugängliche Beförderung von Personen mit Verkehrsmitteln im Linienverkehr sowie in alternativen Bedienformen, die überwiegend dazu bestimmt sind, die Verkehrsnachfrage im Stadt-, Vorort- oder Regionalverkehr zu befriedigen. Das ist im Zweifel der Fall, wenn in der Mehrzahl der Beförderungsfälle eines Verkehrsmittels die gesamte Reiseweite 50 Kilometer oder die gesamte Reisezeit eine Stunde nicht übersteigt. Der öffentliche Personennahverkehr gliedert sich in den Schienenpersonennahverkehr und den Straßenpersonennahverkehr.

(2) Schienenpersonennahverkehr ist der

1. auf einer Eisenbahninfrastruktur nach § 2 Absatz 5 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396; 1994 I S. 2439), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2015 (BGBl. I S. 824), oder
2. mit Straßenbahnen oder ähnlichen Bahnen im Sinne des § 4 Absatz 1 und 2 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 14 des Gesetzes vom 17. Februar 2016 (BGBl. I S. 203), betriebene Verkehr.

Hierzu zählen nicht die Museums- und Touristikeisenbahnen sowie der Draisinenbetrieb.

(3) Straßenpersonennahverkehr ist der mit Oberleitungsbusen und Kraftfahrzeugen im Linienverkehr

im Sinne des § 4 Absatz 3 und 4 des Personenbeförderungsgesetzes betriebene Verkehr. Hierzu zählt auch derjenige Verkehr, der eine der in Absatz 1 Satz 1 genannten Verkehrsarten ersetzt, ergänzt oder verdichtet.

##### § 3

##### Ziele

(1) Der öffentliche Personennahverkehr ist Teil des Gesamtverkehrssystems und trägt dazu bei, die Mobilitätsnachfrage zu befriedigen. Er soll der umweltverträglichen Siedlungs- und Raumentwicklung sowie der Herstellung und Sicherung möglichst gleichwertiger Lebensbedingungen dienen und als Alternative zum motorisierten Individualverkehr zur Verfügung stehen. Die Sicherung eines ausreichenden Angebots im öffentlichen Personennahverkehr ist eine Aufgabe der Daseinsvorsorge.

(2) Das Saarland ist die historisch gewachsene Brücke zwischen Deutschland und Frankreich. Die in den letzten Jahrzehnten ausgebaute Frankreichkompetenz ist eine große Chance für die Zukunft und die Eigenständigkeit des Saarlandes. Die unternehmerischen Verflechtungen saarländischer Betriebe durch Zweig- und Nebenstellen in der Nachbarregion und umgekehrt erfordern eine enge Verzahnung der Arbeitsmärkte und der beruflichen Ausbildung. Ebenso erfordert der grenzüberschreitende Einkaufs- und Freizeitverkehr ein leistungsstarkes öffentliches Verkehrsangebot. Entsprechend der Frankreichstrategie der Regierung des Saarlandes sind daher zur Verbesserung der grenzüberschreitenden Mobilität und der wirtschaftlichen Dynamik in der Region leistungsstarke Nahverkehrsverbindungen im öffentlichen Personenverkehr auf Straße und Schiene erforderlich. Daher gilt es, den öffentlichen Personennahverkehr zwischen beiden Ländern in Abstimmung mit den zuständigen Behörden in Frankreich auszubauen und zu stabilisieren.

(3) Der Schienenpersonennahverkehr soll als Grundangebot des öffentlichen Personennahverkehrs ausgestaltet und so mit dem Straßenpersonennahverkehr verknüpft werden, dass durchgehende, weitest möglich einem Integralen Taktfahrplan entsprechende Verkehrsangebote gewährleistet werden. Parallelverkehr durch straßengebundene Nahverkehrsangebote soll weitestgehend vermieden werden.

(4) Eine regelmäßige und zuverlässige Bedienung, möglichst kurze Reisezeiten, Anschluss- und Übergangssicherheit, Pünktlichkeit, Sicherheit, kundenfreundliches Verhalten, Sauberkeit und aktuelle Fahrgastinformationen, ein leicht zugängliches und transparentes Fahrpreis- und Vertriebssystem sowie ausreichende Kapazitäten sind als wichtigste Leistungsmerkmale des öffentlichen Personennahverkehrs anzustreben. Technische Lösungen zur Steigerung der Nutzerfreundlichkeit des Systems und zur Senkung bestehender Zugangshemmnisse sollen weiterentwickelt und eingesetzt werden.

(5) Bei Planungen ist auf eine angemessene Anbindung der Wohngebiete an Arbeitsstätten, Versorgungs- und Dienstleistungszentren, soziale und kulturelle Einrichtungen sowie Erholungsgebiete mit öffentlichen Verkehrsmitteln hinzuwirken. Die Verkehrsunternehmen sind frühzeitig in die Planungen einzubeziehen.

(6) Dem öffentlichen Personennahverkehr soll bei Ausbau und Finanzierung Vorrang vor dem motorisierten Individualverkehr eingeräumt werden, soweit dies zur Ordnung der nahverkehrlichen Verbindungen erforderlich ist, dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entspricht und sich von der Nachfrage her rechtfertigt.

(7) Um die Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs zu fördern, soll – sofern ein verkehrlicher Bedarf besteht – der möglichst frühzeitige Übergang vom Individualverkehr auf den öffentlichen Personennahverkehr durch entsprechende Infrastrukturmaßnahmen unterstützt werden.

(8) Sonderformen des Linienverkehrs sollen grundsätzlich in den öffentlichen Personennahverkehr überführt werden. Der frei gestellte Schüler- und Kindergartenverkehr soll in den öffentlichen Linienverkehr nach § 42 des Personenbeförderungsgesetzes integriert werden, es sei denn, dass die Beförderung mit Schulbussen wirtschaftlicher oder sachgerechter ist. Dies gilt sinngemäß auch für die Beförderung von Berufstätigen.

#### § 4

##### Allgemeine Anforderungen

(1) Der öffentliche Personennahverkehr im Anwendungsbereich von § 1 ist im Rahmen eines Verkehrsverbundes zu erbringen. Die Betreiber des öffentlichen Personennahverkehrs sollen einen gemeinsamen Verbundtarif als Höchstarif anwenden; dieser ist eine gemeinwirtschaftliche Verpflichtung der Verkehrsunternehmen aufgrund einer allgemeinen Vorschrift gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates vom 23. Oktober 2007 (ABl. L 315 vom 3.12.2007, S. 1). Bestehende Haustarife, die ausschließlich räumlich begrenzt innerhalb des Saarlandes gelten, sollen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Verbundtarif integriert werden. Der Verbundtarif, die Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen sind so zu gestalten, dass innerhalb des Verkehrsverbundes mit einem Fahrschein alle öffentlichen Nahverkehrsmittel unternehmensübergreifend nutzbar sind. Die Tarifstruktur soll überschaubar und allgemein verständlich sein. An den Grenzen des Verkehrsverbundes sollen gemeinsame Tarifangebote mit benachbarten Räumen geschaffen werden. Für die Beförderung von Schülern und Auszubildenden sind Zeitfahrausweise zu ermäßigten Fahrpreisen nach den Regelungen in § 14 anzubieten. Im Verkehrsverbund soll die Nutzung der Nahverkehrsmittel mit elektronischen Fahrausweisen und vergleichbaren Zugangsberechtigungen unter Beach-

tung der Interoperabilität mit anderen Verkehrsräumen ermöglicht werden.

(2) Im Interesse eines funktionierenden Wettbewerbs um die Verkehrsleistung ist im straßengebundenen ÖPNV eine Angebotsvielfalt zu fördern; dazu sind mittelständische Strukturen des Verkehrsgewerbes zu unterstützen. Soweit es die technischen und wirtschaftlichen Voraussetzungen zulassen, sind Linienbündel und Lose so zu bilden, dass sich auch kleine und mittlere Unternehmen, die über nicht mehr als 23 Kraftomnibusse verfügen, an der Vergabe beteiligen können.

(3) Bei der Planung und Ausgestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs sollen bei geringer Nachfrage die Möglichkeiten alternativer Bedienungsformen berücksichtigt werden, wenn der öffentliche Personennahverkehr hierdurch wirtschaftlich und bedarfsgerecht gesichert werden kann. Die Umweltverträglichkeit ist als besondere Stärke weiter zu entwickeln; der sozialen Bedeutung des öffentlichen Personennahverkehrs ist besonders Rechnung zu tragen.

(4) Die Fahrzeuge, die baulichen Anlagen und die Fahrgastinformationssysteme sollen bei Neuinvestitionen dem Stand der Technik und den Belangen des Umweltschutzes sowie den Anforderungen an Sicherheit und Barrierefreiheit entsprechen; im Übrigen sind die anerkannten Regeln der Technik zu verwenden. Die Belange insbesondere von Personen, die in ihrer Mobilität oder sensorisch eingeschränkt sind, sind zu berücksichtigen. Die Anforderungen aus § 8 Absatz 3 Satz 3 des Personenbeförderungsgesetzes zur Erreichung von Barrierefreiheit bis zum 1. Januar 2022 sind vorrangig umzusetzen.

(5) Die Betreiber des öffentlichen Personennahverkehrs sollen den Aufgabenträgern Soll- und Echtzeitfahrplaninformationen nach den anerkannten Regeln der Technik zum Zwecke der zeitgemäßen Fahrgastinformation, des Anschlussmanagements und zur Unterstützung der Verkehrsplanung zur Verfügung stellen.

(6) Der Landesgrenzen überschreitende öffentliche Personennahverkehr ist mit dem ÖPNV in Rheinland-Pfalz, im Eurodistrict SaarMoselle, in den französischen Départements Moselle und Bas-Rhin und in der Region „Grand Est“ sowie im Großherzogtum Luxemburg abzustimmen und bedarfsgerecht gemäß den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit weiterzuentwickeln.

(7) Der Verkehr mit Taxen nach § 47 des Personenbeförderungsgesetzes ist in einem gemeinsamen Pflichtfahrgebiet mit einheitlichen Beförderungsentgelten und -bedingungen zu erbringen.

#### Zweiter Teil

##### Zuständigkeiten und Aufgabenwahrnehmung

#### § 5

##### Aufgabenträger

(1) Planung, Organisation und Ausgestaltung des Schienenpersonennahverkehrs nach § 2 Absatz 2 Nummer 1 ist Aufgabe des Landes. Zuständig ist das

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr. Dieses gewährleistet als Aufgabenträger ein den verkehrlichen Belangen und der finanziellen Leistungsfähigkeit des Landes entsprechendes Angebot im Schienenpersonennahverkehr. Im Einzelfall können bei Vorteilen für das Gesamtsystem des öffentlichen Personennahverkehrs Schienenverkehrsleistungen durch Straßenpersonennahverkehr ersetzt werden, um die erforderliche Mobilität zu gewährleisten; eine Verlagerung der Aufgaben- und Kostenträgerschaft erfolgt dadurch nicht. Das Land kann die Aufgabenträgerschaft durch Verordnung auf einen Dritten übertragen.

(2) Planung, Organisation und Ausgestaltung des übrigen öffentlichen Personennahverkehrs nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 und Absatz 3 ist Aufgabe der Landkreise und des Regionalverbandes Saarbrücken. Die Aufgabenträger führen ihre Aufgaben in den Grenzen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe durch. Entscheidungen, die ausschließlich den Ortsverkehr oder den Nachbarortsverkehr betreffen, können nur im Einvernehmen mit den beteiligten Gemeinden erfolgen.

(3) Die Aufgabenträger nach Absatz 2 haben Städten mit eigenen kommunalen Nahverkehrsunternehmen oder unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungen an diesen sowie von kreisangehörigen Gemeinden gebildeten Zweckverbänden die Aufgabenträgerschaft für den Ortsverkehr in der jeweiligen Gemeinde oder in den jeweiligen kreisangehörigen Gemeinden auf deren Verlangen zu übertragen. Die Übertragungspflicht nach Satz 1 gilt auch für die bestehenden Zweckverbände Zweckverband Personennahverkehr Saarland und Zweckverband Öffentlicher Personennahverkehr auf dem Gebiet des Regionalverbandes Saarbrücken, auf die eine Aufgabenträgerschaft für Öffentlichen Personennahverkehr übertragen wurde. Eine Rückübertragung auf den gemäß Absatz 2 zuständigen Aufgabenträger oder einen Zweckverband gemäß Satz 2 ist mit dessen Einverständnis möglich.

(4) Die Aufgabenträger können zur gemeinsamen Planung, Organisation und Ausgestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs Vereinbarungen schließen. Dies umfasst auch Vereinbarungen der Aufgabenträger zur Übertragung der Aufgabenträgerschaft für einzelne Linien.

(5) Die Aufgabenträger sind örtlich zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007. Die Aufgabenträger sind insbesondere befugt, nach Maßgabe von Artikel 5 Absätze 2 bis 6 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 ausschließliche Rechte und Ausgleichleistungen für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge zu vergeben und allgemeine Vorschriften zu erlassen.

(6) Gemeinden, die keine Aufgabenträger sind, können im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit auf ihrem Gebiet mit dem jeweils zuständigen Aufgabenträger zusätzliche Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr in eigener finanzieller Verantwortung vereinbaren.

## § 6

### Verbund der Aufgabenträger

(1) Die Aufgabenträger nach § 5 Absatz 1, 2 und 3 nehmen ihre Aufgaben gemeinsam im Zweckverband Personennahverkehr Saarland wahr. Insbesondere übertragen die Aufgabenträger dem Zweckverband die Aufgabenträgerschaft für die Planung, Organisation und Ausgestaltung des im Verkehrsentwicklungsplan des Saarlandes definierten landesweiten ÖPNV-Netzes im Straßenpersonennahverkehr, die Entwurfserarbeitung und Abstimmung der Nahverkehrspläne nach § 11 und die Vorbereitung und Durchführung der ihnen nach Artikel 5 Absätze 1 und 3 bis 6 sowie Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 zustehenden Aufgaben.

(2) Die Ausgestaltung der Organisationsstrukturen erfolgt durch die Mitglieder des Zweckverbandes. Der Zweckverband bedient sich zur operativen Umsetzung seiner Ziele und Aufgaben einer Geschäftsstelle.

(3) Die Rechtsverhältnisse des Zweckverbandes werden im Rahmen dieses Gesetzes und des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit durch Verbandssatzung geregelt. Die Verbandssatzung oder eine andere Satzung des Zweckverbandes regelt auch die Mitwirkung des Zweckverbandes bei der Fortentwicklung des Verbundtarifes unter Beachtung des Artikels 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 einschließlich der Vergünstigungen im Ausbildungsverkehr nach § 14 Absatz 1 Satz 1 als allgemeine Vorschrift.

(4) Die Aufgabenträger nach § 5 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 werden durch ihren gesetzlichen Vertreter im Zweckverband vertreten; eine Vertretung ist zulässig. Entscheidungen des Zweckverbandes, die nur die Zuständigkeit eines Aufgabenträgers betreffen oder sich nur im Wirkungsbereich oder auf dem Gebiet eines Aufgabenträgers oder Zweckverbandsmitglieds unmittelbar auswirken, können nur mit dessen Zustimmung erfolgen. Erfolgt eine Übertragung der Aufgabenträgerschaft nach § 5 Absatz 3, so tritt dieser Aufgabenträger dem Zweckverband bei. Erfolgt eine Rückübertragung der Aufgabenträgerschaft nach § 5 Absatz 3 Satz 3, so endet auch die Mitgliedschaft im Zweckverband.

(5) Der Zweckverband hat in Abstimmung mit seinen Mitgliedern und dem Verbund der Verkehrsunternehmen nach § 7 auf eine integrierte Verkehrsgestaltung im ÖPNV hinzuwirken. Insbesondere soll er die Fortentwicklung des Verbundtarifs, ein koordiniertes Angebot im ÖPNV, einheitliche Beförderungsbedingungen, angemessene Kundenrechte, einheitliche Produkt- und Qualitätsstandards, Fahrgastinformations- und Betriebssysteme und ein übergreifendes Marketing mitgestalten.

(6) Die Aufgabenträger können einzeln oder gemeinsam den Zweckverband mit weiteren Dienstleistungen und mit hoheitlichen Aufgaben nach dem Personenbeförderungsgesetz und Allgemeinen Eisenbahngesetz beauftragen. Hiervon ausgenommen sind die Aufgaben einer Planfeststellungsbehörde nach den §§ 28 ff. des Personenbeförderungsgesetzes sowie einer Ordnungswidrigkeitsbehörde nach § 61 des Personenbeförderungsgesetzes.

**§ 7****Verbund der Verkehrsunternehmen**

(1) Die Verkehrsunternehmen als Erbringer der Verkehrsleistungen sollen ihre verbundbezogenen Aufgaben in einer gemeinsamen Verbundgesellschaft wahrnehmen. Der Verbund der Verkehrsunternehmen soll in Abstimmung mit dem Verbund der Aufgabenträger nach § 6 insbesondere

1. den Verbundtarif, herkömmliche und elektronische Fahrscheine und elektronische Fahrscheinsysteme festlegen sowie Vereinbarungen über Anschluss- und Übergangstarife zu benachbarten Verkehrsräumen abschließen,
2. ein gemeinsames Call- und Abocenter betreiben,
3. Regelungen für die Einnahmearteilung im Verkehrsverbund aufstellen und die Einnahmearteilung durchführen,
4. den Ausgleich im Ausbildungsverkehr für alle anspruchsberechtigte Verkehrsunternehmen nach § 14 Absatz 2 beantragen,
5. Daten für die Soll- und Echtzeit-Fahrplaninformation koordinieren und dem Verbund der Aufgabenträger zur Verfügung stellen,
6. die Fahrpläne der Verkehrsunternehmen abstimmen und im Verbund optimieren (Verbundfahrplan),
7. dem Verbund der Aufgabenträger die für Vergaben und Verkehrsplanungen erforderlichen Daten unentgeltlich zur Verfügung stellen, sofern und soweit er über diese Daten verfügt und verfügen darf,
8. einen Fahrgastbeirat zur Verbesserung des Angebotes für den Kunden einberufen,
9. die Beförderungsbedingungen und -bestimmungen im Verbund festlegen und
10. die Außendarstellung und Vermarktung des Verbundes der Verkehrsunternehmen sowohl im Design der Fahrzeuge und der Infrastrukturen als auch in Broschüren und den Medien vereinheitlichen.

(2) Die Verbundgesellschaft soll mit den Verkehrsunternehmen die zur Sicherung ihrer Aufgabenerfüllung notwendigen Verträge abschließen, insbesondere Kooperationsverträge und einen Einnahmearteilungsvertrag.

**§ 8****Zusammenarbeit**

Der Verbund der Aufgabenträger nach § 6 und der Verbund der Verkehrsunternehmen nach § 7 haben vertrauensvoll zusammenzuarbeiten und sich regelmäßig untereinander und mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr abzustimmen. Die Zusammenarbeit und die weitere Entwicklung des Verkehrsverbundes werden in einem Kooperations- und Dienstleistungsvertrag zwischen dem Aufgabenträgerverbund und dem Unternehmensverbund festgelegt.

**§ 9****Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge**

(1) Das Verhältnis zwischen den Aufgabenträgern als Besteller und den Verkehrsunternehmen als Erbringer der Verkehrsleistungen ist unter Einhaltung der Vorgaben nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 vertraglich zu regeln. Der Vertrag ist zu befristen, wobei die Geltungsdauer der Genehmigung nach § 16 des Personenbeförderungsgesetzes so mit den Nahverkehrsplänen abzustimmen ist, dass die Durchführung der Nahverkehrspläne nicht behindert wird. Der Erbringer der Verkehrsleistung soll die Laufzeit seiner Unteraufträge nicht kürzer als die Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrags bemessen.

(2) Der Vertrag soll insbesondere regeln

1. die Verpflichtung, den Verbundtarif anzuwenden,
2. den Umfang der fahrplanmäßigen Nahverkehrsleistung und die zu erbringenden Serviceleistungen,
3. die Höhe des finanziellen Ausgleichs, der bei Anwendung des Verbundtarifs für die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im Sinne des Artikel 2 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 gewährt wird,
4. die Einhaltung der tarifvertraglichen Regelungen nach dem saarländischen Tariftrueugesetz,
5. die unentgeltliche Zurverfügungstellung von Erlösdaten im Rahmen des Dienstleistungsauftrages,
6. die Qualität der Leistungen und deren Kontrolle, einschließlich Art und Form der Datennachweise,
7. die Sanktionen bei Nicht- und Schlechterfüllung der vereinbarten Leistungen,
8. Art und Umfang der gegebenenfalls gewährten ausschließlichen Rechte und
9. Kriterien und Mindestanforderungen zur Informations- und Kommunikationstechnologie.

**Dritter Teil****Verkehrsplanung****§ 10****Verkehrsentwicklungsplan Saarland**

(1) Unter Beachtung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung sowie unter Berücksichtigung der Verkehrsentwicklung, des Gesundheits- und Umweltschutzes und des Städtebaus stellt das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr nach Anhörung des Landtages, der Aufgabenträger nach § 5, der Industrie- und Handelskammer, der Handwerkskammer, der Arbeitskammer sowie den nach § 8 Absatz 3 Satz 6 des Personenbeförderungsgesetzes genannten Beteiligten einen Verkehrsentwicklungsplan für den Öffentlichen Personennahverkehr auf. Weitere Stellen können angehört werden.

(2) Der Verkehrsentwicklungsplan ist das zentrale Instrument zur Entwicklung eines effizienten ganz-

heitlichen, in die Großregion eingebundenen grenzüberschreitenden Verkehrssystems und koordiniert verkehrsrelevante Planungen. Der Verkehrsentwicklungsplan umfasst strategisch-konzeptionelle Leitbilder und Ziele des gesamten öffentlichen Personennahverkehrs, die Planungen für den Schienenpersonennahverkehr sowie andere bedeutsame Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs, insbesondere im regionalen Busverkehr. Die Notwendigkeit und Durchführung einer strategischen Umweltprüfung der Planung richtet sich nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Saarland vom 30. Oktober 2002 (Amtsbl. S. 2494), zuletzt geändert durch Artikel 7 Nummer 1 des Gesetzes vom 13. Oktober 2015 (Amtsbl. I S. 790), in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Nach Ablauf von jeweils zehn Jahren prüft das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr, ob der Verkehrsentwicklungsplan anzupassen ist.

### **§ 11 Nahverkehrsplan**

(1) Die Aufgabenträger gemäß § 5 Absatz 2 und 3 haben für ihr Gebiet die Ordnung der Nahverkehrsbeziehungen und den Bedarf an Nahverkehrsleistungen (Nahverkehrsplan) aufzustellen und unter Beachtung und Abwägung der Bevölkerungsentwicklung, der Arbeitsstätten, der Schulträger sowie des Verkehrs die Anforderungen an Umfang und Qualität des angemessenen und ausreichenden Verkehrsangebotes, dessen Anforderungen zur Einhaltung sozialer Standards, seiner Umweltqualität sowie die Vorgaben für die verkehrsmittelübergreifende Integration der Verkehrsleistungen zu definieren und können den Investitionsbedarf in die Nahverkehrsinfrastruktur ermitteln. Die definierten verkehrlichen, sozialen und umweltbezogenen Anforderungen sind bei der Vergabe der Verkehrsleistung für die gesamte Genehmigungsdauer zu erfüllen.

(2) Im Nahverkehrsplan sind insbesondere

1. die Vorgaben aus dem Verkehrsentwicklungsplan des Landes zu beachten,
2. die Ziele der Raumordnung und Landesplanung, des Umweltschutzes und des Städtebaus zu beachten,
3. die siedlungsstrukturelle und demografische Entwicklung und die sich daraus ergebenden Potentiale für den ÖPNV einschließlich möglicher flexibler Bedienformen und Bürgerbusangebote zu berücksichtigen,
4. entsprechend § 8 Absatz 3 Satz 3 des Personenbeförderungsgesetzes die Belange der in ihrer Mobilität oder sensorisch eingeschränkten Menschen mit dem Ziel zu berücksichtigen, für die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs bis zum 1. Januar 2022 eine vollständige Barrierefreiheit zu erreichen, wobei Ausnahmen konkret benannt und begründet werden müssen,
5. eine Bestandsaufnahme, Analyse und Prognose des Gesamtverkehrs einschließlich der Verkehrsinfrastruktur darzustellen und zu bewerten,

6. das Strecken- und Liniennetz sowie Vorgaben zur integrierten Steuerung der Verkehrsentwicklung, insbesondere zu Bedienungs- und Verbindungsstandards sowie zur Beförderungs- und Erschließungsqualität darzustellen,
7. Anforderungen an Fahrzeuge und die sonstige Infrastruktur festzulegen,
8. die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten,
9. die Schnittstellen zum regionalen Verkehr und zu anderen Verkehrsträgern darzustellen,
10. die Hierarchie des Liniennetzes (außerhalb des Lokalverkehrs) darzustellen,
11. Kriterien und Mindestanforderungen an die Informations- und Kommunikationstechnologie (Echtzeitinformationen und Anschlussmanagement) zu definieren und
12. mit den angrenzenden Gebietskörperschaften in Deutschland, Frankreich und Luxemburg gemeinsam grenzüberschreitende Verbindungen zu definieren.

(3) Werden in einem Nahverkehrsplan neue Schieneninfrastrukturen oder neue Schienenpersonennahverkehrsangebote im Sinne des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vorgesehen, ist die Zustimmung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr einzuholen.

(4) Bei der Aufstellung des Nahverkehrsplans sind die nach § 8 Absatz 3 Satz 6 des Personenbeförderungsgesetzes Beteiligten sowie die Industrie- und Handelskammer, die Handwerkskammer und die Arbeitskammer anzuhören. Das Benehmen mit den betroffenen Gebietskörperschaften ist herzustellen. Die Partizipation der Bürgerinnen und Bürger im Gebiet des jeweiligen Nahverkehrsplans soll frühzeitig sichergestellt werden. Änderungen im vorgesehenen Verkehrsangebot sind unter dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nach Absatz 2 Nummer 8 zu prüfen.

(5) Benachbarte Aufgabenträger haben sich bei der Aufstellung ihrer Nahverkehrspläne abzustimmen. Dies gilt entsprechend bei Landes- und Staatsgrenzen überschreitendem Verkehr für die Abstimmung mit den dort zuständigen Aufgabenträgern.

(6) Über den Nahverkehrsplan entscheidet die jeweilige Vertretungskörperschaft der Aufgabenträger.

(7) Der Nahverkehrsplan ist spätestens alle fünf Jahre zu überprüfen und bei Bedarf fortzuschreiben.

## **Vierter Teil**

### **Finanzierung**

#### **§ 12 Finanzierungsgrundsätze**

(1) Der öffentliche Personennahverkehr soll seine Aufwendungen so weit als möglich selbst erwirtschaften. Finanzmittel an Verkehrsunternehmen sind als Ausgleich für die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtun-

gen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 zulässig. Finanzmittel, auch unter Verwendung der Finanzhilfen gemäß § 13 Absatz 1, werden nur gewährt, wenn die Verkehrsunternehmen den Verbundtarif einschließlich Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen gemäß § 4 Absatz 1 anwenden.

(2) Die Aufgabenträger sichern die finanziellen Grundlagen des öffentlichen Personennahverkehrs. Die Kostendeckungsfehlbeträge des allgemeinen öffentlichen Personennahverkehrs tragen die jeweiligen Aufgabenträger, soweit sie selbst Leistungen erbringen oder diese in ihrem Auftrag erbracht werden. Sie übernehmen die Verpflichtungen aus den Verträgen nach § 9 und aus allgemeinen Anforderungen nach § 4 Absatz 1 dieses Gesetzes sowie aus Auferlegungen nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007.

(3) Erbringt ein Aufgabenträger im Weg der gegenseitigen Vereinbarung Leistungen des öffentlichen Personennahverkehrs im Gebiet eines anderen Aufgabenträgers, so soll jeder Aufgabenträger von den entstehenden Kostendeckungsfehlbeträgen den sein Gebiet betreffenden Anteil tragen.

(4) Die dem Saarland zustehenden Mittel nach § 5 des Regionalisierungsgesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2395), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2322), in der jeweils geltenden Fassung, sind insbesondere für die Finanzierung des öffentlichen Schienenpersonennahverkehrs zu verwenden, soweit dieser nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz betrieben wird. Die sonstige und ergänzende Finanzierung ist Aufgabe der betroffenen Aufgabenträger und Nahverkehrsunternehmen.

### § 13 Finanzhilfen

(1) Die zweckgebundenen Mittelzuweisungen des Bundes nach dem Regionalisierungsgesetz für Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs sind insbesondere einzusetzen für

1. Investitionen in die Infrastruktur des öffentlichen Schienenpersonennahverkehrs,
2. Beschaffung von Fahrzeugen des öffentlichen Schienenpersonennahverkehrs,
3. Nahverkehrsleistungen auf der Schiene und für Regionalbuslinien, die im Rahmen von Verkehrsverträgen erbracht werden,
4. Ausgleichsleistungen für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen,
5. die Finanzierung der Aufgaben des Zweckverbandes der Aufgabenträger nach § 6 und
6. Maßnahmen zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit einschließlich der Organisation im öffentlichen Personennahverkehr.

(2) Rechtsansprüche werden durch dieses Gesetz nicht begründet. Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr entscheidet über die Gewährung von Finanzmitteln nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

(3) Leistungen an Verkehrsunternehmen nach §§ 145 und 148 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – (Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046, 1047), zuletzt geändert durch Artikel 452 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), in der jeweils geltenden Fassung, als Ausgleich für die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen sowie Zuwendungen nach § 2 Absatz 1 Nr. 7 bis 9 des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes Saarland vom 1. Juli 2009 (Amtsbl. S. 1502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Nummer 5 des Gesetzes vom 13. Oktober 2015 (Amtsbl. I S. 790), erfolgen unabhängig von diesem Gesetz.

### § 14 Ausbildungsverkehr

(1) Für die Beförderung von Schülern und Auszubildenden mit Zeitfahrausweisen sind im Rahmen des Verbundtarifs ermäßigte Fahrpreise als gemeinwirtschaftliche Verpflichtung im öffentlichen Straßenpersonennahverkehr zu gewähren. Dem Inhaber einer Genehmigungsurkunde nach § 17 des Personenbeförderungsgesetzes oder dem Betriebsführer gemäß § 3 Absatz 2 des Personenbeförderungsgesetzes wird auf Antrag die Differenz der Fahrpreise ausgeglichen (Preis-Kosten-Vergleich). Ein Ausgleich nach § 6a des Allgemeinen Eisenbahngesetzes erfolgt nicht. Diese allgemeine Vorschrift gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 wird durch Satzungsbestimmung des Zweckverbands gemäß § 6 Absatz 3 Satz 2 näher konkretisiert (Antrags-, Bewilligungs-, Berechnungs- und Nachweisverfahren, Überkompensationskontrolle). Als Auszubildende gelten die in § 1 Absatz 1 der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr vom 2. August 1977 (BGBl. I S. 1460), zuletzt geändert durch Artikel 5 Nummer 3 des Gesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), genannten Personen.

(2) Der Antrag auf Ausgleich ist durch den Verbund der Verkehrsunternehmen nach § 7 Absatz 1 beim Zweckverband der Aufgabenträger nach § 6 Absatz 2 Satz 2 zu stellen.

(3) Die Unternehmer erhalten auf den Ausgleichsbetrag auf Antrag für das laufende Kalenderjahr Vorauszahlungen in Höhe von insgesamt 90 Prozent des zuletzt für ein Jahr festgesetzten Ausgleichbetrags.

### § 15 ÖPNV-Pauschale

(1) Das Land gewährt den Aufgabenträgern nach § 5 Absatz 2 und 3 zweckgebundene Finanzmittel in Höhe von jährlich mindestens acht Millionen Euro zur Finanzierung von Verkehrsleistungen, insbesondere für die Bereitstellung der Betriebsleistungen zur Beförderung von Auszubildenden und die vergünstigte Beförderung von Studierenden im Rahmen des Semestertickets.

(2) Die Finanzmittel nach Absatz 1 werden den Aufgabenträgern unter Berücksichtigung von Strukturmerkmalen einschließlich der Erfordernisse des Ausbildungsverkehrs gewährt. Die Höhe der dem jeweiligen Aufgabenträger anteilig zukommenden Pauschale wird

durch Rechtsverordnung festgelegt, die das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr im Benehmen mit dem Verbund der Aufgabenträger nach § 6 erlässt.

(3) Die Aufgabenträger weisen dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr für jedes Kalenderjahr die zweckentsprechende Verwendung der Mittel nach. Dieser Verwendungsnachweis ist jeweils bis zum 31. August des Folgejahres vorzulegen.

### Fünfter Teil

#### Schlussbestimmungen

#### § 16

#### Ersetzung von Bundesrecht

Die §§ 45a und 57 Absatz 1 Nr. 9 des Personenbeförderungsgesetzes sowie die aufgrund von § 57 Absatz 1 Nr. 9 des Personenbeförderungsgesetzes durch Verordnung erlassenen Vorschriften werden durch die §§ 14 und 15 ersetzt.

#### § 17

#### Ermächtigungen

(1) Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung den in § 8 Absatz 3 Satz 3 des Personenbeförderungsgesetzes genannten Zeitpunkt für die Erreichung einer vollständigen Barrierefreiheit für die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs abweichend festzulegen sowie Ausnahmetatbestände zu bestimmen, die eine Einschränkung der Barrierefreiheit rechtfertigen.

(2) Der Verbund der Aufgabenträger nach § 6 Absatz 1 wird ermächtigt, durch Satzung, neben der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung gemäß § 14 Absatz 1, weitere Vorgaben in Anwendung von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 für den Verbundtarif als allgemeine Vorschrift zu bestimmen. Ausgleichsleistungen, auch für verbundbedingte Kosten und sonstige tarifliche und technische Vorgaben, dürfen in dem Kooperations- und Dienstleistungsvertrag gemäß § 8 Satz 2 geregelt werden, wenn sichergestellt ist, dass sie allen verpflichteten Verkehrsunternehmen diskriminierungsfrei gewährt werden.

#### § 18

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Gesetz über den Öffentlichen Personennahverkehr im Saarland vom 29. November 1995 (Amtsbl. 1996 S. 74), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 1. Dezember 2015 (Amtsbl. I S. 913), außer Kraft.

Saarbrücken, den 30. November 2016

**Die Regierung des Saarlandes:**

**Die Ministerpräsidentin**

Kramp-Karrenbauer

**Die Ministerin für Wirtschaft, Arbeit,  
Energie und Verkehr**

Rehlinger

**Der Minister für Finanzen und Europa**

Toscani

**Der Minister für Inneres und Sport**

Bouillon

**Die Ministerin für Soziales, Gesundheit,  
Frauen und Familie**

Bachmann

**Der Minister der Justiz**

**Der Minister für Umwelt  
und Verbraucherschutz**

Jost

**Der Minister für Bildung und Kultur**

Commerçon

333

#### **Gesetz Nr. 1909 zur Änderung des Ingenieurgesetzes<sup>1)</sup>**

Vom 30. November 2016

Der Landtag des Saarlandes hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

#### **Artikel 1**

§ 2 des Ingenieurgesetzes vom 17. Dezember 2009 (Amtsbl. I, S. 1826), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Oktober 2015 (Amtsbl. I S. 790), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Staatsangehörigen eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz (Mitglieds- oder Vertragsstaat) ist die Genehmigung ferner zu erteilen, wenn sie

1. einen Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis erworben haben, der für den Zugang zum Ingenieurberuf, dessen Ausübung oder für die Führung einer der Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ entsprechenden Berufsbezeichnung allein oder in einer Wortverbindung in dessen Hoheitsgebiet erforderlich ist, oder
2. den betreffenden Beruf ein Jahr lang in Vollzeit oder während einer entsprechenden Gesamtdauer in Teilzeit in den vorangegangenen zehn Jahren in einem anderen Mitglieds- oder

<sup>1)</sup> Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“), (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132).

Vertragsstaat, in dem dieser Beruf nicht reglementiert ist, ausgeübt haben und im Besitz eines oder mehrerer in einem anderen Mitglieds- oder Vertragsstaat, in dem dieser Beruf nicht reglementiert ist, ausgestellten Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise sind; die einjährige Berufserfahrung darf nicht gefordert werden, wenn der Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis den Abschluss einer reglementierten Ausbildung belegt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe e der Richtlinie 2005/36/EG, oder

3. eine Berufsqualifikation erworben haben, die sich auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die durch ein Studium gemäß § 1 abgedeckt werden, wenn die antragstellende Person nach ihrer Wahl einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang, der Gegenstand einer Bewertung ist, oder eine Eignungsprüfung mit Erfolg absolviert hat, oder
4. eine Berufsqualifikation erworben haben, die dem Qualifikationsniveau des Artikels 11 Buchstabe b der Richtlinie 2005/36/EG entspricht, wenn die antragstellende Person nach Wahl der zuständigen Behörde entweder einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang, der Gegenstand einer Bewertung ist, oder eine Eignungsprüfung mit Erfolg absolviert hat, oder
5. eine Berufsqualifikation erworben haben, die dem Qualifikationsniveau des Artikels 11 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG entspricht, wenn die antragstellende Person sowohl einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang, der Gegenstand einer Bewertung sein kann, als auch eine Eignungsprüfung mit Erfolg absolviert hat.

Voraussetzung der Anerkennung ist, dass die übrigen Anforderungen an die Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise nach Artikel 13 der Richtlinie 2005/36/EG erfüllt sind; dabei sind Ausbildungsnachweise im Sinne des Artikels 3 Absatz 3 der Richtlinie 2005/36/EG und Ausbildungsgänge im Sinne des Artikels 12 der Richtlinie 2005/36/EG gleichgestellt; die genannten Voraussetzungen müssen durch Bescheinigungen der zuständigen Behörden des jeweiligen Mitglieds- oder Vertragsstaates nachgewiesen werden.

Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen hinsichtlich der Zuständigkeit und zur Durchführung von Anpassungslehrgängen und Eignungsprüfungen zu treffen. Dabei kann auch bestimmt werden, dass Anpassungslehrgang und Eignungsprüfung in Form von Studienleistungen an einer Hochschule erbracht werden können.“

2. In Absatz 4 werden die Wörter „zwei Jahre“ durch die Wörter „ein Jahr“ und das Wort „zweijährigen“ durch das Wort „einjährigen“ ersetzt.

3. In Absatz 9 wird nach dem Wort „Ausnahme“ das Wort „des“ gestrichen und stattdessen werden die Wörter „der § 13a Absatz 1 bis 4, § 13b und“ eingefügt.

## **Artikel 2**

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Saarbrücken, den 30. November 2016

### **Die Regierung des Saarlandes:**

#### **Die Ministerpräsidentin**

Kramp-Karrenbauer

#### **Die Ministerin für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr**

Rehlinger

#### **Der Minister für Finanzen und Europa**

Toscani

#### **Der Minister für Inneres und Sport**

Bouillon

#### **Die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie**

Bachmann

#### **Der Minister der Justiz**

#### **Der Minister für Umwelt und Verbraucherschutz**

Jost

#### **Der Minister für Bildung und Kultur**

Commerçon

334

### **Gesetz Nr. 1911 zur Änderung des Gesetzes über den Entsorgungsverband Saar und des Saarländischen Abfallwirtschaftsgesetzes**

Vom 30. November 2016

Der Landtag des Saarlandes hat folgendes Gesetz beschlossen:

## **Artikel 1**

Das Gesetz über den Entsorgungsverband Saar vom 26. November 1997 (Amtsbl. 1997 S. 1352), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. Juli 2014 (Amtsbl. I S. 326), wird wie folgt geändert:

1. § 2 EVSG wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
 

„(1) Aufgabe des EVS ist die überörtliche und örtliche Abfallbewirtschaftung, soweit nicht durch dieses Gesetz oder das Saarländische Abfallwirtschaftsgesetz (SAWG) (Amts-

bl. 1997, zuletzt geändert mit Artikel 1 des Gesetzes Nr. 1833 vom 16. Juli 2014 zum 8. August 2014, Amtsbl. I S. 326 ff) eine andere Zuständigkeit bestimmt ist. Der EVS kann auch Tätigkeiten im Rahmen der abfallbezogenen Wertstoffwirtschaft wahrnehmen, sofern diese nicht von einer nach § 3 ausgeschiedenen Gemeinde für ihren örtlichen Zuständigkeitsbereich wahrgenommen werden.“

b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Aufgabe des EVS ist darüber hinaus die überörtliche Abwasserbeseitigung. Nicht in Absatz 3 aufgeführte Aufgaben sind örtliche Aufgaben der Abwasserbeseitigung.“

2. § 3 EVSG wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Gemeinden als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger im Sinne des § 17 Absatz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung können unter Abweichung von der in § 2 Absatz 1 geregelten Zuständigkeit des EVS folgende Aufgaben der örtlichen Abfallentsorgung als eigene öffentliche Aufgabe anstelle des EVS wahrnehmen, wenn sie für diese Aufgabenbereiche aus dem EVS ausscheiden,

1. das unter Ausschluss der vorläufigen Sortierung und vorläufigen Lagerung erfolgende Einsammeln sowie das Befördern der in ihrem Gebiet anfallenden Restabfälle und Bioabfälle, die im Rahmen der Regelabfuhr erfasst werden,
2. die Entsorgung von Kleinmengen gefährlicher Abfälle aus privaten Haushaltungen,
3. die Entsorgung des Sperrmülls,
4. Maßnahmen im Sinne der §§ 6 bis 11 KrWG zur Verwertung von getrennt erfassten Wertstoffen aus privaten Haushaltungen,
5. die Einrichtung von Sammelstellen nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) und
6. die Förderung von privaten Maßnahmen zur Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Schadstoffminimierung und Verwertung von Abfällen, insbesondere der ordnungsgemäßen und schadlosen Eigenverwertung durch Kompostierung.

Die schriftliche Anzeige des Ausscheidens bei der Geschäftsführung des EVS hat spätestens am dritten Werktag eines Geschäftsjahres zu erfolgen und wird mit dessen Ablauf wirksam.“

b) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Die von den Gemeinden nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 eingesammelten Abfälle sind dem EVS zu überlassen.“

3. In § 10 Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „und im Aufsichtsrat“ gestrichen.

4. In § 13 Absatz 2 wird „Satz 2“ durch „Satz 1“ ersetzt.

5. § 18 EVSG wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Wörter „der Aufgaben nach § 2 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4“ durch die Wörter „der Verwertung von Grünschnitt, Laub, Ästen, Strauchwerk und vergleichbaren Materialien“ ersetzt.

b) In Absatz 3 werden die Wörter „nach § 2 Absatz 2 Nr. 4“ gestrichen.

## Artikel 2

Das Saarländische Abfallwirtschaftsgesetz vom 26. November 1997 (Amtsbl. 1997 S. 1352), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. Juli 2014 (Amtsbl. I S. 326), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nummer 2 werden die Wörter „nach Maßgabe des § 2 Absatz 2 Nummer 4 des Gesetzes über den Entsorgungsverband Saar“ gestrichen.

b) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Der EVS ist als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger zur Erfüllung der Aufgaben der überörtlichen und örtlichen Abfallbewirtschaftung im Sinne des § 2 Absatz 1 des Gesetzes über den Entsorgungsverband Saar verpflichtet, soweit sich durch dieses Gesetz oder aus § 3 EVSG nichts anderes ergibt. Von den Gemeinden angelieferte Abfälle aus der Entleerung von Straßenabfallbehältern sind vom EVS kostenlos anzunehmen.“

c) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Die Gemeinden haben als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger folgende Aufgaben der örtlichen Abfallentsorgung anstelle des EVS über die in Absatz 2 genannten Fälle hinaus wahrzunehmen, soweit sie nach Maßgabe des § 3 EVSG aus dem EVS ausgeschieden sind:

1. das unter Ausschluss der vorläufigen Sortierung und vorläufigen Lagerung erfolgende Einsammeln sowie das Befördern der in ihrem Gebiet anfallenden Restabfälle und Bioabfälle, die im Rahmen der Regelabfuhr erfasst werden,
2. die Entsorgung von Kleinmengen gefährlicher Abfälle aus privaten Haushaltungen,
3. die Entsorgung des Sperrmülls,
4. Maßnahmen im Sinne der §§ 6 bis 11 KrWG zur Verwertung von getrennt erfassten Wertstoffen aus privaten Haushaltungen,

5. die Einrichtung von Sammelstellen nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) und
6. die Förderung von privaten Maßnahmen zur Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Schadstoffminimierung und Verwertung von Abfällen, insbesondere der ordnungsgemäßen und schadlosen Eigenverwertung durch Kompostierung.“

### Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Saarbrücken, den 30. November 2016

#### Die Regierung des Saarlandes:

##### Die Ministerpräsidentin

Kramp-Karrenbauer

##### Die Ministerin für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr

Rehlinger

##### Der Minister für Finanzen und Europa

Toscani

##### Der Minister für Inneres und Sport

Bouillon

##### Die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Bachmann

##### Der Minister der Justiz

##### Der Minister für Umwelt und Verbraucherschutz

Jost

##### Der Minister für Bildung und Kultur

Commerçon

## Verordnungen

### 335 Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes in der Kreisstadt St. Wendel und der Gemeinde Marpingen (Wasserschutzgebietsverordnung „St. Wendeler Wurzelbach“)

Vom 23. November 2016

Auf Grund der §§ 51 und 52 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1972) in Verbindung mit § 37 des Saarländischen Wassergesetzes (SWG) in der Fassung der

Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsbl. S. 1994), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 2013 (Amtsbl. 2014 I S. 2), verordnet das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz:

### § 1 Allgemeines

(1) Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die allgemein verbindlichen Anordnungen nach den §§ 3 bis 7 erlassen.

(2) Begünstigte im Sinne des § 51 Abs. 1 WHG ist die VVW Wasser- und Energieversorgung Kreis St. Wendel GmbH, Werkstraße 4, 66606 St. Wendel.

### § 2 Beschreibung des Schutzgebietes

(1) Das Schutzgebiet gliedert sich in folgende Zonen:

Elf Fassungsgebiete (Zone I) – rot gekennzeichnet –,  
zwei engere Schutzzonen (Zone II) – blau gekennzeichnet –,

eine weitere Schutzzone (Zone III) – grün gekennzeichnet –.

(2) Die Fassungsgebiete erstrecken sich auf folgende Grundstücke (z. T. = zum Teil):

Gemarkung Remmesweiler, Flur 3, Parz.-Nr.: 27 z. T.,	Brunnen 1/2
Gemarkung Oberlinxweiler, Flur 17, Parz.-Nr.: 91 z. T.,	Brunnen 3
Gemarkung Remmesweiler, Flur 3, Parz.-Nr.: 29 z. T.,	Brunnen 4
Gemarkung Oberlinxweiler, Flur 17, Parz.-Nrn.: 112/1 z. T., 112/2 z. T.,	Brunnen 5
Gemarkung Remmesweiler, Flur 3, Parz.-Nr.: 27 z. T.,	Brunnen 6
Gemarkung Remmesweiler, Flur 4, Parz.-Nr.: 13 z. T.,	Brunnen 8
Gemarkung Remmesweiler, Flur 2, Parz.-Nr.: 32 z. T.,	Brunnen 9
Gemarkung Remmesweiler, Flur 3, Parz.-Nr.: 37/1 z. T.,	Brunnen 11
Gemarkung Remmesweiler, Flur 4, Parz.-Nr.: 41/1 z. T.,	Brunnen 12
Gemarkung Remmesweiler, Flur 4, Parz.-Nr.: 80 z. T.,	Brunnen RW1
Gemarkung Remmesweiler, Flur 4, Parz.-Nr.: 76/2 z. T.,	Brunnen RW2

(3) Die engeren Schutzzonen umfassen folgende Grundstücke:

Für die Brunnen 1/2, 3, 4, 5, 6, 9 und 11:

Gemarkung Oberlinxweiler, Flur 16, Parz.-Nrn.: 217, 218, 219, 220, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 246, 247, 248, 249, 250, 306/223, 307/222, 336/233, 337/233, 390/221, 391/221, 407/244, 408/245, 410/214, 417/209, 418/210, 419/211, 420/212, 421/213, 422/214, 423/215, 424/216;

Flur 17, Parz.-Nrn.: 72/3 z. T., 72/4, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91 z. T., 92, 93, 94, 95, 99/1, 99/2, 100, 101, 102, 103, 104, 105/1, 107, 110, 111, 112/1 z. T., 112/2 z. T., 126/96, 127/108, 137/83, 138/83, 140/105, 141/105, 142/106, 143/106, 174/114, 175/114, 178/98, 179/98, 182/112;

Flur 18, Parz.-Nrn.: 6/2 z. T., 94/3, 96/3, 97, 98/4, 99/1, 99/2, 105/1, 107, 108, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127/1, 127/2, 128, 129, 130, 133, 136, 140, 143, 146, 147, 150, 151, 156, 159, 160, 176, 177, 178, 179, 182, 183, 184, 185, 186, 188/1, 189, 191, 194, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 217, 218, 219, 220, 221, 254/187, 255/187, 256/190, 259/144, 262/138, 263/138, 272/134, 278/190, 279/190, 283/196, 284/195, 285/195, 286/155, 287/154, 288/153, 295/152, 296/180, 297/181, 298/149, 299/149, 300/149, 301/109, 302/109, 309/216, 310/216, 315/188, 316/188, 317/188, 318/188, 319/188, 320/188, 321/188, 322/188, 323/188, 324/188, 327/139, 328/139, 329/141, 330/141, 331/152, 332/152, 335/174, 336/174, 337/193, 338/193, 339/197, 340/197, 343/131, 344/132, 345/157, 348/193, 349/193, 358/137, 359/137, 360/142, 361/142, 362/142, 362/148, 363/148;

Gemarkung Remmesweiler, Flur 2, Parz.-Nrn.: 8, 9, 10/1, 10/2, 11, 12, 13, 14, 15, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32 z. T., 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 59, 60, 61, 62;

Flur 3, Parz.-Nrn.: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27 z. T., 28 z. T., 29 z. T., 30, 31, 32, 33, 36, 37/1 z. T., 37/2 z. T., 38, 39, 40, 50 z. T., 51, 52/1 z. T..

Für die Brunnen 8, 12, RW1 und RW2:

Gemarkung Remmesweiler, Flur 1, Parz.-Nrn.: 32, 33, 34, 35, 51 z. T.;

Flur 4, Parz.-Nrn.: 3, 4/1, 4/2, 5, 6, 7, 8, 10, 11, 12, 13 z. T., 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39/1, 39/2, 40, 41/1 z. T., 41/2, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76/1, 76/2 z. T., 77, 78, 79, 80 z. T., 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 124 z. T., 126, 127, 128;

Flur 11, Parz.-Nrn.: 18, 26/1, 27/1, 33/1, 48/1, 58/1, 85/1, 90/1, 92/1, 93/1, 432/30.

(4) Die weitere Schutzzone ist aus dem als Anlage abgedruckten Übersichtsplan ersichtlich. Soweit Wasserschutzgebiete sich berühren, gilt die Straßen- bzw. Wegemitte als Grenze. Im Übrigen gilt bei Feld- und Waldwegen der äußere Rand, bei Orts- und Landstra-

ßen der dem Wasserschutzgebiet zugelegene Rand als Grenze. Der Grenzverlauf ergibt sich aus den Punkten 1–22 und wird wie folgt beschrieben:

Der Ausgangspunkt der Grenzbeschreibung befindet sich an einer Wegekreuzung ca. 220 m westlich des Hauses Nr. 31 in der „Urexweilerstraße“ im Stadtteil „Remmesweiler“ der Kreisstadt St. Wendel.

Punkt 1–2: Entlang eines asphaltierten Weges ca. 1330 m nach Westen in Richtung des Ortsteils „Habenichts“ der Gemeinde Marpingen.

Punkt 2–3: Ca. 230 m vor dem Ortseingang von „Habenichts“ entlang eines geschotterten Waldweges ca. 165 m in westnordwestlicher Richtung bis zu einem Bachlauf.

Punkt 3–4: Nach Überquerung des Bachlaufs, um 90° abknickend, ca. 130 m in nordnordöstlicher Richtung bis zu einer Wegekreuzung.

Punkt 4–5: Ca. 310 m entlang des nach Norden abzweigenden, anschließend in westlicher, dann wieder in nördlicher Richtung abknickenden Reitpfades bis zu dessen Einmündung in einen breiten, geschotterten Waldweg.

Punkt 5–6: In westlicher Richtung ca. 220 m entlang des Waldweges bis zu dessen Einmündung in einen asphaltierten Weg zwischen den Ortsteilen „Habenichts“ und „Rheinstraße“ der Gemeinde Marpingen.

Punkt 6–7: Ca. 1750 m in nördlicher Richtung bis zu einer südlich des Ortsteils „Rheinstraße“ gelegenen Kreuzung.

Punkt 7–8: Entlang des nach Nordosten abzweigenden Feldweges vorbei an einem Sportplatz ca. 300 m bis zu einer Wegekabelung im Wald.

Punkt 8–9: Dem nach rechts abzweigenden befestigten Waldweg steil bergab folgend, vorbei an einem Grenzstein mit der Aufschrift „1767“, ca. 400 m in östlicher Richtung bis zu einer Wegekreuzung westlich des „Hammelsberges“.

Punkt 9–10: Entlang des nach links abzweigenden befestigten Waldweges ca. 170 m in nordöstlicher Richtung bis zu einer weiteren Wegekreuzung.

Punkt 10–11: Dem in östlicher Richtung abzweigenden Weg ca. 500 m folgend entlang eines Grenzsteines und des Waldrandes bis zu einer Informationstafel an einer Wegekreuzung.

Punkt 11–12: Ca. 100 m in nördlicher Richtung bis zu einer weiteren Wegekreuzung.

Punkt 12–13: Dem zunächst in südöstliche, anschließend in östliche Richtung verlaufenden Weg ca. 330 m folgend bis zu einer Wegekreuzung.

Punkt 13–14: In südöstlicher Richtung ca. 130 m bis zur Einmündung in einen asphaltierten Weg.

Punkt 14–15: Entlang des asphaltierten Weges ca. 320 m in ostnordöstlicher Richtung bis zu einer Wegegabelung.

Punkt 15–16: Ca. 650 m nach Südosten entlang des asphaltierten Weges bis zur Zufahrt zum „Eichenhof“.

Punkt 16–17: Ca. 450 m weiter in südöstlicher Richtung entlang des asphaltierten Weges sowie der Straße „Wurzelbach“ im gleichnamigen Stadtteil bis zu deren Einmündung in die Landstraße 130.

Punkt 17–18: Dem Verlauf der Landstraße zunächst ca. 900 m in westlicher Richtung, anschließend ca. 100 m in südlicher Richtung folgend bis zur Einmündung eines aus westlicher Richtung kommenden asphaltierten Feldwirtschaftsweges.

Punkt 18–19: Entlang des Feldwirtschaftsweges ca. 390 m in westlicher Richtung bis zu einer Wegekreuzung.

Punkt 19–20: In südlicher Richtung abknickend ca. 600 m bis zur Einmündung des Weges in die Straße „Auf der Hell“ im Stadtteil „Remmesweiler“ in Höhe des Friedhofs.

Punkt 20–21: Ca. 43 m in östlicher Richtung entlang der Straße „Auf der Hell“ bis zu einem in Höhe des Hauses Nr. 29 nach Süden abzweigenden Feldwirtschaftsweg.

Punkt 21–22: Entlang des Feldwirtschaftsweges ca. 285 m nach Süden bis zur Kreuzung mit der von Osten einmündenden Straße „Im Obereck“.

Punkt 22–1: Ca. 300 m weiter in südlicher Richtung entlang des Feldwirtschaftsweges zurück zum Ausgangspunkt der Grenzbeschreibung.

(5) Die Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen ergibt sich aus den nachstehend aufgeführten Plänen:

1. Übersichtslageplan i. M. 1:10.000 mit Einzeichnung der Schutzzonen III und II, der Wassergewinnungsanlagen, der Gemarkungs- und Gemeindegrenzen sowie der Punkte zur Grenzbeschreibung,
2. Übersichtslageplan i. M. 1:5.000 mit Einzeichnung der Grenzen und Nummern der nachstehend genannten Flurkarten,
3. Flurkarte Nr. 8078 01 i. M. 1:1.000,
4. Flurkarte Nr. 8078 02 i. M. 1:1.000,

5. Flurkarte Nr. 8078 03 i. M. 1:1.000,

6. Flurkarte Nr. 8078 05 i. M. 1:1.000,

7. Flurkarte Nr. 8078 06 i. M. 1:1.000,

8. Flurkarte Nr. 8078 07 i. M. 1:1.000,

9. Flurkarte Nr. 8078 09 i. M. 1:1.000,

10. Flurkarte Nr. 8078 10 i. M. 1:1.000,

11. Flurkarte Nr. 8080 10 i. M. 1:1.000,

12. Flurkarte Nr. 8080 11 i. M. 1:1.000,

13. Flurkarte Nr. 8080 12 i. M. 1:1.000,

14. Flurkarte Nr. 8080 13 i. M. 1:1.000,

15. Flurkarte Nr. 8080 14 i. M. 1:1.000,

16. Flurkarte Nr. 8080 15 i. M. 1:1.000,

17. Flurkarte Nr. 8080 16 i. M. 1:1.000.

(6) Eine Ausfertigung der Pläne wird zu jedermanns Einsicht aufbewahrt bei:

1. Der Kreisstadt St. Wendel, Marienstraße 20, 66606 St. Wendel,
2. der Gemeinde Marpingen, Urexweilerstraße 11, 66646 Marpingen,
3. dem Landkreis St. Wendel, Mommstraße 21–31, 66606 St. Wendel,
4. dem Ministerium für Inneres und Sport – Landesplanungsbehörde –, Talstraße 43–51, 66119 Saarbrücken,
5. dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz, Don-Bosco-Straße 1, 66119 Saarbrücken.

Die Pläne können dort während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

(7) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der in den Absätzen 2 und 3 genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

(8) Die Fassungsgebiete sind durch Umzäunung abgegrenzt.

### § 3

#### Schutzbestimmungen

##### (1) Weitere Schutzzone (Zone III)

Die weitere Schutzzone soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und vor radioaktiven Verunreinigungen gewährleisten.

Aus diesem Grunde sind insbesondere verboten:

1. Bau und Erweiterung von Betrieben und Anlagen zum Herstellen, Behandeln, Verwenden, Verarbeiten und Lagern von radioaktiven Stoffen sowie Umgang mit radioaktiven Stoffen (ausgenommen für Mess-, Prüf- und Regeltechnik sowie für medizinische Anwendungen);

2. Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe;
3. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (ausgenommen Kleinmengen für den Haushaltsbedarf, Lagerung von Heizöl für den Hausgebrauch und von Dieselmotortreibstoff für landwirtschaftliche Betriebe sowie Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften);
4. Schmierstoffe im Bereich Verlustschmierung und Schalöl;
5. Landwirtschaftliche, gartenbauliche oder forstwirtschaftliche Betriebsführung oder Nutzung, sofern sie nicht grundwasserschonend unter Vorsorgegesichtspunkten, d.h. nach guter fachlicher Praxis betrieben wird. Dies gilt u. a. für:
  - Ausbringen von Dünger, soweit dies nicht zeit- und bedarfsgerecht erfolgt,
  - Ausbringen von Wirtschaftsdünger (Gülle, Jauche), Silagesickersaft und Sekundärrohstoffdünger (Klärschlamm, Fäkalschlamm, Müllkompost, Biokompost etc.) ganzjährig auf Brache oder auf gefrorenem oder schneebedecktem Boden,
  - Anwenden von Pflanzenschutzmitteln,
  - Tierbesatz mit grundwassergefährdender Konzentration von Tieren, bezogen auf den Betrieb und/oder auf die für die Ausbringung des Wirtschaftsdüngers verfügbare landwirtschaftliche Fläche,
  - Lagern von Wirtschaftsdünger sowie von fließfähigem Mineraldünger außerhalb dauerhaft dichter Anlagen; Gärfuttermieten (Feldsilage), ausgenommen Foliensilos auf dichter Bodenplatte mit Auffangbehälter,
  - Waldrodung, Grünlandumbruch, Schwarzbrache,
  - Landwirtschaftliche Beregnung, sofern dabei die nutzbare Feldkapazität überschritten wird,
  - Sonderkulturen,
  - Kleingartenanlagen;
6. Abwassereinleitung in den Untergrund einschl. Abwasserversickerung, -verrieselung und -verregnung. Ausgenommen ist die flächenhaft über die natürliche oder über eine mindestens 30 cm mächtige belebte Bodenzone auf dem Grundstück erfolgende Versickerung von:
  - a) nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser,
    - von Dach-, Hof-, Wege- oder sonstigen befestigten Grundstücksflächen in Wohngebieten oder
    - von gewerblich oder industriell genutzten Gebieten, die von ihrer Nutzung und tatsächlichen Belastung her mit Wohngebieten vergleichbar sind, öffentlichen Straßen, die als Ortsstraßen der Erschließung von Wohngebieten dienen und öffentlichen Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage – mit Ausnahme der Fahrbahnen und Parkplätze von mehr als zweistreifigen Straßen –, beschränkt öffentlichen Straßen sowie Geh- und Radwegen, soweit dies nach einer kommunalen Abwassersatzung bzw. einem Bebauungsplan zulässig ist ( §§ 49a Abs. 3, 35 Abs. 3 SWG),
  - b) biologisch gereinigtem Abwasser aus Kleinkläranlagen für Einzelanwesen, soweit diese Anlagen entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik hergestellt, unterhalten und betrieben werden;
7. Ablagerung und Einbau von Abfällen, die die Anforderungen einer schadlosen Verwertung nicht erfüllen;
8. Verwenden von Materialien beim Bau von Verkehrsanlagen, die den wasserwirtschaftlichen Anforderungen an ihre Schadlosigkeit nicht genügen;
9. Errichten, Erweitern und Betrieb von Anlagen zur Behandlung, Lagerung und Ablagerung von Abfällen, Reststoffen und bergbaulichen Rückständen;
10. Baustofflager, von denen eine Grundwassergefährdung ausgehen kann;
11. Erdaufschlüsse, durch die die Grundwasserüberdeckung wesentlich vermindert wird, vor allem, wenn das Grundwasser ständig oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände aufgedeckt oder eine schlecht reinigende Schicht freigelegt wird und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers vorgenommen werden kann;
12. Anlage von unterirdischen Speichern für wassergefährdende Stoffe;
13. Transformatoren und Stromleitungen mit flüssigen, wassergefährdenden Kühl- und Isoliermitteln (ausgenommen bei oberirdischer Aufstellung bzw. Leitungsführung, Massekabel);
14. Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser von Verkehrsanlagen in den Untergrund, ausgenommen Entwässerung über Böschungen und großflächige Versickerung über die natürlich gewachsene Bodenzone;
15. Märkte, Volksfeste und Großveranstaltungen außerhalb der dafür vorgesehenen Anlagen;
16. Motorsportveranstaltungen und -anlagen;
17. Flugplätze;
18. Sport- und Freizeitanlagen;
19. Wertholzlagerplätze mit Nassholzkonservierung;
20. Betreiben von Schießständen oder Schießplätzen (ausgenommen Schießstände in geschlossenen Räumen).

(2) In der weiteren Schutzzone sind genehmigungspflichtig, soweit nicht gemäß Absatz 1 verboten:

1. Ausweisung von Baugebieten;
2. Ausweisung und Erweiterung von Gebieten für Industrie und produzierendes Gewerbe;
3. Errichten, Erweitern und Betrieb von Abwasserbehandlungsanlagen;
4. Bau und Betrieb von Abwasserkanälen und -leitungen;
5. Gewinnung von Erdwärme;
6. Militärische Anlagen sowie Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen, soweit sie nicht den zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung und der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) abgestimmten Vorgaben der Schutzzone III und II entsprechen;
7. Anlagen zur Verwertung von Reststoffen (z. B. Bauschuttrecycling);
8. Erweiterung von Deponien für inerte Erdmassen;
9. Neubau von Straßen, Bahnlinien und sonstigen Verkehrsanlagen (ausgenommen Feld-, Wald-, Rad- und Gehwege);
10. Neuanlage und Erweiterung von Friedhöfen;
11. Gewinnen von Steinen, Erden und anderen oberflächennahen Rohstoffen;
12. Verletzen der grundwasserüberdeckenden Schichten-Bohrungen;
13. Bergbau einschließlich Erdöl- und Erdgasgewinnung;
14. Ändern von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen;

### (3) Engere Schutzzone (Zone II)

Die engere Schutzzone sollen den Schutz vor Verunreinigungen durch pathogene Mikroorganismen (z. B. Bakterien, Viren, Parasiten und Wurmeier) sowie vor sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die bei geringer Fließdauer und Fließstrecke zur Trinkwassergewinnungsanlage gefährlich sind.

Aus diesem Grunde sind insbesondere verboten:

1. Die in der Zone III verbotenen und genehmigungspflichtigen Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge;
2. Errichten und Erweitern von Lagern für Heiz- und Dieselöl;
3. Anwendung von Wirtschaftsdünger (Gülle, Jauche, Festmist), Silagesickersaft und Sekundärrohstoffdünger (Klärschlamm, Fäkalschlamm, Müllkompost, Biokompost etc.);
4. Errichtung und Erweiterung von Jauche- und Güllebehältern, von Dungstätten oder Gärfuttersilos;
5. Lagerung von Mineraldünger und Pflanzenschutzmitteln;

6. Herstellen und Erweitern von Dränen;
7. Badebetrieb, Campingplätze, Sportanlagen, Wochenendhäuser;
8. Transformatoren und Stromleitungen mit flüssigen, wassergefährdenden Kühl- und Isoliermitteln;
9. Sprengungen;
10. Versickerung von Abwasser aus Kleinkläranlagen;
11. Transport wassergefährdender Stoffe;
12. Errichten und Erweitern von Fischteichen.

(4) In den engeren Schutzzone sind genehmigungspflichtig, soweit nicht nach Absatz 3 verboten:

1. Errichten, Erweitern oder Ändern baulicher Anlagen einschließlich deren Nutzungsänderung;
2. Änderung und Erweiterung von Straßen, Bahnlinien und sonstigen Verkehrsanlagen (ausgenommen Feld-, Wald-, Rad- und Gehwege);
3. Ändern von Lagern für Heiz- und Dieselöl;
4. Baustelleneinrichtungen.

### (5) Fassungsgebiete (Zone I)

Die Fassungsgebiete sollen den Schutz der Wassergewinnungsanlagen und ihrer unmittelbaren Umgebung vor jeglichen Verunreinigungen und Beeinträchtigungen gewährleisten.

In den Fassungsgebieten sind insbesondere verboten:

1. Die in den Zonen III und II verbotenen und genehmigungspflichtigen Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge;
2. Fahr- und Fußgängerverkehr;
3. Land- und forstwirtschaftliche sowie gartenbauliche Nutzung;
4. Anwendung von Dünge- und Pflanzenbehandlungsmitteln;
5. Versickerung von Niederschlagswasser.

Von den Verboten ausgenommen sind Maßnahmen, die der Errichtung, Unterhaltung und dem Betrieb der Wassergewinnungsanlagen dienen.

## § 4 Hinweise

(1) Für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind – ungeachtet weitergehender Regelungen nach dieser Rechtsverordnung – die Vorschriften der §§ 62, 63 WHG, 39 SWG i. V. m. der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) vom 1. Juni 2005 (Amtsbl. S. 830) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

(2) Für das Aufbringen von Klärschlamm sind – ungeachtet weitergehender Regelungen nach dieser Rechtsverordnung – die Vorschriften der Klärschlammver-

ordnung (AbfklärV) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

(3) Für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind – ungeachtet weitergehender Regelungen nach dieser Rechtsverordnung – die Vorschriften der Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

(4) Für die Anwendung von Düngemitteln sind – ungeachtet weitergehender Regelungen nach dieser Rechtsverordnung – die Vorschriften des Düngegesetzes (DüngG) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

### **§ 5 Befreiung**

(1) Die untere Wasserbehörde kann auf Antrag im Einzelfall von den Schutzbestimmungen des § 3 Abs. 1 und 3 eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern.

Sie hat eine Befreiung zu erteilen, soweit dies zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und hierdurch der Schutzzweck nicht gefährdet wird.

(2) Dem Antrag auf Befreiung sind in dreifacher Ausfertigung Unterlagen wie Beschreibung, Pläne, Zeichnungen und Nachweise beizufügen, soweit sie zur Beurteilung des Antrages erforderlich sind. Mangelhafte Anträge können zurückgewiesen werden, wenn die mitzuteilenden Mängel des Antrags innerhalb einer festgesetzten Frist nicht behoben wurden. Auf diese Folge ist hinzuweisen.

(3) Zu dem Antrag auf Befreiung ist die Begünstigte zu hören (§ 37 Abs. 2 SWG).

(4) Die Befreiung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Sie kann nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, soweit es das Interesse der öffentlichen Wasserversorgung gebietet, das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen, die bei der Erteilung der Befreiung nicht voraussehbar waren. Sie kann auch einmalig für eine bestimmte Zahl in der Zukunft liegender Handlungen gleicher Art erteilt werden.

(5) Die Befreiung darf nur widerruflich erteilt werden, es sei denn, das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert keinen Widerrufsvorbehalt. Im Fall des Widerrufs kann die zuständige Wasserbehörde vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wieder hergestellt wird.

(6) Der mit Rechtsbehelfsbelehrung versehene Bescheid über die Befreiung ist zuzustellen und der Begünstigten zu übersenden.

(7) Die Befreiung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft der Entscheidung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung ein Jahr unterbrochen worden ist.

(8) Einer besonderen Befreiung bedarf es nicht für Handlungen, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung unterliegen und für Handlungen, die nach anderen Bestimmungen einer Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung oder sonstigen behördlichen Zulassungen bedürfen, wenn diese von der Wasserbehörde oder mit deren Einvernehmen erteilt wird sowie für bergrechtliche Zulassungsverfahren, wenn die Wasserbehörde vor der Zulassung eines Betriebsplanes beteiligt worden ist.

(9) Für Planfeststellungen gelten ausnahmslos die einschlägigen Bestimmungen der Verwaltungsverfahrensgesetze. Entscheidet in den vorgenannten Fällen die Wasserbehörde nicht selbst, ist ihr Einvernehmen erforderlich.

### **§ 6 Genehmigung**

Die untere Wasserbehörde entscheidet auf Antrag im Einzelfall über die Genehmigung nach § 3 Abs. 2 und 4. Im Übrigen gilt § 5 Abs. 2 bis 9 entsprechend.

### **§ 7 Bestandsschutz, Duldungspflichten**

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Anlagen und sonstigen Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und die nach Maßgabe des sonstigen öffentlichen Rechts grundsätzlich in Bestand und Betrieb geschützt sind (Bestandsschutz), haben auf Anordnung der zuständigen Wasserbehörde solche Anlagen und Einrichtungen an die Vorschriften dieser Verordnung anzupassen, zu beseitigen oder erforderliche Sicherungsmaßnahmen durchzuführen, sofern sich nicht schon aus anderen Vorschriften eine solche Verpflichtung ergibt.

(2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet haben die wasserbehördliche Überwachung des Wasserschutzgebietes, insbesondere die Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung und der nach ihr getroffenen Anordnungen sowie Beobachtungen der Gewässer und des Bodens gemäß § 52 Abs. 1 Nr. 2 c WHG zu dulden.

(3) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet sind darüber hinaus verpflichtet,

1. das Errichten, Betreiben und Unterhalten von Einrichtungen zur Sicherung der Zone I gegen unbefugtes Betreten,
2. das Aufstellen, Unterhalten oder Beseitigen von Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotsschildern (die Bewirtschaftung der Flächen soll hierdurch, soweit möglich, nicht behindert werden),
3. das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete oder Beauftragte der zuständigen Behörden zum Beobachten, Messen oder Untersuchen des Grundwassers und zum Entnehmen von Bodenproben,
4. den Hinweis „Wasserschutzgebiet“ im Liegenschaftskataster zu dulden.

**§ 8**  
**Entschädigung, Ausgleich**

(1) Soweit eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung nach § 5 oder andere Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden kann, hat die Begünstigte nach den §§ 52 Abs. 4, 96 bis 98 WHG i. V. m. § 100 SWG Entschädigung zu leisten.

(2) In den Fällen erhöhter Anforderungen im Sinne von § 52 Abs. 5 WHG hat die Begünstigte einen Ausgleich gemäß § 99 WHG i. V. m. § 99 SWG zu leisten, soweit nicht eine Entschädigungspflicht nach Absatz 1 besteht.

**§ 9**  
**Ordnungswidrigkeiten**

Nach § 103 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 7a, 8 WHG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer

Schutzbestimmung dieser Verordnung oder einer auf Grund dieser Verordnung ergangenen, vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 103 Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Saarbrücken, den 23. November 2016

**Der Minister für Umwelt  
und Verbraucherschutz**

Jost

---



### 340 Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für Lehrämter im Saarland

Vom 5. Dezember 2016

Auf Grund der §§ 2, 3 und 4 des Gesetzes über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für Lehrämter im Saarland vom 29. Juni 1977 (Amtsbl. S. 650), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Juni 1999 (Amtsbl. S. 1054), verordnet das Ministerium für Bildung und Kultur:

#### Artikel 1

#### Änderung der Verordnung über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für Lehrämter im Saarland

In § 2 Absatz 2 Nummer 3 der Verordnung über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für Lehrämter im Saarland vom 20. April 2000 (Amtsbl. S. 835), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 22. Juni 2016 (Amtsbl. I S. 508), wird bei dem Fach Arbeitslehre die Angabe „9“ durch die Angabe „8“, bei dem Fach Bildende Kunst die Angabe „3“ durch die Angabe „4“, bei dem Fach Chemie die Angabe „7“ durch die Angabe „6“, bei dem Fach Geschichte die Angabe „5“ durch die Angabe „4“ und bei dem Fach Mathematik die Angabe „28“ durch die Angabe „30“ ersetzt.

#### Artikel 2

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2017 in Kraft.

Saarbrücken, den 5. Dezember 2016

**Der Minister für Bildung und Kultur**

Commerçon

348

### Verordnung über die Verteilung der Zuweisungen aus der Sondermasse Flüchtlingskosten nach § 6a K FAG

Vom 7. Dezember 2016

Auf Grund des § 6a des Kommunalfinanzausgleichsgesetzes–K FAG–vom 12. Juli 1983 (Amtsbl. S. 462) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 9. November 2016 (Amtsblatt I S. 1130) verordnet das Ministerium für Inneres und Sport:

#### § 1

#### Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt die Verteilung der Mittel aus der Sondermasse Flüchtlingskosten nach § 6a des Kommunalfinanzausgleichsgesetzes.

#### § 2

#### Verteilung auf die Gemeindeverbände

(1) Auf die Gemeindeverbände entfallen 60 vom Hundert der Mittel. Hiervon wird ein Betrag in Höhe von

40 vom Hundert der Mittel für die Kosten der Unterkunft nach § 46 Absatz 9 und 10 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II)–neu (Artikel 2 des Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen) in Abzug gebracht und der Verteilung auf die Gemeinden nach § 3 zugeführt. Soweit diese Mittel den Betrag von 15.000.000 Euro pro Kalenderjahr übersteigen, verbleibt der übersteigende Betrag vollständig bei den Gemeindeverbänden. Maßgeblich ist unabhängig vom Zeitpunkt der Auszahlung das Haushaltsjahr, für welches die Entlastung bestimmt ist.

(2) Der Abzugsbetrag nach Absatz 1 Satz 2 wird zur Berechnung der Zuweisungen für das Kalenderjahr 2016 endgültig auf 1.920.000 Euro festgesetzt. Ergibt sich im Vergleich zum Betrag auf Grund der endgültigen Abrechnung nach § 46 Abs. 10 SGB II eine Differenz, erhöht oder vermindert diese den Betrag nach Absatz 3.

(3) Der Abzugsbetrag nach Absatz 1 Satz 2 wird für das Kalenderjahr 2017 vorläufig auf 6.000.000 Euro festgesetzt. Die endgültige Festsetzung erfolgt, wenn der Betrag nach § 46 Absatz 10 SGB II endgültig feststeht.

(4) Die Mittel werden verteilt

1. zu 50 vom Hundert nach der Einwohnerzahl und

2. zu 50 vom Hundert nach der Anzahl der Regelleistungsbezieher nach dem SGB II zum Stand 30. September 2016 aus den fünf Hauptasylherkunftsländern Iran, Irak, Syrien, Afghanistan und Eritrea mit erstmaligem Beginn des Regelleistungsbezuges ab dem 1. Juli 2015.

#### § 3

#### Verteilung auf die Gemeinden

(1) Auf die Gemeinden entfallen 40 vom Hundert der Mittel zuzüglich der nach § 2 zugeführten Beträge.

(2) Die Mittel werden verteilt

1. zu 50 vom Hundert nach der Einwohnerzahl,

2. zu 25 vom Hundert nach dem Verhältnis der den einzelnen Städten und Gemeinden zugewiesenen Flüchtlinge im Zeitraum vom 1. Januar 2015 bis 30. Juni 2016 und

3. zu 25 vom Hundert nach der Anzahl der Regelleistungsbezieher nach SGB II zum Stand 30. September 2016 aus den fünf Hauptasylherkunftsländern Iran, Irak, Syrien, Afghanistan und Eritrea mit erstmaligem Beginn des Regelleistungsbezuges ab dem 1. Juli 2015.

#### § 4

#### Verfahren

(1) Die Zuweisungen nach dieser Verordnung werden durch das Ministerium für Inneres und Sport festgesetzt. Die Zuweisungen werden vierteljährlich ausbezahlt. Das Ministerium für Inneres und Sport ist berechtigt, den Betrag in einem Betrag auszuzahlen.

(2) Die Zuweisungen können vorläufig festgesetzt werden, sofern nicht alle zur Berechnung der Zuweisungen erforderlichen Daten rechtzeitig vorliegen.

### § 5 Schlussbestimmungen

(1) Endgültig maßgeblich sind die im Zeitpunkt der Berechnung fortgeschriebenen Einwohnerzahlen im Sinne des § 21 Absatz 1 des Kommunalfinanzausgleichsgesetzes am 31. Dezember 2015.

(2) Die Berechnungsergebnisse können auf einen vollen und durch 4 teilbaren Betrag in Euro abgerundet werden.

### § 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

Saarbrücken, den 7. Dezember 2016

**Der Minister für Inneres und Sport**

Bouillon

## Erlasse

#### 341 Erlass zur Änderung des Schulfahrtenerlasses

Vom 6. Dezember 2016

Der Schulfahrtenerlass vom 30. August 2016 (Amtsbl. I S. 822) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2.3 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 5 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Schulen können eine andere Verteilung vornehmen, sofern dabei die Gesamtzahl der ihnen zur Verfügung stehenden Kalendertage nicht überschritten wird.“

b) Absatz 9 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Für mehrtägige Schulfahrten dürfen je Klassenstufe beziehungsweise je Jahr der schulischen Ausbildung höchstens 120 Euro je Schülerin oder Schüler veranschlagt werden (Höchstgrenze).“

bb) Folgender Satz 4 wird angefügt:

„Sollte es das pädagogische Konzept einer mehrtägigen Schulfahrt im begründeten Einzelfall erfordern, ist eine geringfügige Überschreitung des zeitlichen Umfangs zulässig, sofern dabei die Höchstgrenze eingehalten ist.“

c) Dem Absatz 10 werden folgende Sätze 5 und 6 angefügt:

„Sollten in einer weniger als dreijährigen Sekundarstufe II die höchstens anzusparenden Beträge im Einzelfall nicht ausreichend sein, um das pädagogische Ziel einer mehrtägigen Schulfahrt erreichen zu können, ist eine Abweichung von der Höchstgrenze nur zulässig, wenn die geplante Schulfahrt samt der voraussichtlichen Kosten Teil des unter Nummer 3.1 beschriebenen Fahrtenkonzepts ist. Die für eine dreijährige Sekundarstufe II geltende Höchstgrenze darf dabei nicht überschritten werden.“

2. In Nummer 2.4 Absatz 3 wird das Wort „Kostobergrenze“ durch das Wort „Höchstgrenze“ ersetzt.

3. Nummer 3.3 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Mehrtägige Schulfahrten bedürfen grundsätzlich zweier Begleitpersonen. Je zusätzlicher Klasse beziehungsweise je zusätzlichem Kurs kann eine weitere Begleitperson teilnehmen, wobei bei der Entscheidung über die Anzahl der Begleitpersonen immer auch die Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen ist. Abweichungen sind nur in schriftlich zu begründenden Ausnahmefällen unter Abwägung pädagogischer, finanzieller und unterrichtsorganisatorischer Gesichtspunkte sowie unter Berücksichtigung des Fahrtenkonzeptes der Schule zulässig. Bei gemischten Gruppen ist grundsätzlich die Teilnahme von mindestens einer männlichen und einer weiblichen Begleitperson erforderlich. Ausnahmsweise ist auch der Einsatz von zwei weiblichen Begleitpersonen zulässig.“

4. Nummer 3.5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Schulfahrten“ durch die Wörter „außerunterrichtlichen Veranstaltungen“ ersetzt.

b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann in Ausnahmefällen die Benutzung von Personenkraftwagen und Kleinbussen erlauben, die von geeigneten Lehr- oder Lehrhilfskräften oder Erziehungsberechtigten, in Ausnahmefällen auch von Schülerinnen und Schülern, gesteuert werden, wenn

- die Schulveranstaltung pädagogisch erforderlich ist,
- die Zustimmung der Fahrerin oder des Fahrers vorliegt,
- die Erziehungsberechtigten sich schriftlich einverstanden erklärt haben,
- geeignete öffentliche Verkehrsmittel nicht vorhanden sind und
- der Einsatz gewerblicher Verkehrsmittel wirtschaftlich unverhältnismäßig aufwendig wäre.“

5. Nummer 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird die Tabelle wie folgt gefasst:

”

	Schul- wanderung/ Unterrichtsgang	Schulfahrt					
		1-tägig	2-tägig	3-tägig	4-tägig	5-tägig	Für jeden weiteren Tag
Saarland und angren- zende Regionen	6 Euro	12 Euro	30 Euro	50 Euro	75 Euro	95 Euro	20 Euro
übriges Inland	6 Euro	12 Euro	40 Euro	60 Euro	95 Euro	120 Euro	20 Euro
übriges Ausland	6 Euro	15 Euro	50 Euro	75 Euro	115 Euro	150 Euro	25 Euro

“

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

6. Der Erlass tritt mit Wirkung vom 1. August 2016 in Kraft.

Saarbrücken, den 6. Dezember 2016

### Ministerium für Bildung und Kultur

Im Auftrag  
Krüger

## Richtlinien

### 336 Richtlinien zur Förderung von Investitionen zur Schaffung zusätzlicher Kindergartenplätze in Kindertageseinrichtungen – Ü3 Sofortprogramm –

Vom 7. Dezember 2016

#### 1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage der Förderung

Das Saarland stellt im Rahmen eines Sofortprogrammes 5,0 Mio. Euro für dringende Bedarfe zur Schaffung von Kindergartenplätzen zur Verfügung, um in Kindertageseinrichtungen den Ausbau einer bedarfsgerechten Infrastruktur im Bereich der Kindergärten zu fördern.

Auf der Grundlage der Verordnung zur Ausführung des Saarländischen Kinderbetreuungs- und -bildungsgesetzes (Ausführungs-VO SKBBG), nach den Regelungen dieser Richtlinien und gemäß den §§ 23, 44 Haushaltsordnung des Saarlandes (LHO) nebst den hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV) können Landesmittel in Höhe von insgesamt 5,0 Mio. Euro für Zuwendungen zu Bau- und Ausstattungsinvestitionen zur Schaffung von zusätzlichen Kindergartenplätzen gewährt werden.

Ein Anspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht; vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens in Abstimmung mit den Jugendhilfeträgern. Dabei erfolgt die Förderung im Sinne einer gleichmäßi-

gen regionalen Ausstattung mit Kindergartenplätzen, die vorrangig in den Gemeindeverbänden gefördert werden sollen, die derzeit eine Versorgungsquote von unter 100 Prozent aufweisen.

Bewilligungsbehörde ist das Ministerium für Bildung und Kultur.

#### 2. Gegenstand der Förderung

2.1. Gefördert werden erforderliche Investitionen für Neubau-, Ausbau-, Erweiterungsbau-, Umbaumaßnahmen, Erwerb eines Gebäudes sowie für die Ausstattung von Kindergärten, soweit diese der Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze für Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt dienen.

2.2. Gefördert werden Investitionen für Maßnahmen, die ab dem 1. Januar 2016 beantragt wurden und bis zum 31. Dezember 2020 abgeschlossen werden. Der Baubeginn, der durch die Vergabe eines Auftrages zu einer Leistung der Kostengruppe 300 bestimmt ist, soll im Jahr 2017 erfolgen, andernfalls kann der Zuwendungsbescheid widerrufen werden.

2.3. Begriffsbestimmungen

2.3.1. Neubau, Ausbau und Erweiterungsbau:

Zur Schaffung von Kindergartenplätzen entsteht ein neues Gebäude oder ein bestehendes Gebäude wird ausgebaut oder erweitert.

2.3.2. Umbau:

Am bestehenden Gebäude einer Kindertagesstätte werden zur Schaffung zusätzlicher Kindergartenplätze notwendige bauliche Veränderungen vorgenommen.

#### 3. Ziele der Förderung und Indikatoren

Ausgehend von Veränderungen im Bereich der demografischen Entwicklung bedingt auch durch den Zuzug von Flüchtlingsfamilien sowie einer längeren Inanspruchnahme von Kindergartenplätzen in unmittelbarem Anschluss an besuchte Krippenplätze steht in einer erheblichen Anzahl saarländischer Städte und Gemeinden derzeit und auch in Zukunft keine ausreichende Zahl an Kindergartenplätzen zur Verfügung.

Aufgrund dieser Situation und des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz unterstützt das Ü3 Sofortprogramm mit 5,0 Mio. Euro die Jugendhilfeträger bei der Umsetzung des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz.

Indikator hierzu ist die Anzahl der mit der Förderung entstandenen neuen Kindergartenplätze.

#### 4. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können die Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe und die kommunalen Gebietskörperschaften sein. Darüber hinaus können Zuwendungsempfänger auch andere Träger von Kindertageseinrichtungen sein, soweit diese über eine Anerkennung des örtlich zuständigen Jugendamtes verfügen.

#### 5. Förder- und Finanzierungsart

##### 5.1. Förderart

Projektförderung

##### 5.2. Finanzierungsart

Teilfinanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben im Wege der Anteilsfinanzierung

##### 5.3. Form der Zuwendung

Nicht rückzahlbarer Zuschuss

#### 6. Umfang und Höhe der Förderung

Im Förderzeitraum gefördert werden Bau- und Ausstattungsinvestitionen sowie Erwerbskosten eines Gebäudes, die der Schaffung von Kindergartenplätzen dienen und die eingeteilt werden in:

6.1. Maßnahmen, deren Gesamtkosten 250.000,00 Euro nicht übersteigen. Dabei müssen die Gesamtkosten in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der neu geschaffenen Kindergartenplätze stehen.

6.2. Maßnahmen mit Gesamtkosten über 250.000,00 Euro.

Gefördert werden Maßnahmen, die der Schaffung zusätzlicher Kindergartenplätze dienen.

Kostenanteile, die nicht neue Kindergartenplätze betreffen, können nach den Richtlinien zur Förderung von Investitionen zur Schaffung zusätzlicher Krippenplätze, für Ersatzneubauten und Grundsanierungen und für substanzerhaltende Sanierungsmaßnahmen von Kindertageseinrichtungen vom 28. November 2014 gefördert werden.

6.3. Prioritär werden besonders kostengünstige Maßnahmen zur Schaffung zusätzlicher Kindergartenplätze gefördert. Es gilt der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Durch eine verlässliche Kostenermittlung ist zu gewährleisten, dass die Mittel auskömmlich sind und die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist.

6.4. Die Landesförderung beträgt 30 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtkosten.

6.5. Baunebenkosten (KG 700) werden bis zu 20 Prozent der Kosten für Bauwerk und Außenanlage (KG 300, KG 400 u. KG 500) berücksichtigt. Dabei ist Anlage 6 zu VV/VV-P-GK Nr. 2.7 zu § 44 LHO zu beachten.

6.6. Für Maßnahmen, die zwischen dem Ministerium für Bildung und Kultur und den jeweils zuständigen Jugendhilfeträgern abgestimmt sind, gilt die Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn als erteilt, soweit ein vorläufiger Förderantrag nach Nummer 7.2. der Richtlinien vorliegt.

#### 7. Beantragung

7.1. Die Fördermittel sind von den unter Nummer 4 der Richtlinien genannten Zuwendungsempfängern zu beantragen. Dazu ist das als Anlage beigefügte Antragsformular vollständig ausgefüllt unter Beifügung der antragsbegründenden Unterlagen in zweifacher Ausfertigung an das Ministerium für Bildung und Kultur, Trierer Straße 33, 66111 Saarbrücken zu richten.

7.2. Vorläufige Förderanträge mit einer ersten Kostenschätzung und der Angabe der zusätzlich zu schaffenden Kindergartenplätze sollen bis zum 31. Januar 2017 formlos gestellt werden.

7.3. Dem vollständigen Förderantrag müssen folgende Unterlagen beigefügt werden:

Bei Maßnahmen mit Gesamtkosten bis 250.000,00 Euro:

Erläuterungsbericht, Kostenermittlung nach DIN 276 oder anhand von Angeboten, Übersichtspläne M. 1:100 oder Skizzen mit Maß- und Flächenangaben, gegebenenfalls Fotos.

Bei Maßnahmen mit Gesamtkosten über 250.000,00 Euro:

Haushaltsunterlage-Bau, bestehend aus Erläuterungsbericht, Kostenermittlung nach DIN 276, Flächenermittlung nach DIN 277, Entwurfspläne nach Leistungsphase 3 der HOAI (einschließlich Außenspielgelände).

#### 8. Nachweis der Mittelverwendung und Mittelabruf

##### 8.1. Nachweis der Mittelverwendung

Die Zuwendungsempfänger übersenden dem Ministerium für Bildung und Kultur unter Verwendung des dem Zuwendungsbescheid beigefügten Musters innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des jeweiligen Investitionsvorhabens einen Sachbericht über die zweckentsprechende Inanspruchnahme und Verwendung der Fördermittel (Anzahl und Art der geförderten Vorhaben, gefördertes Gesamtvolumen, Höhe der bereitgestellten und verausgabten Mittel, Anzahl der neu geschaffenen Betreuungsplätze für Kinder über drei Jahren),

einen zahlenmäßigen Nachweis ohne Vorlage von Belegen sowie die Versicherung, dass alle einschlägigen Vorschriften, einschließlich vergaberechtlicher Bestimmungen, beachtet wurden. Das vorgenannte Ministerium kann ergänzende Angaben anfordern, soweit diese zur Überprüfung erforderlich sind.

#### 8.2. Mittelabruf

Bei Baumaßnahmen sind die Fördermittel bedarfsgerecht, dem Baufortschritt entsprechend abzurufen und zu bewirtschaften. Hierbei ist zu beachten, dass die Zuwendungen nur insoweit und nicht eher ausgezahlt werden dürfen, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zweckes benötigt werden.

### 9. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

9.1. Der Baubeginn nach Nummer 2.2. der Richtlinien ist dem Ministerium für Bildung und Kultur schriftlich mitzuteilen.

9.2. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-P-GK zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen werden, sowie die Vorschriften des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

### 10. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft und am 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Saarbrücken, den 7. Dezember 2016

**Der Minister für Bildung und Kultur**

Commerçon  
\_\_\_\_\_

**Antrag auf Gewährung einer Zuwendung  
aus Landesmitteln zur Förderung von Investitionen zur Schaffung zusätzlicher Kinder-  
gartenplätze in Kindertageseinrichtungen aus dem Ü3 Sofortprogramm**

Ministerium  
für Bildung und Kultur  
Referat D 4  
Trierer Straße 33  
66111 Saarbrücken

**1. Antragsteller / Bauträger**

Bezeichnung: \_\_\_\_\_  
(Name)

---

Anschrift: \_\_\_\_\_  
(Straße / Hausnummer)

\_\_\_\_\_   
(PLZ / Ort)

Auskunft erteilt: \_\_\_\_\_  
(Name / Telefon / Durchwahl / Fax / E-Mail)

Bankverbindung: \_\_\_\_\_  
(IBAN / Bezeichnung des Kreditinstituts)

**2. Objekt (Kindertageseinrichtung)**

Bezeichnung:       Kath.       Evang.       Komm. / Städt.  
                          Freier Träger

\_\_\_\_\_   
(Name)

\_\_\_\_\_   
(Name)

Anschrift: \_\_\_\_\_  
(Straße / Hausnummer)

\_\_\_\_\_   
(PLZ / Ort)

Plätze vor Investition:      \_\_\_\_\_ Kindergartenplätze, davon \_\_\_\_\_ Ganztagsplätze

Plätze nach Investition:      \_\_\_\_\_ Kindergartenplätze, davon \_\_\_\_\_ Ganztagsplätze

### 3. Maßnahme

Kurze Beschreibung zu Art und Umfang der geplanten baulichen Maßnahmen und/oder der Ausstattung

**Bauliche Maßnahmen**

**Ausstattung**

Beginn: \_\_\_\_\_ voraussichtliches Ende: \_\_\_\_\_

### 4. zusätzliche Förderung aus sonstigen Förderprogrammen

Für die Maßnahme ist eine Zuweisung auch aus einem anderen Förderprogramm beantragt bzw. bewilligt:

ja  nein (weiter bei 5.)

Förderprogramm  des Landes  des Bundes  der EU

genaue Bezeichnung des jeweiligen Förderprogramms:

\_\_\_\_\_

Datum des Antrages: \_\_\_\_\_

Datum des Bewilligungsbescheides, Az: \_\_\_\_\_

## 5. Finanzierungsplan

<b>Gesamtkosten:</b>		_____	<b>EUR</b>
davon	1)	_____	EUR
		(Anteil für den Kindergarten)	
	2)	_____	EUR
		(Anteil für die Krippe)	
<b>Vorläufige Aufteilung der Kosten:</b>			
1) beantragte Förderung Kindergarten (freie Träger)		_____	EUR
		(30% Zuschuss des Landes)	
		_____	EUR
		(20% Zuschuss des Kreises)	
		_____	EUR
		(20% Zuschuss der Städte und Gemeinden)	
		_____	EUR
		(30% Trägeranteil)	
2) beantragte Förderung Kindergarten (kommunale Träger)		_____	EUR
		(30% Zuschuss des Landes)	
		_____	EUR
		(30% Zuschuss des Kreises)	
		_____	EUR
		(40% Trägeranteil)	
3) beantragte / bewilligte öffentliche Förderung aus anderen Programmen des Landes / des Bundes / der EU (evtl. zusätzliche Förderung):		_____	EUR

## 6. Erklärungen

Ich/wir versichere/n

- dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde. Als Beginn der Maßnahme gilt grundsätzlich der Beginn der Arbeiten bzw. der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungsvertrages, der der Ausführung der Maßnahme zuzurechnen ist. Sofern die Maßnahme zwischen dem Jugendhilfeträger und dem Ministerium für Bildung und Kultur abgestimmt worden ist, gilt das Datum der Abstimmung als Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn.
- dass die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist.
- dass ich/wir jede nachträgliche Änderung der Angaben unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzeigen werde/n.
- Die Fördermittel werden ausschließlich zur Finanzierung der beschriebenen Maßnahmen verwandt.
- dass ich/wir alle in den Antragsunterlagen enthaltenen Angaben vollständig und wahrheitsgetreu gemacht habe/n. Mir/uns ist bekannt, dass von den Angaben dieses Antrags die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung und das Belassen der Zuwendung abhängen. Sie sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne der §§ 263 und 264 des Strafgesetzbuchs. Unrichtige Angaben können als Subventionsbetrug bestraft werden. Dies gilt auch für im Rahmen des Ver-

wendungsnachweises vorzulegende Rechnungen und Verträge sowie die Verletzung von Mitteilungspflichten. Hierzu gehören meine/unsere Angaben über die persönlichen, wirtschaftlichen und betrieblichen Verhältnisse, insbesondere meine/unsere Angaben zu den voraussichtlichen Kosten des Vorhabens, zu dem Finanzierungsplan und zu der Frage, ob weitere öffentliche Zuwendungen für das Projekt beantragt/gewährt werden/wurden. Daneben ist mir/uns bekannt, dass ich/wir verpflichtet bin/sind unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Zuwendung entgegenstehen.

- Ich bin/wir sind damit einverstanden, dass die Landesregierung den Ausschüssen des jeweiligen Parlaments Namen sowie Höhe und Zweck der mir/uns gewährten Zuwendung in vertraulicher Weise bekannt gibt.

Mir/uns ist bekannt, dass

- die aus dem Antrag ersichtlichen Daten in anonymer Form für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle verwendet werden.
- eine Bearbeitung des Antrages nur möglich ist, wenn dieser Vordruck vollständig ausgefüllt und um alle erforderlichen Anlagen ergänzt wird.
- für das Zuwendungsverfahren neben den sonstigen zuwendungsrechtlichen Bestimmungen die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Haushaltsordnung des Saarlandes (VV zu § 44 LHO) vom 27. September 2001 (GMBI. Saar, S. 553, 590), in der jeweils gültigen Fassung gelten und ich/wir diese anerkennen.

Dem Antrag sind die folgenden Anlagen beigelegt:

Bei Maßnahmen mit Gesamtkosten bis 250.000,00 €:

Erläuterungsbericht, Kostenermittlung nach DIN 276 oder anhand von Angeboten, Übersichtspläne M. 1:100 oder Skizzen mit Maß- und Flächenangaben, gegebenenfalls Fotos

Bei Maßnahmen mit Gesamtkosten über 250.000,00 €:

Haushaltsunterlage-Bau, bestehend aus Erläuterungsbericht, Kostenermittlung nach DIN 276, Flächenermittlung nach DIN 277, Entwurfspläne nach Leistungsphase 3 der HOAI (einschließlich Außenspielgelände).

---

**(Ort)**

**(Datum)**

**(Stempel, rechtsverbindliche Unterschrift)**

### 343 Richtlinien des Ministeriums für Bildung und Kultur zur Gewährung von Zuwendungen für die Förderung von Projekten im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit

Vom 6. Dezember 2016

#### 1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

Das Saarland gewährt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel (Kapitel 0602, Titelgruppe 71, Titel 684 71) nach Maßgabe dieser Richtlinien auf Grundlage der §§ 23 und 44 der Haushaltsordnung des Saarlandes (LHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1999 (Amtsbl. 2000, S. 194), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juni 2016 (Amtsbl. I S. 840), sowie der Verwaltungsvorschriften zur Haushaltsordnung des Saarlandes (VV-LHO) in den jeweils gültigen Fassungen einschließlich ihrer Anlagen, Zuwendungen für Projekte der Entwicklungszusammenarbeit im In- und Ausland.

Ein Anspruch der Antragstellerin/des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens.

Der Titel 546 71 (Kapitel 0602) sowie alle Bewilligungen zur Förderung des Eine-Welt-Promotoren-Programms im Saarland unterliegen nicht den Bestimmungen dieser Richtlinien.

#### 2. Gegenstand der Förderung

Zuwendungsfähig sind Projekte, die klar definierte, realisierbare Ziele haben und innerhalb des vorgesehenen Zeit- und Mittelrahmens verwirklicht werden können. Geförderte Projekte müssen sich an den Kriterien einer Nachhaltigen Entwicklung orientieren.

##### 2.1 Gefördert werden können Auslandsprojekte im Globalen Süden,<sup>2)</sup>

- die dazu beitragen, die wirtschaftliche und soziale Situation armer oder sozial benachteiligter Bevölkerungsgruppen im Zielland zu verbessern,
- welche die Selbsthilfefanstrengungen dieser Gruppen wirkungsvoll unterstützen,
- die Menschen im Zielland in die Lage versetzen, Bildungs- und Qualifizierungsangebote wahrzunehmen (z. B. Baumaßnahmen),
- die Menschen im Zielland in die Lage versetzen, wirtschaftlich tätig zu sein und so selbstständig ihren Lebensunterhalt zu verdienen,
- die der Gleichstellung dienen,
- die der Erhaltung oder Wiederherstellung des ökologischen Gleichgewichts dienen oder

- die der Sicherung der Menschenrechte zuträglich sind.

Projekte im Globalen Süden können grundsätzlich nur unter der Voraussetzung gefördert werden, dass eine positive Stellungnahme des Ziellandes in deutscher, englischer, französischer oder spanischer Sprache vorliegt. Zuständig für die Abgabe einer solchen Stellungnahme sind die Verwaltungsbehörden und Selbstverwaltungsorgane der jeweiligen Projektebene, das heißt Kommunal- und Regionalverwaltungen sowie gegebenenfalls Verwaltungseinrichtungen auf nationaler Ebene.

##### 2.2 Gefördert werden können auch Inlandsprojekte im Saarland:

- Projekte der schulischen, beruflichen und hochschulischen Bildung,
- außerschulische Bildungsprojekte für Kinder und Jugendliche,
- Weiterbildungs- und Erwachsenenbildungsprojekte,
- entwicklungspolitische Maßnahmen, Informations- und Beratungsangebote sowie Veranstaltungen für die breite Öffentlichkeit.

##### 2.3 Nicht zuwendungsfähig sind

Projekte, die der Gleichstellung des Menschen im Sinne des Artikels 12 der Verfassung des Saarlandes entgegenstehen.

Ferner nicht zuwendungsfähig sind

- individuelle Patenschaften,
- Kosten für Reisen und Transporte in den und aus dem sowie im Globalen Süden,
- Grunderwerbskosten im Regelfall,
- Projekt-Folgekosten im Regelfall,
- Personalkosten.

2.4 Zuwendungen zur Projektförderung können nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Projekt-Folgekosten können nur dann bewilligt werden, wenn das Ziel der Selbsthilfe nicht gefährdet wird. Dies ist im Antrag gesondert zu begründen. Die nachträgliche Förderung ist ausgeschlossen.

#### 3. Ziele und Indikatoren

Ziel der Richtlinien ist es grundsätzlich, Menschen im Globalen Süden nachhaltig in die Lage zu versetzen, ein unabhängiges, selbstbestimmtes Leben zu führen und breite Bevölkerungsschichten im Saarland sowie politische und wirtschaftliche Entscheidungsträger für ein besseres Verständnis globaler Zusammenhänge zu sensibilisieren, um auf individueller wie organisationaler und staatlicher Ebene zu Handlungsalternativen zu motivieren, die einer Nachhaltigen Entwicklung weltweit Vorschub leisten. Als Indikatoren zur Prüfung der

<sup>2)</sup> Die Begriffe „Globaler Süden“ und „Globaler Norden“ sind nicht geographisch zu verstehen, sondern vielmehr als wertfreie Beschreibung verschiedener Positionen in der globalisierten Welt. So definiert der „Globale Süden“ eine im globalen System benachteiligte gesellschaftliche, politische und ökonomische Position. „Globaler Norden“ hingegen beschreibt eine privilegierte Position. <http://www.weltwaerts.de/de/faq-sued-nord.html>

Zielerreichung der Richtlinien werden die Sustainable Development Goals<sup>3)</sup> (SDGs) zugrunde gelegt.

Das Ziel des zu fördernden Projektes muss mindestens eines der unter Nummer 2.1 beschriebenen Merkmale erfüllen. Im Förderantrag sind entsprechende Angaben zu machen, die als Kriterien für die Zielerreichung in den Zuwendungsbescheid aufgenommen und bei der Prüfung des Verwendungsnachweises als Indikatoren herangezogen werden.

#### 4. Zuwendungsempfängerinnen/Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerinnen/Zuwendungsempfänger können sein:

- eingetragene Vereine mit Sitz und Geschäftsbetrieb im Saarland, die zu den in § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftssteuergesetzes bezeichneten Personenvereinigungen zählen (gemeinnützige Vereine),
- in der Bundesrepublik Deutschland anerkannte Kirchen und Religionsgemeinschaften sowie solche weltanschaulichen Gemeinschaften, deren Bestrebungen den allgemein geltenden Gesetzen nicht widersprechen, sowie ihre Untergliederungen und Teilorganisationen, sofern zumindest die mit der Projektdurchführung befasste Gliederung ihren Sitz im Saarland hat.

#### 5. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger muss fachlich und organisatorisch dazu in der Lage sein, Projekte qualifiziert zu planen, durchzuführen, zu kontrollieren und abzurechnen. Ihre/Seine finanziellen Verhältnisse müssen geordnet und offen gelegt sein.

Bei Auslandsprojekten muss die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger mit klar identifizierbaren und in der Durchführung erfahrenen Trägern im Globalen Süden zusammenarbeiten, welche nicht gewinnorientiert ausgerichtet sind.

#### 6. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

6.1 Die Zuwendungen werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse im Wege der Projektförderung bewilligt und sind zur Teilfinanzierung der erwarteten zuwendungsfähigen Ausgaben bestimmt. Eine betragsmäßige Förderempfehlung des Beirates Entwicklungszusammenarbeit (Nummer 8.2) kann das Ministerium für Bildung und Kultur im Rahmen der Zuschussgewährung berücksichtigen.

6.2 Als Zuwendungen zu einem Projekt können bis zu 70 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausga-

ben zuzüglich der Eigenleistung nach Nummer 6.3, höchstens jedoch 12.500 Euro gewährt werden. Die gewährte Zuwendung darf nicht höher sein als die tatsächlich getätigten zuwendungsfähigen Ausgaben, die nach Abzug des Geldwerts der Eigenleistung des Projektträgers und der etwaigen Finanzierungsanteile der Zuwendungsempfängerin/des Zuwendungsempfängers oder Dritter von den Gesamtkosten verbleiben. Davon unbenommen ist eine nachträgliche Kürzung der zugesagten Mittel bei wesentlichen Änderungen des Kosten- und Finanzierungsplanes.

6.3 Von der Zuwendungsempfängerin/von dem Zuwendungsempfänger muss eine finanzielle Eigenbeteiligung in Höhe von mindestens 10 Prozent der Gesamtkosten eingebracht werden. Diese kann durch Eigenleistungen der Zuwendungsempfängerin/des Zuwendungsempfängers erbracht werden. Für Eigenleistungen können Stundensätze in Höhe von bis zu 10,00 Euro in Ansatz gebracht werden. Der durch Eigenleistungen eingebrachte Beitrag darf 10 Prozent der Gesamtkosten nicht übersteigen.

Weitere mindestens 20 Prozent der Gesamtkosten des Projektes müssen aus finanziellen Mitteln des Projektträgers und/oder den finanziellen Leistungen Dritter bestehen.

Werden bei Inlandsprojekten Reisekosten in Ansatz gebracht, gilt das Saarländische Reisekostengesetz entsprechend. Bei der Benutzung des privaten PKW können pro gefahrenem Kilometer maximal 0,25 Euro in Ansatz gebracht werden.

#### 7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

7.1 Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO:

a) Sonderbestimmung zu Nummer 2.3:

Die zuwendungsfähigen Ausgaben werden von der Bewilligungsbehörde nach Stellungnahme des Beirates Entwicklungszusammenarbeit im Zuwendungsbescheid festgesetzt.

b) Nummer 6 (Zuwendungen für Baumaßnahmen) ist nicht anwendbar.

c) Nummer 7.4 kommt nicht zur Anwendung.

d) Nummer 7.2 gilt mit der Maßgabe, dass die Zuwendung nur insoweit und nicht eher ausbezahlt werden darf, als sie voraussichtlich innerhalb von sechs Monaten und bei Inlandsprojekten innerhalb von zwei Monaten für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszweckes benötigt wird.

e) Die Nummern 8.2.4 und 8.6 gelten entsprechend der Änderung der Nummer 7.2.

7.2 Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBestP):

a) Die Einzelansätze dürfen um bis zu 50 Prozent überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei

3) Im September 2015 wurde auf dem UN-Gipfel die Post-2015-Agenda verabschiedet, die neue Ziele für Nachhaltige Entwicklung (SDGs) umfasst. Die Agenda soll nach dem Auslaufen der Millenniums-Entwicklungs-Agenda (MDGs) für alle Staaten gleichermaßen gelten und den globalen Rahmen für Nachhaltigkeit und Entwicklung vorgeben. Die SDGs dienen der Bewältigung globaler Herausforderungen wie Hunger, Armut, Menschenrechtsverletzungen, Klimawandel und Ressourcenknappheit.

anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann (Nummer 1.2).

- b) Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher ausgezahlt werden, als sie voraussichtlich innerhalb von 6 Monaten, bei Inlandsprojekten innerhalb von zwei Monaten, nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt wird (Nummer 1.4).
- c) Nummer 3 (Vergabe von Aufträgen) findet keine Anwendung.
- d) Nummer 4.2 (Inventarisierung) findet keine Anwendung.
- e) Nummer 5.1.4 gilt entsprechend der Änderung Nummer 1.4.
- f) Zu Nummer 6.6: Bei Auslandsprojekten wird ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen.

## 8. Verfahren

### 8.1 Antragsverfahren

Für Anträge ist der hierfür vorgesehene Vordruck zu verwenden (Anlage). Die Antragsunterlagen sind in doppelter Ausführung bis spätestens zum 31. Dezember des Vorjahres zum Haushaltsjahr der Förderung beim Ministerium für Bildung und Kultur des Saarlandes einzureichen.

Auf Anträge, die nicht der Form entsprechen oder nicht vollständig sind, kann eine Bewilligung nicht erfolgen.

### 8.2 Bewilligungsverfahren

Über die Anträge entscheidet das Ministerium für Bildung und Kultur aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Bei der Entscheidung findet die Empfehlung des Beirates Entwicklungszusammenarbeit Berücksichtigung. Das Ministerium für Bildung und Kultur erteilt über seine Entscheidung einen schriftlichen Bescheid. Die Zuwendungsempfängerin/Der Zuwendungsempfänger bestätigt den Empfang des Bescheides auf dem hierfür vorgesehenen Erklärungsvordruck.

Der Beirat Entwicklungszusammenarbeit besteht aus bis zu sieben ehrenamtlichen Mitgliedern, welche für jeweils zwei Jahre berufen werden.

Die Berufung erfolgt unter Berücksichtigung begründeter Vorschläge aus dem Kreis der potentiellen Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger. Diese werden zwei Monate vor der Berufung des Beirates durch Bekanntmachung im Amtsblatt des Saarlandes zur Einreichung von Vorschlägen aufgefordert.

Die Beiratsmitglieder üben nach Ablauf der zwei Jahre ihr Amt weiterhin kommissarisch so lange aus, bis ein neuer Beirat berufen ist.

### 8.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Mittelanforderung kann durch ein formloses Schreiben erfolgen. Dabei gilt die Maßgabe, dass die Zuwendung nur insoweit und nicht eher ausgezahlt werden darf als sie voraussichtlich innerhalb von 6 Monaten bei Auslandsprojekten und innerhalb von 2 Monaten bei Inlandsprojekten für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt wird. Die Auszahlung erfolgt auf das im Antrag angegebene Konto.

Die Zuwendung darf zur Erfüllung des Zuwendungszwecks an Dritte weitergeleitet werden. Es ist hierbei sicherzustellen, dass die für die Zuwendungsempfängerin/den Zuwendungsempfänger maßgebenden Bestimmungen (einschl. ANBest-P), soweit sachgerecht, auch den Dritten auferlegt werden. Die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger muss in diesem Fall sicherstellen, dass die Partnerin/der Partner

- die Zuwendung nur zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und
- einen dem Einzelfall angemessenen Nachweis der Verwendung erbringt (Sachbericht, zahlenmäßiger Nachweis, sogenannter einfacher Verwendungsnachweis).

### 8.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist unter Verwendung der im Zuwendungsbescheid vom Ministerium für Bildung und Kultur beigefügten Formulare vorzulegen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis aller Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang mit dem Zuwendungszweck.

### 8.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO (soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind).

## 9. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Richtlinien treten die Richtlinien vom 2. Januar 2013 (Amtsbl. II, S. 56) außer Kraft.

Diese Richtlinien treten gemäß der VV zu § 23 LHO am 31. Oktober 2021 außer Kraft.

Saarbrücken, den 6. Dezember 2016

**Der Minister für Bildung und Kultur**

Commerçon

**Antrag auf Förderung von Projekten  
von Nichtregierungsorganisationen (NRO)  
im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit des Saarlandes**

Grundlage: Richtlinien des Ministeriums für Bildung und Kultur zur Gewährung von  
Zuwendungen für die Förderung von Projekten im Rahmen der  
Entwicklungszusammenarbeit  
Vom 6. Dezember 2016 (Amtsbl. I S. 1169)

**Hinweis: Anträge müssen bis zum 31. Dezember des  
jeweiligen Vorjahres zum Haushaltsjahr der  
Förderung vorliegen**

Ministerium für Bildung und Kultur  
Referat B 5  
Trierer Str. 33  
66111 Saarbrücken

Anlagen:

- Satzung (soweit nicht bereits vorliegend)
- letzter Jahresbericht (einschließlich Kassenbericht)
- Bescheinigung über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit

***Ohne Vorlage der genannten Unterlagen ist eine Bearbeitung des Antrages nicht möglich!  
Ein fehlerhaft oder unvollständig ausgefüllter Antrag wird nicht bearbeitet!***

**1. Angaben zum Antragsteller/zur Antragstellerin**

1.1 Name der Körperschaft, Rechtsform/Vertretungsberechtigte/r (Name, Telefon, Telefax)

1.2 Straße und Hausnummer/Postfach

1.3 Postleitzahl und Ort

1.4 E-Mail Adresse der Organisation/der Ansprechpartner

**2. Angaben zum Projekt**

2.1 Titel des Projekts

2.2 Staat, Region, Ort der Umsetzung

2.3 Zielgruppenbeschreibung (Stichworte)

2.4 Wirkungen des Projekts (Welche Leistungen werden erbracht? Welchen Nutzen soll die Zielgruppe ziehen? Welche Wirkungen sollen erreicht werden?)

➤ **Auslandsprojekte im Globalen Süden: Zutreffendes bitte ankreuzen!**

Das Projekt

- trägt dazu bei, die wirtschaftliche und soziale Situation armer oder sozial benachteiligter Bevölkerungsgruppen im Globalen Süden zu verbessern.
- trägt dazu bei, die Selbsthilfeanstrengungen dieser Gruppen wirkungsvoll zu unterstützen.
- trägt dazu bei, die Menschen im Zielland in die Lage zu versetzen, Bildungs- und Qualifizierungsangebote wahrzunehmen (z. B. Baumaßnahmen).
- trägt dazu bei, die Menschen im Zielland in die Lage zu versetzen, wirtschaftlich tätig zu sein und so selbständig ihren Lebensunterhalt zu verdienen.
- trägt dazu bei, die Gleichstellung zu fördern.
- dient der Erhaltung oder Wiederherstellung des ökologischen Gleichgewichtes.
- ist der Sicherung der Menschenrechte zuträglich.

➤ **Inlandsprojekte im Saarland: Zutreffendes bitte ankreuzen!**

Bei den beantragten Maßnahmen handelt es sich um

- Projekte der schulischen, beruflichen und hochschulischen Bildung.
- außerschulische Bildungsprojekte für Kinder und Jugendliche.
- Weiterbildungs- und Erwachsenenbildungsprojekte.
- entwicklungspolitische Maßnahmen, Informations- und Beratungsangebote und Veranstaltungen für die breite Öffentlichkeit.

2.5 Projektbeschreibung (Organisatorische, inhaltliche und methodische Konzeption; bitte die Angaben unter 2.4 näher erläutern!)

2.6 Projektevaluation: Anhand welcher Kriterien werden Sie nach Beendigung des Projektes feststellen, ob Wirkungen und/oder Ziele erreicht worden sind? Bitte geben Sie qualitative und quantitative Indikatoren an!

-
-
-
-

2.7 Art der Durchführung

- Das Projekt wird unmittelbar und eigenverantwortlich von der antragstellenden Körperschaft abgewickelt.
- Das Projekt wird im Ausland unter Einschaltung einer örtlichen Trägerin/eines örtlichen Trägers abgewickelt.

### 3. Angaben zum örtlichen Träger

3.1 Bezeichnung der örtlichen Trägerin/des örtlichen Trägers

--

3.2 Anschrift

--

3.3 Verantwortliche/r Ansprechpartner/in, Erreichbarkeit

--

### 4. Zeitplan

4.1 Datum Projektbeginn:.....

4.2 Datum Projektende:.....

***Sobald ersichtlich wird, dass das Projekt nicht zum angegebenen Zeitpunkt beendet werden kann, kann schriftlich ein Antrag auf Verlängerung des Bewilligungszeitraums unter Angabe von Gründen für die Verzögerung beim Ministerium für Bildung und Kultur gestellt werden. Ein Anspruch auf Verlängerung des Bewilligungszeitraums besteht nicht.***

### 5. Vorzeitiger Maßnahmebeginn

***Mit der Maßnahme darf nicht vor Eingang des Zuwendungsbescheides begonnen werden. Mit Datum der Antragstellung kann allerdings beantragt werden vorzeitig mit dem Projekt zu beginnen.***

***Mit der Genehmigung des vorzeitigen Vorhabenbeginns ist noch nicht über die Bewilligung der Maßnahme entschieden. Dementsprechend besteht noch kein Anspruch auf eine Zuwendung. Der vorzeitige Maßnahmebeginn erfolgt auf eigenes finanzielles Risiko.***

- Ich beantrage vorsorglich, mit der Umsetzung des Projektes beginnen zu dürfen, bevor über diesen Antrag entschieden wurde.

**6. Kosten- und Finanzierungsplan**

<b>6.1 Veranschlagte Gesamtausgaben für das Projekt</b>	€
<b>Finanzierung</b>	
6.2 Eigenmittel (mindestens 10 Prozent der Gesamtausgaben)  Davon eigene Arbeitsleistungen des Zuwendungsempfängers (Eigenleistung max. 10 Prozent der Gesamtausgaben) zu je 10,- € pro geleisteter Arbeitsstunde	€
6.3 Beantragte bzw. zugesagte Drittmittel (mindestens 20 Prozent der Gesamtausgaben; ggf. Nachweise bitte beifügen)	€
6.4 hier beantragte Zuwendung (bis zu 70 Prozent der Gesamtausgaben, max. 12.500 €)	€
6.5 Summe der vorhandenen Deckungsmittel (6.2 + 6.3 + 6.4)	€

- Im Rahmen der veranschlagten Gesamtausgaben sind Ausgaben vorgesehen für die Weiterführung von Projekten, die bereits in den Vorjahren aus Mitteln für die Entwicklungszusammenarbeit des Ministeriums für Bildung und Kultur gefördert worden waren (sog. Projekt-Folgekosten).

Bitte ggf. erläutern:

.....

Bitte ggf. begründen, inwiefern das der Förderung zugrunde liegende Prinzip der „Hilfe zur Selbsthilfe“  
dadurch nicht gefährdet wird:

.....

.....

- Es wird ein Zuschuss in maximal möglicher Höhe beantragt.

Hiermit bestätige ich:

- Der beantragte Zuschuss wird zur anteiligen Finanzierung des beschriebenen Vorhabens benötigt.

- Für den Fall, dass eine Zuwendung zwar dem Grunde nach gewährt werden kann, nicht jedoch in der beantragten Höhe erkläre ich vorsorglich, mich um die Bereitstellung weiterer Deckungsmittel für dieses Projekt zu bemühen (z.B. durch Einwerbung weiterer Drittmittel oder den Einsatz von Eigenmitteln, die durch die Zurückstellung anderer, satzungsgemäßer Vorhaben freierwerden).

Ich gehe davon aus, in diesem Fall weitere Deckungsmittel in Höhe von ..... € bis zum 31. Oktober dieses Jahres einsetzen zu können.

## 7. Kostenplan: Angaben zu den Projektausgaben

### Fremdwährungsbeträge bitte in Euro umrechnen

Bei nicht konvertiblen Währungen bitte offizielle Wechselkurse im Zielland zugrunde legen.

Position	Ausgaben in € (volle Euro-Beträge)
<b>Sachkosten gesamt</b>	€
	€
	€
	€
<b>Honorare gesamt</b>	€
	€
	€
	€
<b>Reisekosten gesamt (nur bei Inlandsprojekten)</b> Es gilt das Saarländische Reisekostengesetz entsprechend. Bei der Benutzung des privaten PKW können pro gefahrenem Kilometer maximal 0,25 € in Ansatz gebracht werden.	€
	€
	€
	€

Die Richtigkeit und Vollständigkeit sowohl der vorstehenden als auch der in den Anlagen zu diesem Antrag gemachten Angaben wird versichert.

Mir/uns ist bekannt, dass die in diesem Antrag anzugebenden Tatsachen subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches sind. Mir/uns ist weiterhin § 4 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht vom 25. Mai 1977 (Amtsbl. S. 598) bekannt, wonach insbesondere Scheingeschäfte und Scheinhandlungen für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils unerheblich sind.

Mir/uns sind die nach § 3 des Subventionsgesetzes bestehenden Mitteilungspflichten bekannt; insbesondere werde ich/werden wir jede Abweichung von den vorstehenden Angaben unverzüglich der die Bewilligung erteilenden Behörde mitteilen.

Anmerkungen:.....

Datum/Ort:.....

Rechtsverbindliche Unterschrift  
und ggf. Stempel.....

## 345 **Richtlinien zur Berufs- und Studienorientierung an allgemein bildenden Schulen im Saarland**

Vom 6. Dezember 2016

### **1. Definition Berufs- und Studienorientierung**

Eine fundierte Berufs- und Studienorientierung ist Grundlage für eine aktive Gestaltung der eigenen Bildungs- und Berufsbiografie.

Schulische Berufs- und Studienorientierung ist ein individueller Prozess der Annäherung und Abstimmung zwischen den eigenen Interessen, Stärken und Wünschen sowie den eigenen Einstellungen, Haltungen und Orientierungen der Schülerinnen und Schüler auf der einen Seite und den Möglichkeiten, Bedarfen und Anforderungen der Arbeits- und Berufswelt auf der anderen Seite. Es schließt den Erwerb grundlegenden Wissens über die Berufs- und Arbeitswelt, über die Anforderungen im Ausbildungssystem und des Studiums ein.

Der Begriff „Berufsorientierung“ umfasst die „Studienorientierung“. Studienorientierung ist eine spezielle Ausprägung der Berufsorientierung und hat eine spezifische inhaltliche Ausrichtung des Orientierungsprozesses auf die Aufnahme eines Studiums zum Gegenstand. Im Rahmen der Studienorientierung wird die Berufsorientierung entsprechend den besonderen Anforderungen an die Planungen des Übergangs in den Hochschulbereich spezifiziert.

Die Berufs- und Studienorientierung unterstützt und fördert gezielt den Kompetenzerwerb der Schülerinnen und Schüler und befähigt sie, die eigene Berufsbiografie als individuellen Prozess aktiv zu gestalten.

Eine systematisch gestaltete Berufs- und Studienorientierung erfolgt in vernetzten Strukturen, in denen Lehrkräfte, Erziehungsberechtigte und außerschulische Begleiter und Partner jeweils spezifische Aufgaben übernehmen und die Jugendlichen darin unterstützen, die eigene Berufsbiografie erfolgreich zu organisieren und zu gestalten. Eine Checkliste mit Qualitätskriterien einer systematischen Berufs- und Studienorientierung ist als Anlage beigefügt (vergleiche Anlage 1).

### **2. Rechtlicher Rahmen**

Die Schule ist im Rahmen ihres Erziehungs- und Bildungsauftrags verpflichtet, ihren Beitrag zur Berufs- und Studienorientierung von Jugendlichen zu leisten (§ 1 Absatz 1 des Schulordnungsgesetzes). Dieser Auftrag leitet sich ab aus den Vorgaben der Verfassung des Saarlandes.

Artikel 24a Absatz 1 der Verfassung des Saarlandes besagt: „Jedes Kind hat ein Recht auf Achtung seiner Würde, auf Entwicklung und Entfaltung seiner Persönlichkeit, auf Bildung sowie auf gewaltfreie Erziehung zu Eigenverantwortung und Gemeinschaftsfähigkeit.“

Unterricht und Erziehung haben das Ziel, den jungen Menschen so heranzubilden, dass er seine Aufgabe in Familie und Gemeinschaft erfüllen kann (Artikel 26 der Verfassung des Saarlandes). Gemäß § 1 Absatz 1 des Schulordnungsgesetzes bestimmt sich der Auf-

trag der Schule daraus, dass jeder junge Mensch ohne Rücksicht auf Herkunft oder wirtschaftliche Lage das Recht auf eine seinen Anlagen und Fähigkeiten entsprechende Erziehung, Unterrichtung und Ausbildung hat, und dass er zur Übernahme von Verantwortung und zur Wahrnehmung von Rechten und Pflichten in Staat und Gesellschaft vorbereitet werden muss.

Gemäß Artikel 30 der Verfassung des Saarlandes ist die Jugend zu sittlicher und politischer Verantwortlichkeit, zu beruflicher und sozialer Bewährung und zu freiheitlicher demokratischer Gesinnung zu erziehen.

Zur Konkretisierung dieses Erziehungs- und Unterrichtsauftrags der Schule wurden die Richtlinien zur Berufs- und Studienorientierung an allgemein bildenden Schulen im Saarland erarbeitet. Weitere Regelungen, insbesondere zu einzelnen Schulformen beziehungsweise Maßnahmen und Instrumenten, sind den einschlägigen Verordnungen, Erlassen, Richtlinien, Lehrplänen, Rundschreiben und Vereinbarungen zu entnehmen.

### **3. Gesamtkonzeption einer systematischen Berufs- und Studienorientierung**

Die schulische Berufs- und Studienorientierung stellt eine verpflichtende Querschnittsaufgabe der allgemein bildenden Schulen dar und erfolgt in vernetzten Strukturen, indem sie in Zusammenarbeit mit den Schülerinnen und Schülern, den Erziehungsberechtigten, der schulischen Sozialarbeit, der Agentur für Arbeit, den Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretungen, den Kammern, den Gewerkschaften und den Verbänden sowie anderen Bildungs- und Beratungsinstitutionen wahrgenommen wird.

#### **Schulleitung und Lehrkräfte,**

Die Schule nimmt in diesem Prozess eine koordinierende und gestaltende Funktion ein, die sich an dem individuellen Orientierungs- und Entscheidungsprozess der jeweiligen Schülerin und des jeweiligen Schülers ausrichtet.

Eine systematische schulische Berufs- und Studienorientierung sieht drei Handlungsfelder vor.

#### **HF 1: Phasen, Inhalte und Instrumente der Berufs- und Studienorientierung**

#### **HF 2: Verankerung und Organisation in der Schulstruktur**

#### **HF 3: Kooperationen, Netzwerke und Schnittstellengestaltung**

Vor diesem Hintergrund legt jede Schule in ihrem schulspezifischen fächerübergreifenden Konzept der Berufs- und Studienorientierung die berufs- und studienorientierenden Maßnahmen und Inhalte fest, regelt die organisatorische und inhaltliche Gestaltung sowie die Zuständigkeiten und die Einbindung der außerschulischen Partner. Die Berufs- und Studienorientierung der Sekundarstufe I aller Schulformen und der gymnasialen Oberstufe bauen dabei systematisch aufeinander auf.

#### 4. Handlungsfeld 1: Phasen, Inhalte und Instrumente der Berufs- und Studienorientierung

Die Berufs- und Studienorientierung ist ein individueller Prozess der Schülerin oder des Schülers, der in unterschiedlichen Phasen verläuft und sich an den individuellen Voraussetzungen, Einstellungen und Potenzialen der Schülerinnen und Schüler orientiert.

Kernziel der schulischen Berufs- und Studienorientierung ist die Förderung der individuellen Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler zur Gestaltung des Übergangs von der Schule in den Beruf beziehungsweise in das Studium. Zu diesem Zweck sollen die Schülerinnen und Schüler befähigt werden, ihren individuellen Prozess der Berufs- und Studienorientierung erfolgreich zu durchlaufen, um abschließend eine fundierte und eigenverantwortliche Berufswahlentscheidung treffen zu können.

Als zentrale **Grundprinzipien** sind zu beachten:

- die Erweiterung des Berufswahlspektrums der Schülerinnen und Schüler,
- der Abbau von gegebenenfalls geschlechtsspezifischen, soziokulturellen, religiösen oder ethnischen Hemmnissen und
- eine ressourcenorientierte Wahrnehmung von besonderen sprachlichen und interkulturellen Kompetenzen sowie

- die Ausrichtung der Berufs- und Studienorientierung an der individuellen Zielsetzung und an den individuellen Potenzialen der jeweiligen Schülerinnen und Schüler.

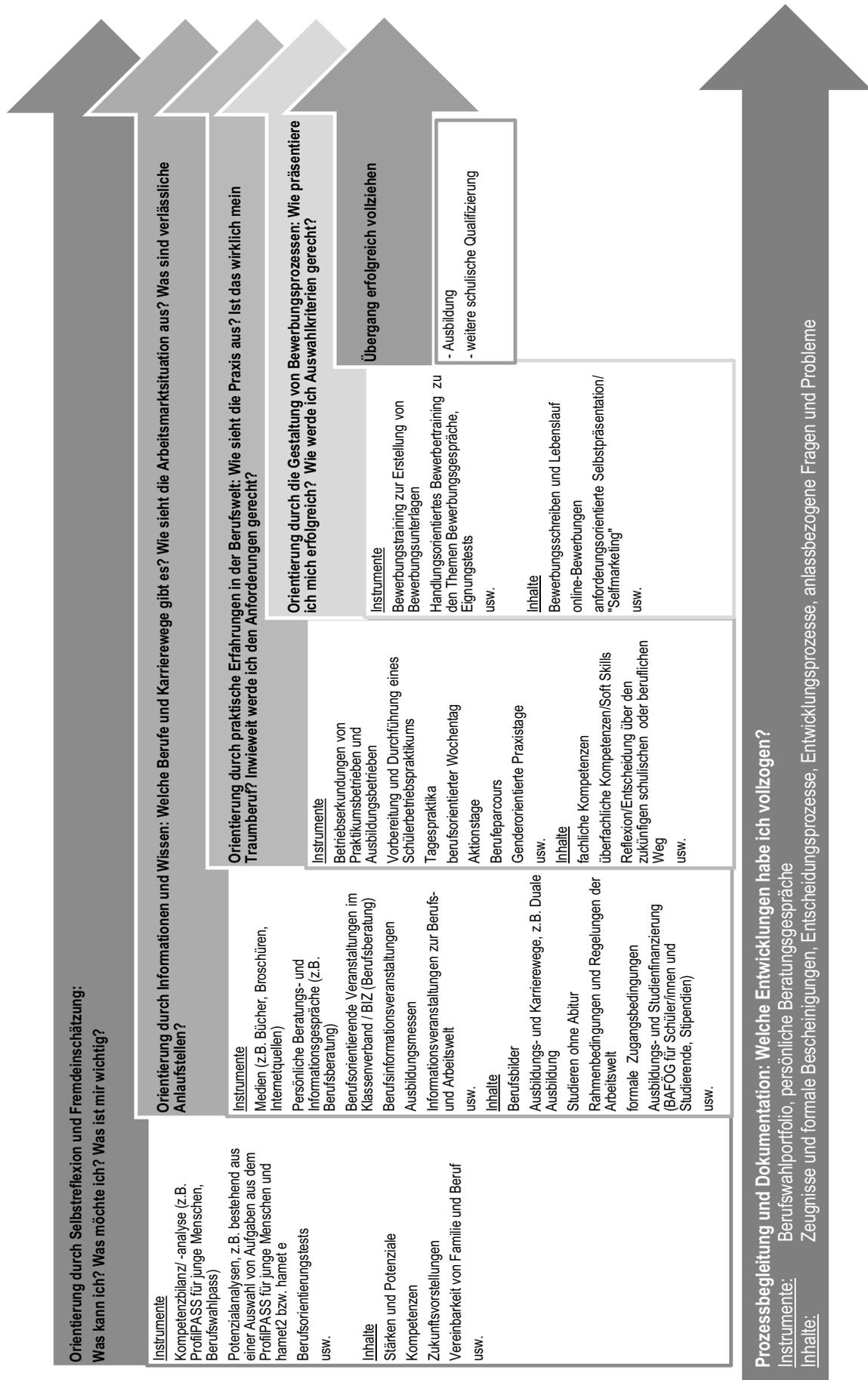
**Thematische Bestandteile** des schulspezifischen Konzeptes sind:

- Orientierung durch Selbstreflexion und Fremdeinschätzung
- Orientierung durch Informationen und Wissen
- Orientierung durch praktische Erfahrungen in der Berufswelt
- Orientierung durch die Gestaltung von Bewerbungsprozessen
- Orientierung durch Prozessbegleitung und -dokumentation.

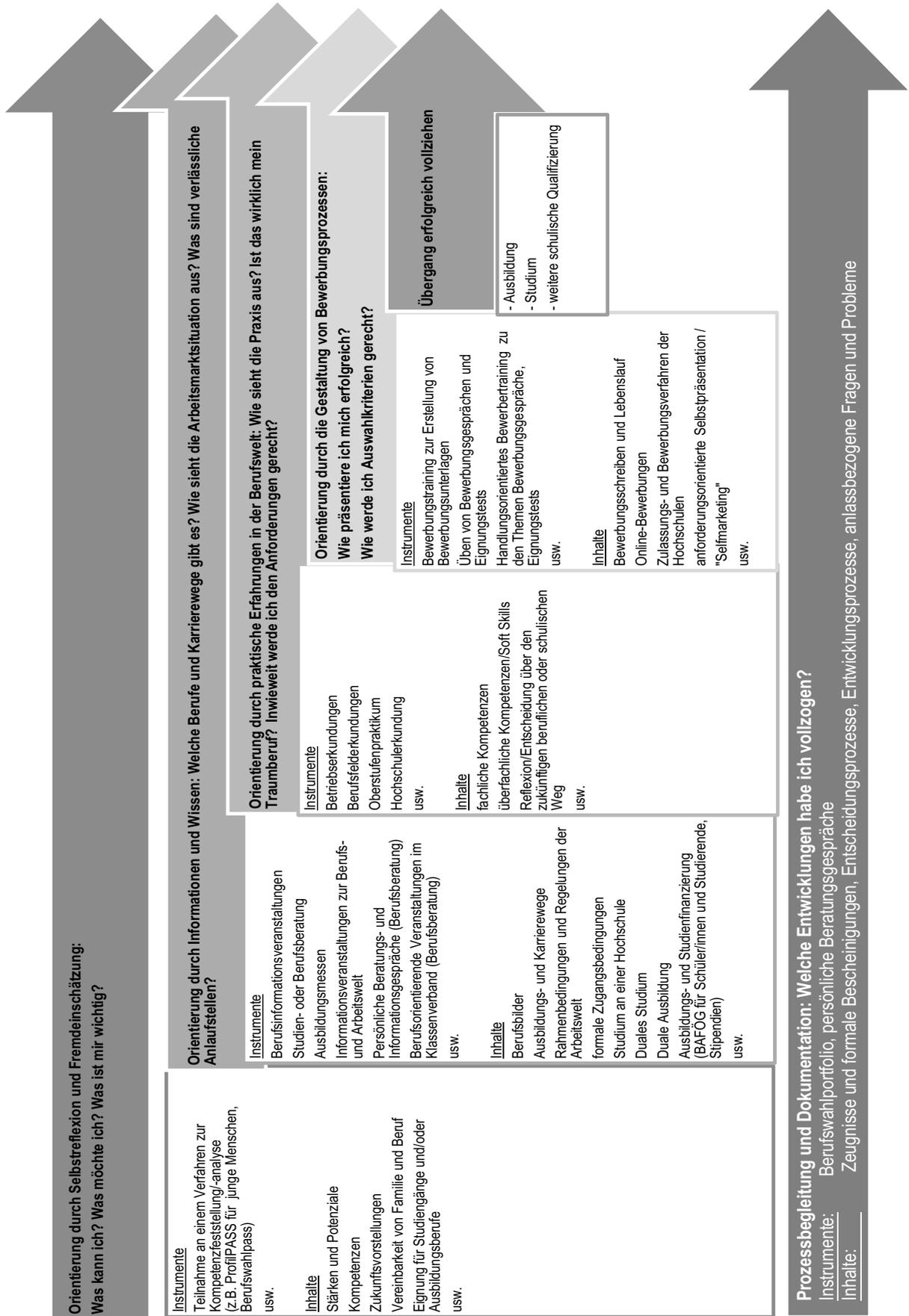
Die Ausgestaltung dieser thematischen Bestandteile erfolgt kompetenzorientiert. Es ist dabei sicherzustellen, dass neben der Orientierung sowohl spezifische Kompetenzen zur Gestaltung des eigenen Berufs- und Studienorientierungsprozesses gefördert werden sowie ein Beitrag zur allgemeinen Kompetenzförderung bei den Schülerinnen und Schülern geleistet wird.

Die einzelnen Instrumente verfolgen dabei jeweils unterschiedliche Ziele und kommen in unterschiedlichen Phasen zum Einsatz.

**Phasen und Inhalte des Berufswahlprozesses in der Sekundarstufe I**



**Phasen und Inhalte des Berufswahlprozesses in der Gymnasialen Oberstufe Saar (GOS)**



### **Orientierung durch Selbstreflexion und Fremdeinschätzung**

Dieser thematische Bestandteil im schulspezifischen Konzept zur Berufs- und Studienorientierung zielt darauf ab, dass sich Schülerinnen und Schüler über ihre individuellen Interessen, Wünsche und Zukunftsvorstellungen sowie über ihre Stärken, Potenziale und Kompetenzen im Klaren sind.

Dieser Klärungs- und Selbstreflexionsprozess konzentriert sich nicht alleine auf den Bereich Arbeit und Beruf, sondern nimmt zugleich allgemeine Werte und Ziele, die auch private Fragestellungen betreffen (zum Beispiel Vereinbarkeit von Familie und Beruf), mit in den Blick.

Eine systematische Förderung dieses Prozesses erfolgt insbesondere durch folgende Verfahren:

- Kompetenzbilanzierungen und Potenzialanalysen
- Interessens- und Berufsorientierungstests
- Feedbackprozesse und persönliche Beratungsgespräche

Vor dem Hintergrund der eigenen Zukunftsvorstellungen sowie des individuellen Profils sollen die Schülerinnen und Schüler Hinweise auf Fähigkeiten und Entwicklungsmöglichkeiten ableiten, die sie bei zukünftigen vor allem beruflichen Entscheidungen leiten sollen, z. B.

- bei der Wahl des Schülerbetriebspraktikums,
- bei der Bewerbung auf einen Ausbildungsplatz,
- bei der Wahl von Bildungsgängen der berufsbildenden Schulen,
- gegebenenfalls bei weiteren Möglichkeiten der Erwerbstätigkeit und
- bei der Wahl eines Studiums.

### **Beitrag zur allgemeinen Kompetenzförderung:**

Die Schülerinnen und Schüler nehmen Individualität und Vielfalt in soziokultureller, religiöser oder ethnischer Hinsicht wahr und verstehen sie als Stärke.

Die Schülerinnen und Schüler benennen persönliche Visionen und vertreten diese anderen Personen gegenüber (Selbstpräsentation).

Die Schülerinnen und Schüler nehmen angemessene Selbsteinschätzungen vor.

Die Schülerinnen und Schüler setzen sich in konstruktiver Weise mit Fremdeinschätzungen auseinander und integrieren diese in ihr Selbstbild.

### **Orientierung durch Informationen und Wissen**

Um den individuellen Prozess der Orientierung zu steuern und zu gestalten, benötigt die Schülerin oder der Schüler umfassende Informationen, individuelle Unterstützung und entsprechende Kompetenzen.

Diese umfassen zum einen Orientierungskompetenzen im Bereich der allgemeinen Möglichkeiten der Arbeits- und Berufswelt, wie zum Beispiel:

- Informationen über das Ausbildungs- und Berufssystem sowie über Studienmöglichkeiten und Rahmenbedingungen und Regelungen der Arbeitswelt (Berufsbilder, inhaltliche Anforderungen, formale Zugangsbedingungen, Ausbildungs- und Karrierewege, Rechte und Pflichten in der Arbeitswelt etc.)
- Informationen über die Arbeitsmarktsituation
- Informationen über berufliche und akademische Weiterbildungsmöglichkeiten.

Im Prozess der Berufs- und Studienorientierung dienen diese Informationen dazu, den Jugendlichen eine realistische Vorstellung von Arbeitsmöglichkeiten auf dem Arbeitsmarkt zu ermöglichen.

Zum anderen benötigen Schülerinnen und Schüler Handlungskompetenzen zur eigenständigen Gestaltung des Berufs- und Studienorientierungsprozesses. Dies umfasst einen Überblick über den Verlauf und die schulischen Angebote im Orientierungsprozess sowie zu konkreten Möglichkeiten der Unterstützung (zum Beispiel Anlaufstellen, Informationsquellen usw. (vergleiche Anlage 2)).

Unterschiedliche informationsorientierte Angebote können genutzt und zielgerichtet im Berufs- und Studienorientierungsprozess eingesetzt werden, z. B.:

- spezielle Medien, wie beispielsweise Bücher, Broschüren und Zeitschriften sowie Datenbanken, Filme, Internetseiten etc., wie sie insbesondere auch durch die Agentur für Arbeit zur Verfügung gestellt werden
- persönliche Informations- und Beratungsgespräche, zum Beispiel mit Berufsberaterinnen und Berufsberatern der Agentur für Arbeit, außerschulischen Expertinnen und Experten und so weiter
- Besuch von Berufswahlmessen/-märkten, Tagen offener Türen in Betrieben und Hochschulen, Informationstagen sowie weiteren Veranstaltungen zu Themen der Berufs- und Arbeitswelt.

### **Beitrag zur allgemeinen Kompetenzförderung:**

Die Schülerinnen und Schüler erschließen sich zielgerichtet Informationen und Unterstützung für ihre Fragen der Berufsorientierung.

Die Schülerinnen und Schüler erkennen die geschlechts- und behinderungsspezifischen Unterschiede auf dem Arbeitsmarkt sowie deren traditionsbedingte und ethnische Überlagerung und reflektieren diese kritisch.

Die Schülerinnen und Schüler kennen die Rahmenbedingungen der Berufs- und Arbeitswelt.

Die Schülerinnen und Schüler kennen die Anforderungen in den individuell relevanten Berufsbereichen beziehungsweise Studiengängen und reflektieren diese vor dem Hintergrund des individuellen Profils.

### **Orientierung durch praktische Erfahrungen in der Berufswelt**

Im Rahmen der Berufs- und Studienorientierung sollen Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit haben, praktische Erfahrungen mit der Berufs- und Arbeitswelt zu sammeln. Diese Praxiserfahrungen dienen zum einen der Erprobung und Weiterentwicklung der eigenen fachlichen und überfachlichen Kompetenzen (Soft Skills). Zum anderen sollen die Schülerinnen und Schüler vor dem Hintergrund dieser Erfahrungen ihre eigenen beruflichen Vorstellungen, Ziele und Wünsche reflektieren.

Es lassen sich zwei Formen praktischer Erfahrungsräume unterscheiden:

- punktuelle Angebote, die berufliche Realität mit geringer Komplexität in einem klar umgrenzten Aufgabengebiet abbilden, und
- prozessorientierte Angebote, in denen die berufliche Realität mit höherer Komplexität abgebildet wird.

Punktuelle Angebote mit praktischen Erfahrungen der Berufswelt sind zum Beispiel:

- Betriebserkundungen
- Berufsfelderkundungen
- Aktionstage für Jungen und Mädchen
- Teilnahme an handlungsorientierten ökonomischen Wettbewerben
- „Lange Nacht der Industrie“
- IHK-Aktionstag Handel und Tourismus
- Projekttag: Schule und Arbeitswelt
- Berufeparcours
- Planspiel „Ready Steady Go“
- Hochschulinformationsbesuche
- Peer-Kontakte und Austausch mit jungen Berufstätigen

Prozessuale Angebote mit praktischen Erfahrungen der Berufswelt sind z. B.:

- Dreiwöchiges Schülerbetriebspraktikum
- Berufsorientierter Wochentag
- Schülerfirmen beziehungsweise Schülergenossenschaften
- Oberstufenpraktikum
- Berufsorientierung in überbetrieblichen und vergleichbaren Berufsbildungsstätten (BOP)

### **Beitrag zur allgemeinen Kompetenzförderung:**

Die Schülerinnen und Schüler planen und führen in beruflichen Anforderungssituationen eigenständige Handlungen durch und kontrollieren diese bezogen auf die Ergebnisqualität.

Die Schülerinnen und Schüler treten in angemessener und regelkonformer Weise in beruflichen Kontexten auf, bringen sich selbst ein und arbeiten mit Kolleginnen und Kollegen zusammen.

### **Orientierung durch die Gestaltung von Bewerbungsprozessen**

Das Konzept zur Berufs- und Studienorientierung zielt darauf ab, Schülerinnen und Schüler dabei zu unterstützen, die einzelnen Bestandteile eines Bewerbungsprozesses erfolgreich zu gestalten. Dies umfasst das Kennenlernen unterschiedlicher Bewerbungs- und Auswahlverfahren sowie das Verstehen der zugrunde liegenden Auswahlkriterien.

Einzelne Bestandteile im Konzept der Berufs- und Studienorientierung sind unter anderem:

- Erprobung betrieblicher, schulischer oder hochschulischer Auswahl- bzw. Assessmentverfahren,
- Erstellung von Bewerbungsunterlagen (Bewerbungsschreiben, Bewerbungsmappe, Online-Bewerbung, Hochschulbewerbung und so weiter) und
- Vorbereitung von Bewerbungsgesprächen.

### **Beitrag zur allgemeinen Kompetenzförderung:**

Die Schülerinnen und Schüler bringen in anforderungsorientierter und systematischer Weise ihre eigenen Stärken und Fähigkeiten sowohl in mündlicher als auch in schriftlicher Form zum Ausdruck (Selbstpräsentation).

### **Orientierung durch Prozessbegleitung und -dokumentation**

Die Berufs- und Studienorientierung stellt einen längerfristigen Prozess dar, in dessen Verlauf die Schülerinnen und Schüler vor unterschiedlichen und wechselnden Fragen und Herausforderungen stehen. Sie sammeln unterschiedliche Erfahrungen und Erkenntnisse, auf deren Grundlage sie Entscheidungen treffen, spezifizieren oder auch revidieren.

Im Rahmen einer kontinuierlichen Prozessbegleitung und -dokumentation wird dieser Prozess strukturiert, um so den Schülerinnen und Schülern zum einen eine grundlegende Orientierung über den Prozessverlauf zu ermöglichen und zum anderen die erworbenen Erkenntnisse und vorgenommenen Entscheidungen zu sichern und damit für nachfolgende Entscheidungsprozesse nutzbar zu machen.

Die systematische Prozessdokumentation stellt die Verknüpfung der einzelnen von den Schülerinnen und Schülern wahrgenommenen Angebote im Sinne eines sinnvollen Gesamtprozesses sicher.

Als Instrumente kommen u. a. zum Einsatz:

- das Berufswahlportfolio, in dem sowohl produktorientierte Bestandteile (Bescheinigungen, Arbeitszeugnisse und Ähnliches in Form eines Fachportfolios) der Dokumentation individuel-

ler und formal erworbener Leistungen dienen, als auch prozessorientierte Bestandteile (Struktur der individuellen Arbeits- und Berufswegeplanung, Dokumentation von Selbstreflexions- und Entscheidungsprozessen) als Orientierung und Unterstützung dienen und

- die persönlichen Beratungsgespräche, die sowohl einem festen, verbindlichen Rhythmus folgen, als auch anlassbezogen die Thematisierung aktueller Probleme und Klärungsbedarfe ermöglichen.

### **Beitrag zur allgemeinen Kompetenzförderung:**

Die Schülerinnen und Schüler dokumentieren eigene Entwicklungen und Entscheidungsprozesse in nachvollziehbarer und systematischer Weise.

Die Schülerinnen und Schüler gestalten ihren Berufs- und Studienorientierungsprozess zielgerichtet und planvoll.

## **5. Handlungsfeld 2: Verankerung und Organisation in der Schulstruktur**

### **5.1 Organisation der Berufs- und Studienorientierung**

#### **Berufs- und Studienorientierung als schulische Querschnittsaufgabe**

Die Berufs- und Studienorientierung ist eine Querschnittsaufgabe der allgemein bildenden Schulen. Die Grundlage ist eine schulspezifische Konzeption, die auf den Richtlinien zur Berufs- und Studienorientierung an allgemein bildenden Schulen im Saarland und gegebenenfalls auf den einschlägigen Regelungen für die jeweilige Schulform basiert.

#### **Organisation der Berufs- und Studienorientierung in der Sekundarstufe I**

##### **Gemeinschaftsschule**

Die Verordnung – Schulordnung – über die Bildungsgänge und die Abschlüsse der Gemeinschaftsschule sieht vor, folgende konkrete Maßnahmen verbindlich durchzuführen:

- Vermittlung von grundlegenden berufsorientierenden Kompetenzen im Fach Arbeitslehre sowie im Wahlpflichtfach Beruf und Wirtschaft gemäß den Lehrplanvorgaben
- Kompetenzfeststellung in Klassenstufe 7
- Potenzialanalyse anlassbezogen für ausgewählte Schülerinnen und Schüler
- Schülerbetriebspraktikum in Klassenstufe 8
- Umsetzung individueller berufsorientierender Förderkonzepte (zum Beispiel als Ergebnis der Potenzialanalyse)
- Portfolioarbeit
- Dokumentation der individuellen Berufsorientierung durch Nachweise und Bescheinigungen, die den Bewerbungsunterlagen beigelegt werden können.

Hinzu kommen im Wahlpflichtbereich die Angebote der Schule, die ebenfalls berufsorientierende Aspekte berücksichtigen.

Berufsorientierende Aspekte sind darüber hinaus in den Lehrplänen verschiedener Fächer auf der Hinweisebene enthalten. Schülerinnen und Schüler, die die zweite Fremdsprache wählen und daher nicht im Fach Beruf und Wirtschaft unterrichtet werden, erhalten auf diese Weise eine grundlegende Orientierung, wobei die berufsorientierenden Aspekte außerhalb der Fächer Arbeitslehre und Beruf und Wirtschaft fachbezogen berücksichtigt werden.

Die Gemeinschaftsschulen haben nach § 9 Absatz 3 der Verordnung – Schulordnung – über die Bildungsgänge und die Abschlüsse der Gemeinschaftsschule die Möglichkeit, einen berufsorientierten Wochentag in Klassenstufe 9 anzubieten.

##### **Gymnasium**

Die Gymnasien im Saarland führen in der Sekundarstufe I ein Schülerbetriebspraktikum durch.

Für die Umsetzung von Maßnahmen zur Berufsorientierung im Kontext der Vor- und Nachbereitung des Schülerbetriebspraktikums stehen den Gymnasien Maßnahmenvorschläge und Hinweise auf entsprechende Bezüge im Lehrplan zur Verfügung. Berufsorientierende Aspekte sind darüber hinaus in den Lehrplänen verschiedener Fächer auf der Hinweisebene enthalten.

##### **Förderschule**

Im Sinne einer gleichwertigen, auf Inklusion ausgelegten Bildung werden an den Förderschulen mit Förderschwerpunkten Lernen, Sprache und emotional-soziale Entwicklung Berufsorientierungsangebote wie in den Regelschulen vorgehalten.

Aufgrund der besonderen Bedürfnisse schwerbehinderter Schülerinnen und Schüler mit den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung sowie den Förderschwerpunkten Hören und Sehen werden darüber hinaus besondere Angebote und Unterstützungen bei der Konzeption der berufsorientierenden Maßnahmen berücksichtigt. Dies gilt ebenso für Schülerinnen und Schüler mit einem entsprechenden Unterstützungsbedarf, die eine allgemein bildende Regelschule besuchen.

An den Förderschulen für geistige Entwicklung werden die Schülerinnen und Schüler in den letzten Schuljahren intensiv auf den Übergang von der Schule in eine praktische Tätigkeit nach individueller Möglichkeit in Betrieben auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt vorbereitet.

Ergänzend zu den schulischen Angeboten der beruflichen Orientierung werden Elemente der Initiative Inklusion – Handlungsfeld 1 eingesetzt. Entsprechendes gilt für Schülerinnen und Schüler mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, die eine allgemein bildende Regelschule besuchen.

## Organisation der Berufs- und Studienorientierung in der Gymnasialen Oberstufe Saar (GOS)

Auch für die gymnasiale Oberstufe ist die Berufs- und Studienorientierung ein zentraler Auftrag. Somit wird der Prozess der Berufs- und Studienorientierung aufbauend auf den Inhalten in der Sekundarstufe I fortgesetzt. Eine modular aufgebaute Konzeption greift die berufsorientierenden Inhalte und Maßnahmen in der Sekundarstufe I auf und führt sie im Sinne einer Berufs- und Studienorientierung weiter und vertieft diese.

Die Implementierung von berufs- und studienorientierenden Inhalten in der gymnasialen Oberstufe kann zum Beispiel auf zwei unterschiedliche Weisen erfolgen:

- modulare beziehungsweise punktuelle Angebote
- verbindliche Elemente im Seminarfach

### 5.2 Schulspezifische Konzeption

#### Schulkonzept

Das schulspezifische Konzept soll auf Grundlage der einschlägigen Regelungen die schulischen und regionalen Gegebenheiten sowie die Prinzipien der Genderorientierung und Inklusion, der Einbeziehung von Kooperationspartnern und der Qualitätssicherung berücksichtigen. Somit verfügen Gemeinschaftsschulen, Förderschulen und Gymnasien über ein Konzept zur Berufs- und Studienorientierung, das

- bildungsgangbezogen verbindliche Maßnahmen und ihre Organisationsformen über die Jahrgangsstufen hinweg ausweist,
- unterrichtliche und außerunterrichtliche Maßnahmen und Inhalte darstellt,
- die Umsetzung der Maßnahmen dokumentiert,
- die Heterogenität der Schülerinnen und Schüler berücksichtigt,
- sich an den Qualitätskriterien orientiert und
- im Rahmen der konzeptionellen Entwicklung und Weiterentwicklung alle an einer Schule beteiligten Akteure einbindet.

#### Beteiligung der Schulgremien

Bei der Entwicklung des schulischen Berufs- und Studienorientierungskonzeptes sind die beteiligten Akteure, insbesondere das Kollegium, die Agentur für Arbeit, die Schülerinnen und Schüler und die Eltern in geeigneter Form frühzeitig einzubinden. Die Schulkonferenz einer Schule beschließt auf Vorschlag der Gesamtkonferenz über das Konzept.

Zur Qualitätssicherung des Konzeptes zur Berufs- und Studienorientierung wird die Umsetzung jährlich gemeinsam mit den in diesem Schuljahr beteiligten Lehrkräften, der Schülervertretung, der Elternvertretung, der Berufsberatung sowie gegebenenfalls weiteren Kooperationspartnern ausgewertet, das Ergebnis do-

kumentiert und den beteiligten Akteuren zugänglich gemacht.

### 5.3 Zuständigkeit

Ein Schulleitungsmitglied trägt entsprechend der Aufgabenbeschreibung der Funktionsstelle die Gesamtverantwortung. Die Hauptverantwortlichkeit für die Konzeption sowie für deren Inhalte und Maßnahmen im Bereich der Berufs- und Studienorientierung liegt bei dem Schulleitungsmitglied oder ist verantwortlich an eine Lehrkraft delegiert.

Die Schulen benennen eine feste Ansprechpartnerin beziehungsweise einen festen Ansprechpartner für den Bereich der Berufs- und Studienorientierung sowohl für die schulinterne Kommunikation als auch für die Vertretung nach außen.

Verantwortlich für die konkrete Umsetzung der einzelnen Maßnahmen und Ziele zeichnen die einzelnen Lehrkräfte, die die Schülerinnen und Schüler in den betroffenen Jahrgängen unterrichten.

### 5.4 Berufs- und Studienorientierung im Prozess schulischer Entwicklung

Die Umsetzung der Berufs- und Studienorientierung im Sinne dieser Richtlinien wird als Aufgabe von Schulentwicklung verstanden, die über die Ebene der engeren Unterrichtsgestaltung hinausgeht. Sie stellt in diesem Sinne einen spezifischen Qualitätsentwicklungsprozess in der jeweiligen Schule dar, in dessen Verlauf sich Schulen zielgerichtet verändern. Entsprechend bedarf es einer schulinternen Zielfindung (zum Beispiel Formulierung von Jahreszielen) hinsichtlich der Berufs- und Studienorientierung sowie einer systematischen Prozesssteuerung (zum Beispiel in Form von Steuergruppen). Berufs- und Studienorientierung ist zudem als systemische Aufgabe zu verstehen, die sowohl die internen als auch die externen Akteure (zum Beispiel Schulleitung, Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler, Erziehungsberechtigte, schulische Sozialarbeit, Agentur für Arbeit, Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretungen, Kammern, Gewerkschaften und Verbände usw.) einbezieht. Für eine qualitativ hochwertige Berufs- und Studienorientierung ist zudem die Einbindung externer Expertinnen und Experten als Beraterinnen und Berater erforderlich und im Rahmen außerschulischer Lern- und Handlungsfelder zu realisieren.

Berufs- und Studienorientierung stellt eine Querschnittsaufgabe aller Fächer sowie Aufgabe aller Lehrerinnen und Lehrer dar. Die jeweiligen Inhalte und Methoden werden dem Alter und Entwicklungsstand der Schülerinnen und Schüler entsprechend ausgewählt. Zugleich ist es erforderlich, gemeinsam mit externen Expertinnen und Experten außerschulische Lern- und Erfahrungsfelder zu realisieren.

Schulische Berufs- und Studienorientierung richtet sich nicht nur an die Schülerinnen und Schüler, sondern bezieht auch die Lehrerinnen und Lehrer mit ein.

Berufs- und Studienorientierung ist grundsätzlich Aufgabe jeder einzelnen Lehrkraft. Gleichzeitig sollte

sichergestellt sein, dass mehrere Lehrerinnen und Lehrer als Team über vertiefte Kenntnisse im Bereich der Berufs- und Studienorientierung verfügen, um Kolleginnen und Kollegen bei Bedarf zu beraten und um gegenüber den außerschulischen Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartnern sowie auch den Erziehungsberechtigten als kompetente Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner fungieren zu können.

Das Landesinstitut für Pädagogik und Medien (LPM), das Institut für Lehrerfort- und -weiterbildung (ILF) sowie das Landesinstitut für Präventives Handeln (LPH) bieten regelmäßig entsprechende Fortbildungsmaßnahmen für Lehrerinnen und Lehrer an. Hinweise auf Projekte und Maßnahmen werden regelmäßig auf dem saarländischen Bildungsserver veröffentlicht.

Informations- und Unterrichtsmaterialien zur Berufs- und Studienorientierung können kostenfrei über das Ministerium für Bildung und Kultur bezogen werden.

### **6. Handlungsfeld 3: Kooperationen, Netzwerke und Schnittstellengestaltung**

Berufsorientierung ist eine kooperative Aufgabe und erfordert eine ausgewogene Einbindung unterschiedlicher Akteure:

- Eltern – Erziehungsberechtigte
- Bundesagentur für Arbeit – Berufsberatung der Agentur für Arbeit
- Betriebe/Wirtschaft/Kammern/Gewerkschaften/Verbände
- Netzwerke, z. B. SCHULEWIRTSCHAFT
- schulische Sozialarbeit
- Träger und Institutionen mit zusätzlichen Angeboten für besondere Schülergruppen
- Berufliche Schulen/Hochschulen.

#### **Kooperation mit der Bundesagentur für Arbeit**

Die Gemeinschaftsschulen, Förderschulen und Gymnasien arbeiten intensiv mit den Berufsberatungen der Agentur für Arbeit zusammen (Kooperationsvereinbarung). Dazu zählen unter anderem jährliche Abstimmungen der Maßnahmen und Projekte und kurzfristige Informationen über bedeutsame Entwicklungen. Das schulische Konzept zur Berufsorientierung berücksichtigt die Angebote der Bundesagentur für Arbeit:

- Berufsberatung in Einzel- oder Gruppensettings,
- Durchführung schulischer Informationsveranstaltungen,
- Umfangreiches, flächendeckendes Selbstinformationsangebot,
- Berufsorientierende Informationen und Medien,
- Berufs-, Ausbildungs- und studienkundliche Informationen zur unterrichtlichen und individuellen Nutzung.

#### **Kooperationen mit Wirtschaft, Kammern und Verbänden**

Die Zusammenarbeit mit Wirtschaft, Verwaltung, Kammern, Hochschulen, Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretungen, Gewerkschaften und Verbänden zielt darauf ab, Schülerinnen und Schüler praxisnah auf die Anforderungen in einem Ausbildungsberuf (auch theoriereduziert) oder einer beruflichen Tätigkeit vorzubereiten, Kenntnisse über einzelne Berufe und die Rahmenbedingungen und Regelungen der Arbeitswelt zu vermitteln, Geschlechterstereotypen abzubauen und Perspektiven mit einer Ausbildung aufzuzeigen.

#### **Netzwerke**

Die Verzahnung und Vernetzung der unterschiedlichen Akteure im Bereich der Berufs- und Studienorientierung bündelt Kräfte, schafft Synergieeffekte und fördert den Austausch, wie zum Beispiel im Netzwerk SCHULEWIRTSCHAFT.

#### **Weiterführende allgemein bildende und berufsbildende Schulen und Hochschulen**

Durch eine Zusammenarbeit zwischen der Schule und anderen weiterführenden allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen sowie den Hochschulen erhalten die Schülerinnen und Schüler durch zum Beispiel Praktika, Hospitationen, Erkundungen oder Informationsveranstaltungen zum Studium, zum dualen Studium und zur dualen Ausbildung vertiefende Einblicke und Informationen.

#### **Elternarbeit**

Die Erziehungsberechtigten sind in die Gestaltung der schulischen Maßnahmen zur Berufs- und Studienorientierung einzubeziehen. Sie können die Gelegenheit erhalten, sich in ihrer „Beruflichkeit“ zu präsentieren und sind dann Akteure im schulischen Berufs- und Studienorientierungsprozess, zum Beispiel im Rahmen von

- Berufsinformationsveranstaltungen, bei denen unterschiedliche Berufe bzw. Berufsfelder vorgestellt werden, oder bei
- Betriebserkundungen.

Eltern sind zudem selbst Zielgruppe für Informationen zur Berufs- und Studienorientierung, wie zum Beispiel:

- Elterninformationsabende
- Elterngespräche mit laufbahnberatenden und berufsorientierenden Aspekten
- Arbeitskreise SCHULEWIRTSCHAFT
- Mehrsprachigkeit von Eltern berücksichtigen – besonderes Informationsbedürfnis von Eltern mit Migrationshintergrund
- zielgruppenspezifische Informationsangebote.

### Externe zielgruppenspezifische Angebote

Für eine erfolgreiche Berufs- und Studienorientierung ist eine intensive Kooperation mit der Jugendhilfe und der Behindertenhilfe wichtig, damit die Prozesse, Inhalte und Maßnahmen optimal an den Bedürfnissen und der Lebenswelt der Jugendlichen ausgerichtet werden.

### Kooperation mit Bildungs- und Projektträgern sowie sozialen Einrichtungen

Bildungsträger und soziale Einrichtungen ergänzen das schulspezifische Konzept mit ihren zielgruppenspezifischen Angeboten, wie zum Beispiel Berufseinstiegsbegleitung, AnschlussDirekt und ALWIS e. V.

Die Angebote unterteilen sich zum einen in spezifische, individuelle Maßnahmen für benachteiligte oder gefährdete Jugendliche, zum anderen in Breitenangebote zur Unterstützung der allgemein bildenden Schulen, wie Berufsorientierungsseminare, Kompetenzfeststellungsverfahren und Werkstattangebote.

### Schulische Sozialarbeit

Die folgenden allgemeinen Ziele und Aufgaben der Jugendhilfe sind als Grundlage für eine verzahnte Zusammenarbeit im Bereich der Berufs- und Studienorientierung gemäß § 13 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zu sehen:

1. Förderung aller Kinder und Jugendlichen,
  - die in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung Förderung benötigen,
  - die zum Ausgleich sozialer oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen verstärkt der Unterstützung bedürfen.
2. Die Beratung von Eltern und anderen Erziehungsberechtigten in Erziehungsfragen ist ein Beitrag zur allgemeinen Förderung der Erziehung in Familien.

Auf diese Art und Weise werden sozialpädagogische Sicht- und Handlungsweisen in den schulischen Prozess der Berufs- und Studienorientierung eingebracht.

### 7. Qualitätskriterien in der Berufs- und Studienorientierung

Schulische Berufs- und Studienorientierung ist eine verantwortungsvolle Aufgabe mit langfristigen Konsequenzen für die Lebensplanung Jugendlicher, für die Fachkräftesicherung in Unternehmen sowie die Bildungsplanung. Deshalb muss der Qualitätssicherung eine besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden. Dies beinhaltet die kontinuierliche Überprüfung, inwieweit die praktische Umsetzung geeignet ist, die beabsichtigten Ziele unter gegebenen Rahmenbedingungen zu erreichen und welche Weiterentwicklungen möglich und erforderlich sind.

Zur Einschätzung der Qualität in der Planung und Umsetzung einzelner Instrumente und Maßnahmen zur Berufs- und Studienorientierung werden jeweils Qua-

litätsstandards zugrunde gelegt. Darüber hinaus legt die Schule ihrem Konzept zur schulischen Berufs- und Studienorientierung folgende übergreifende Qualitätskriterien zu Grunde:

### Prozess- und Anschlussorientierung

- Die einzelnen Instrumente und Maßnahmen sind sinnvoll miteinander verknüpft.
- Die kontinuierliche Prozessbegleitung ist ausgerichtet an der individuellen Persönlichkeitsentwicklung und den individuellen Erfordernissen der Schülerinnen und Schüler.
- Anschlüsse im Übergangsprozess werden individuell vorbereitet.

### Multiperspektivität und Variabilität

- Die individuellen Voraussetzungen und Potenziale werden in der gesamten Breite berücksichtigt.
- Die individuellen Vorstellungen der Schülerinnen und Schüler werden einbezogen.
- Methodische Variabilität sowie der Einsatz unterschiedlicher Instrumente ermöglichen den Schülerinnen und Schülern individuelle Lernzugänge.
- „Externe Faktoren“ und Rahmenbedingungen werden berücksichtigt.
- Die Vielfalt und Breite der Arbeits- und Berufsfelder sowie alternative Übergangswege werden in angemessener Weise abgebildet.

### Transparenz und Verbindlichkeit

- Die Verantwortlichkeiten sind innerhalb des Kollegiums klar und verbindlich geregelt.
- Die Schulen benennen eine feste Ansprechpartnerin beziehungsweise einen festen Ansprechpartner für den Bereich der Berufs- und Studienorientierung sowohl für die schulinterne Kommunikation als auch für die Vertretung nach außen.
- Schulleitung und Lehrerkollegium identifizieren sich mit der Berufs- und Studienorientierung der Schule.
- Die einzelnen Maßnahmen werden verlässlich an der Schule durchgeführt.
- Es gibt eine transparente Dokumentation, die sowohl den Gesamtprozess als auch Inhalte und Vorgehensweise der einzelnen Maßnahmen für alle beteiligten Akteure abbildet.
- Das Konzept bietet Raum für Flexibilität, um Sonderfällen in angemessener Weise gerecht zu werden.

### Vernetzung, Partner und Netzwerkarbeit

- Die Netzwerkarbeit spiegelt die Vielfalt der für die Berufs- und Studienorientierung relevanten Akteure wider.

- Das schulische Konzept orientiert sich an regionalen Spezifika und Umfeldbedingungen.
- Die Zuständigkeiten, Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner sowie Handlungsfelder und Schnittstellen zwischen schulischen und außerschulischen Angeboten sind eindeutig definiert.
- Die Zusammenarbeit beruht auf gegenseitiger Wertschätzung und einer Kooperation auf Augenhöhe.

#### **Qualitätssicherung und Nachhaltigkeit**

- Die Optimierung der einzelnen Maßnahmen erfolgt durch eine regelmäßige Evaluation und kritische Prüfung.

- Eine entwicklungsorientierte Feedbackkultur zwischen allen Akteuren ist etabliert.
- Regelmäßige Fortbildungen zu aktuellen Themen rund um die Berufs- und Studienorientierung werden realisiert und wahrgenommen.

#### **8. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, den 6. Dezember 2016

**Der Minister für Bildung und Kultur**

Commerçon

---

**Anlagen:**

**Anlage 1: Checkliste zur Qualitätsförderung**

H a n d l u n g s f e l d 1	<h2 style="margin: 0;">Phasen, Inhalte und Instrumente der Berufs- und Studienorientierung</h2>
	<p><b>Prozess- und Anschlussorientierung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> Die einzelnen Instrumente der Berufs- und Studienorientierung sind sinnvoll miteinander verknüpft. Es erfolgt eine systematische Berücksichtigung und Weiterführung vorangegangener Inhalte und Ergebnisse.</li> <li><input type="checkbox"/> Es erfolgt eine kontinuierliche Prozessbegleitung, die an dem individuellen Entwicklungs- und Orientierungsprozess sowie den individuellen Bedarfen der Schülerinnen und Schüler ausgerichtet ist.</li> <li><input type="checkbox"/> Es werden individuelle Anschlüsse im Übergangsprozess vorbereitet.</li> </ul>
	<p><b>Multiperspektivität und Variabilität</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> Im Orientierungsprozess werden sowohl die Vorstellungen, Voraussetzungen und Potenziale der Schülerinnen und Schüler als auch externe Anforderungen und Rahmenbedingungen in den Blick genommen.</li> <li><input type="checkbox"/> Im Orientierungsprozess erfolgt eine angemessene Abbildung von Vielfalt und Breite realisierbarer Arbeits- und Berufsfelder sowie alternativer Übergangswege.</li> <li><input type="checkbox"/> Durch methodische Variabilität sowie den Einsatz unterschiedlicher Instrumente und praxisbezogener Erfahrungsräume werden individuelle Lern- und Erkenntniszugänge ermöglicht.</li> </ul>
	<p><b>Transparenz und Verbindlichkeit</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> Die inhaltliche, methodische und zeitliche Abfolge der einzelnen Instrumente und Phasen ist für die Schülerinnen und Schüler ersichtlich und anschaulich visualisiert.</li> <li><input type="checkbox"/> Die jeweiligen Ziele der einzelnen Instrumente sind für Schülerinnen und Schüler transparent und die Ergebnisse werden entwicklungsorientiert zurückgemeldet.</li> <li><input type="checkbox"/> Die einzelnen Instrumente und Inhalte stehen allen Schülerinnen und Schülern der jeweiligen Jahrgänge verlässlich zur Verfügung.</li> </ul>
	<p><b>Qualitätssicherung und Nachhaltigkeit</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> Die einzelnen Instrumente erfüllen die jeweils zugrundeliegenden fachlichen Qualitätsstandards.</li> <li><input type="checkbox"/> Die Schülerinnen und Schüler haben die Möglichkeit, in systematischer Weise Feedback zur Umsetzung und zu dem Nutzen der einzelnen Instrumente zu geben.</li> <li><input type="checkbox"/> Die Schülerinnen und Schüler werden in die Weiterentwicklung der einzelnen Instrumente in angemessener Weise einbezogen.</li> </ul>

<b>H a n d l u n g s f e l d 2</b>	<b>Verankerung und Organisation in der Schulstruktur</b>
	<b>Prozess- und Anschlussorientierung</b>
	<input type="checkbox"/> Es liegt ein Gesamtkonzept vor, in dem der gesamte Prozess der Berufs- und Studienorientierung schulspezifisch ausformuliert ist. <input type="checkbox"/> Die einzelnen Instrumente und Inhalte im Prozess der Berufs- und Studienorientierung sind integraler und fächerübergreifender Bestandteil unterschiedlicher Unterrichtsfächer beziehungsweise des Curriculums. <input type="checkbox"/> Die Ergebnisse und Erkenntnisse werden im Rahmen unterrichtlicher (Förder-) Prozesse aufgegriffen.
	<b>Multiperspektivität und Variabilität</b>
	<input type="checkbox"/> Die schulspezifische Konzeption ist das Ergebnis eines Abstimmungsprozesses in den unterschiedlichen Schulgremien. <input type="checkbox"/> Berufs- und Studienorientierung ist ein Thema des gesamten Lehrerkollegiums und wird regelmäßig in Konferenzen thematisiert. <input type="checkbox"/> Es gibt innerhalb des Kollegiums Strukturen zur Bearbeitung spezifischer Fragen und Themen zur Berufs- und Studienorientierung.
	<b>Transparenz und Verbindlichkeit</b>
	<input type="checkbox"/> Ein Schulleitungsmitglied trägt entsprechend der Aufgabenbeschreibung der Funktionsstelle die Gesamtverantwortung. <input type="checkbox"/> Es gibt klare und verbindliche Regelungen von Verantwortlichkeiten für die einzelnen Instrumente, Inhalte und Phasen der Berufs- und Studienorientierung innerhalb des Kollegiums. <input type="checkbox"/> Vorgehensweisen werden systematisch dokumentiert, so dass diese jederzeit von anderen Lehrkräften übernommen werden können.
	<b>Qualitätssicherung und Nachhaltigkeit</b>
	<input type="checkbox"/> Es erfolgt eine kontinuierliche Optimierung der einzelnen Instrumente im Rahmen einer systematischen schulinternen Evaluation. <input type="checkbox"/> Es erfolgt regelmäßig eine kritische Prüfung und Anpassung der Gesamtkonzeption hinsichtlich veränderter Rahmenbedingungen. <input type="checkbox"/> Es werden regelmäßig Fortbildungen zu aktuellen Themen rund um die Berufs- und Studienorientierung realisiert und von den Lehrkräften wahrgenommen.

H a n d l u n g s f e l d 3	<b>Kooperationen, Netzwerke und Schnittstellengestaltung</b>
	<b>Prozess- und Anschlussorientierung</b>
	<ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> Die Einbindung außerschulischer Akteure erfolgt im gesamten Prozess der schulischen Berufs- und Studienorientierung.</li> <li><input type="checkbox"/> Außerschulische Aktivitäten werden systematisch vor- und nachbereitet.</li> <li><input type="checkbox"/> Der Kooperationsprozess zeichnet sich durch gegenseitige Wertschätzung und Austausch auf Augenhöhe aus.</li> </ul>
	<b>Multiperspektivität und Variabilität</b>
	<ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> Die eingebundenen Akteure bilden die gesamte Breite der zentralen Akteursgruppen im Berufs- und Studienorientierungsprozess ab.</li> <li><input type="checkbox"/> Die Einbindung der Akteure wird den regionalen Spezifika und Umfeldbedingungen gerecht.</li> <li><input type="checkbox"/> Durch die Einbindung der Akteure werden unterschiedliche Perspektiven auf die Berufs- und Studienorientierung ermöglicht.</li> </ul>
	<b>Transparenz und Verbindlichkeit</b>
	<ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> Es bestehen schriftliche Kooperationsvereinbarungen.</li> <li><input type="checkbox"/> Es erfolgt eine transparente Dokumentation und Definition der Zuständigkeiten und Schnittstellen zwischen schulischen und außerschulischen Akteuren.</li> <li><input type="checkbox"/> Die Funktion und der Stellenwert der Akteure im Gesamtprozess der schulischen Berufs- und Studienorientierung sind für diese transparent und anschaulich visualisiert.</li> </ul>
	<b>Qualitätssicherung und Nachhaltigkeit</b>
	<ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> Es besteht eine entwicklungsorientierte Feedbackkultur zwischen allen Akteuren.</li> <li><input type="checkbox"/> Die eingebundenen Akteure haben die Möglichkeit, in systematischer Weise Feedback zur schulischen Vorbereitung und Umsetzung der einzelnen Instrumente zu geben.</li> <li><input type="checkbox"/> Die außerschulischen Akteure werden in angemessener Weise in die Weiterentwicklung der jeweiligen Instrumente einbezogen.</li> </ul>

**342 Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland  
in strafrechtlichen Angelegenheiten (RiVAST)  
AV des MdJ Nr. 15/2016 vom 6. Dezember 2016  
(J 9350-5)**

**I.**

Die Bundesregierung und die Regierungen der Länder haben eine Neufassung der einheitlich geltenden Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten vereinbart.

Die Neufassung tritt für das Saarland am 1. Januar 2017 in Kraft.

**II.**

Die Neufassung der Richtlinien wird im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Sie werden zudem ab 1. Januar 2017 mit sämtlichen Anlagen (außer den Mustern) auf der Homepage des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz ([www.bmjv.de](http://www.bmjv.de)) abrufbar sein.

Die AV des MdJ Nr. 13/2012 vom 10. Dezember 2012 (J 9350-5) wird mit Ablauf des 31. Dezember 2016 aufgehoben.

Saarbrücken, den 6. Dezember 2016

**Ministerium der Justiz**

In Vertretung  
Dr. Morsch

**Verwaltungsvorschriften**

**346 Leitlinie zur Informationssicherheit  
der Landesverwaltung des Saarlandes**

**Informationssicherheitsleitlinie**

**Inhaltsverzeichnis**

- 1 Einleitung
- 2 Stellenwert der Informationssicherheit
- 3 Geltungsbereich
- 4 Verantwortung der Leitung
- 5 Sicherheitsstrategie
- 6 Festlegung von Sicherheitszielen
- 7 Organisationsstruktur für Informationssicherheit
  - 7.1 Landesregierung
  - 7.2 Beauftragter der Landesregierung für Informationstechnik (CIO)
  - 7.3 Stabsstelle für Informationstechnik und IT-Sicherheitsmanagement

7.4 Kompetenzteam Informationssicherheit (KT InfSich)

7.5 Ressort-IT-Sicherheitsbeauftragte (Ressort-IT-SiBe)

7.6 IT-Sicherheitsbeauftragte (wesentlicher Behörden)

7.7 Das CERT Saarland

7.8 Einbindung der Mitarbeiter in den Sicherheitsprozess

8 Verstöße und Folgen

9 Schlussbestimmungen

**1 Einleitung**

In dieser Leitlinie zur Informationssicherheit werden die für die Staatskanzlei, die Ministerien und die ihnen nachgeordneten Behörden, Einrichtungen und Landesbetriebe – im Folgenden Landesverwaltung – des Saarlandes geltenden grundlegenden Ziele der Informationssicherheit festgelegt. Die Leitlinie zur Informationssicherheit

- beschreibt den Stellenwert der Informationssicherheit
- legt den Geltungsbereich der Leitlinie zur Informationssicherheit des Saarlandes fest
- enthält das Bekenntnis der Leitung zu ihrer Verantwortung für die Informationssicherheit
- legt die Sicherheitsstrategie fest
- formuliert die allgemeinen Sicherheitsziele
- definiert die Sicherheitsorganisation
- verpflichtet zur kontinuierlichen Fortschreibung des Regelwerks zur Informationssicherheit
- legt den Rahmen zur Inkraftsetzung und Veröffentlichung der Leitlinie zur Informationssicherheit des Saarlandes fest

Mit diesem Dokument wird für das Saarland der Beschluss des IT-Planungsrates zur Erstellung einer Leitlinie für die Informationssicherheit umgesetzt.

Aus Gründen der Vereinfachung und der besseren Lesbarkeit wird in dieser Leitlinie auf eine geschlechtersensible Schreibweise, insbesondere auch mit Sichtbarmachung durch Doppelnennungen, verzichtet. Es werden jedoch ausdrücklich immer Frauen und Männer gleichermaßen angesprochen. Soweit sinnvoll und möglich werden genderneutrale Formulierungen verwendet.

**2 Stellenwert der Informationssicherheit**

Der Stellenwert der Informationssicherheit für die saarländische Landesverwaltung bemisst sich an der Bedeutung der Verfügbarkeit, der Integrität und der Vertraulichkeit von gespeicherten, verarbeiteten und übertragenen Informationen. Zu berücksichtigen ist dabei, dass die Informationstechnik in weiten Teilen der Landesverwaltung inzwischen die führende und teilweise sogar ausschließlich gem-

nutzte Kommunikations- und Arbeitsinfrastruktur darstellt. Solche vernetzten IT-Infrastrukturen sind einer steigenden Bedrohung durch Angriffe ausgesetzt. Zudem birgt die Vernetzung das Risiko der schnellen Ausbreitung von z.B. Schadsoftware. Im Bereich der Informationsverarbeitung und Kommunikation müssen deshalb Verfügbarkeit, Integrität und Vertraulichkeit der verarbeitenden und übertragenen Informationen durch angemessene technische und organisatorische Maßnahmen gewährleistet werden.

Die Informationssicherheit ist für die Landesverwaltung zur Erfüllung ihrer Geschäftsaufgaben ein unverzichtbarer Grundwert, insbesondere aus folgenden Gründen:

- Die gesetzlichen Vorschriften, beispielsweise zum Datenschutz müssen eingehalten werden. Dienst- und Amtsgeheimnisse müssen gewahrt bleiben.
- Dienstleistungen, insbesondere auch Online-Dienste, für Bürger, Wirtschaft und Verwaltung müssen sicher, zuverlässig und vertrauenswürdig erbracht werden.
- Die Auswirkungen eines eventuellen Schadensfalls sind durch angemessene Vorsorgemaßnahmen auf ein vertretbares Maß zu reduzieren.
- Die in Technik, Informationen, Arbeitsprozesse und Wissen investierten Werte müssen erhalten werden.
- Ein Ausfall der IT kann die Landesverwaltung in ihrer Arbeitsfähigkeit stark einschränken.
- Ansehens- und Vertrauensverluste durch die Verletzung der Sicherheitsziele müssen vermieden werden.

### 3 Geltungsbereich

Diese Leitlinie zur Informationssicherheit ist das übergeordnete Regelwerk für das landesweite Informationssicherheitsmanagement. Sie bildet die Grundlage für ressortspezifische Informationssicherheitsleitlinien und Richtlinien sowie Informationssicherheitskonzepte. Sie gilt verbindlich für die gesamte Landesverwaltung des Saarlandes und ist von allen Behörden und Einrichtungen des Landes entsprechend ihrer Aufgabenverantwortung umzusetzen.

Die Ressorts und Behörden erstellen für ihre Bereiche eigenverantwortlich bei Bedarf ergänzende Informationssicherheitsleitlinien und setzen sie in ihrem Verantwortungsbereich eigenständig um.

Im Justizressort ist die verfassungsrechtlich abgesicherte Sonderrolle der Gerichte und Staatsanwaltschaften zu berücksichtigen.

Den Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird im Interesse einer einheitlichen Sicherheitspolitik der öffentlichen

Verwaltung die Berücksichtigung dieser Leitlinie empfohlen; hierzu stimmen sich das Land und die Kommunen auf Grundlage des E-Governmentpakts in Fragen der Informationssicherheit ab.

### 4 Verantwortung der Leitung

Die Gesamtverantwortung für die Informationssicherheit in der Landesverwaltung zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen und sicheren Aufgabenerledigung tragen die Mitglieder der Landesregierung im Rahmen des in Artikel 91 der Verfassung des Saarlandes verankerten Ressortprinzips. Um dieser Verantwortung gerecht zu werden, sind personelle, infrastrukturelle, technische und organisatorische Maßnahmen umzusetzen, für die Ressourcen benötigt werden.

Leitungen von Behörden und Einrichtungen des Landes sind innerhalb ihres Verantwortungsbereichs für die Informationssicherheit verantwortlich. Sie setzen geeignete Maßnahmen im Sinne der Leitlinie zur Informationssicherheit und des damit verbundenen Umsetzungsplan um, so dass die Vertraulichkeit, die Integrität und die Verfügbarkeit der Informationen gesichert werden.

Die Umsetzung dieser Leitlinie sowie der resultierenden Sicherheitsmaßnahmen unterliegt einer ständigen Überprüfung in Anlehnung an die Vorgaben des Beschlusses des IT-Planungsrates, mit dem Ziel, Defizite zu erkennen und zu beheben.

### 5 Sicherheitsstrategie

Die Sicherheitsstrategie für die Landesverwaltung des Saarlandes besteht darin, mit wirtschaftlichem Ressourceneinsatz ein höchst mögliches Maß an Sicherheit zu erreichen und verbleibende Restrisiken zu minimieren. Dieser kontinuierliche Prozess wird durch die Einführung eines ressortübergreifenden Informationssicherheitsmanagementsystems (ISMS) realisiert, das sich an der ISO 27001 auf der Basis von IT-Grundschutz des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) orientiert und als kontinuierlicher Prozess gestaltet wird. Der Prozess umfasst die Schritte

- **Planung:** Festlegung der Vorgaben für den Sicherheitsprozess und des ISMS in Abstimmung mit den Ressorts
- **Umsetzung:** Aufbau eines ISMS, Erstellung und Umsetzung eines Sicherheitskonzepts sowie Etablierung des Sicherheitsprozesses
- **Überprüfung:** Erfolgskontrolle der Erreichung der Sicherheitsziele
- **Aufrechterhaltung:** Durchführung von Korrekturen zur Optimierung des Sicherheitsprozesses und der Sicherheitsorganisation

Das ISMS wird ressortübergreifend durch die Stabsstelle für „Informationstechnik und IT-Sicherheitsmanagement“ im Ministerium für Finanzen und Europa in Abstimmung mit den Ressorts koordiniert. Auf dessen Grundlage bauen die Ressorts eigene ISMS auf; dazu gehört auch die

Benennung von Informationssicherheitsbeauftragten im jeweiligen Geschäftsbereich.

Die Sicherheitsstrategie umfasst die gesamte Informationsverarbeitung in der Landesverwaltung. Das ISMS soll dem jeweiligen Schutzzweck angemessene Sicherheitsmaßnahmen definieren und für deren wirtschaftliche Umsetzung sorgen. Bei der Auswahl und Umsetzung von Sicherheitsmaßnahmen ist darauf zu achten, dass das erforderliche Sicherheitsniveau erreicht wird, ohne den Ablauf von Geschäftsprozessen unnötig zu beeinträchtigen.

Die Sicherheitsstrategie wird von den folgenden Grundsätzen der Informationssicherheit geprägt:

- **Sicherheit für nachhaltige Verfügbarkeit:** Um eine langfristige Verfügbarkeit zu erreichen, ist eine kurzfristige Einschränkung bei Funktionalität und Komfort vertretbar.
- **Prinzip des Schutzbedarfs:** Der Schutzbedarf von IT-Systemen wird vom Schutzbedarf der darauf verarbeiteten, gespeicherten oder übertragenen Daten bestimmt.
- **Minimalprinzip des Zugriffs:** Der Zugriff auf IT-Systeme und Daten wird auf die notwendigen Personen und Systeme beschränkt.
- **Restriktives Nutzungsprinzip:** Jeder Nutzer erhält nur die Zugriffsrechte, die er zur Erfüllung seiner Aufgabe benötigt.
- **Einbindung aller Beschäftigten:** Alle Beschäftigten werden in den Sicherheitsmanagementprozess zur Unterstützung der Sicherheitsstrategie eingebunden und hinsichtlich der Informationssicherheit sensibilisiert.
- **Zentrale Rolle der Informationssicherheit:** Die Informationssicherheit wird bei Änderungen und Neuerungen von Beginn an mit berücksichtigt. Der IT-Sicherheitsbeauftragte ist bei allen Fragen zur Informationssicherheit zu unterstützen.
- **Verhältnismäßigkeit der Sicherheitsmaßnahmen:** Aufwand und Ergebnis der eingesetzten Sicherheitsmaßnahmen müssen in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen.
- **Bereitstellung von ausreichenden Ressourcen:** Um ein angemessenes Maß an Informationssicherheit zu erreichen und aufrecht zu erhalten, sind ausreichende finanzielle und personelle Ressourcen und letzteren der notwendige zeitliche Freiraum bereitzustellen.

## 6 Festlegung von Sicherheitszielen

Zur Abbildung des hohen Stellenwertes der Informationssicherheit werden für die Landesverwaltung des Saarlandes die nachstehenden Sicherheitsziele festgelegt:

- **Vertraulichkeit**  
Informationen dürfen ausschließlich einem berechtigten Personenkreis zur Verfügung stehen.

- **Integrität**

Die physische und logische Unversehrtheit von Systemen, Anwendungen und Daten muss jederzeit gewahrt sein. Dieses umfasst den Schutz vor unberechtigter Erstellung oder Änderung von Informationen.

- **Verfügbarkeit**

Systeme, Anwendungen und Daten müssen den Berechtigten stets wie vorgesehen zur Verfügung stehen.

Bei der Erreichung dieser Ziele ist eine Verhältnismäßigkeit der eingesetzten Mittel zum Wert der schützenswerten Güter zu beachten.

Aufgrund der erhöhten Anforderungen an den Datenschutz werden zusätzlich die Datenschutzziele Authentizität, Revisionsfähigkeit und Transparenz als Sicherheitsziele festgelegt:

- **Authentizität**

Personenbezogene Daten können jederzeit ihrem Ursprung zugeordnet werden.

- **Revisionsfähigkeit**

Es ist jederzeit nachvollziehbar, wer, wann, welche Daten in welcher Weise verarbeitet hat.

- **Transparenz**

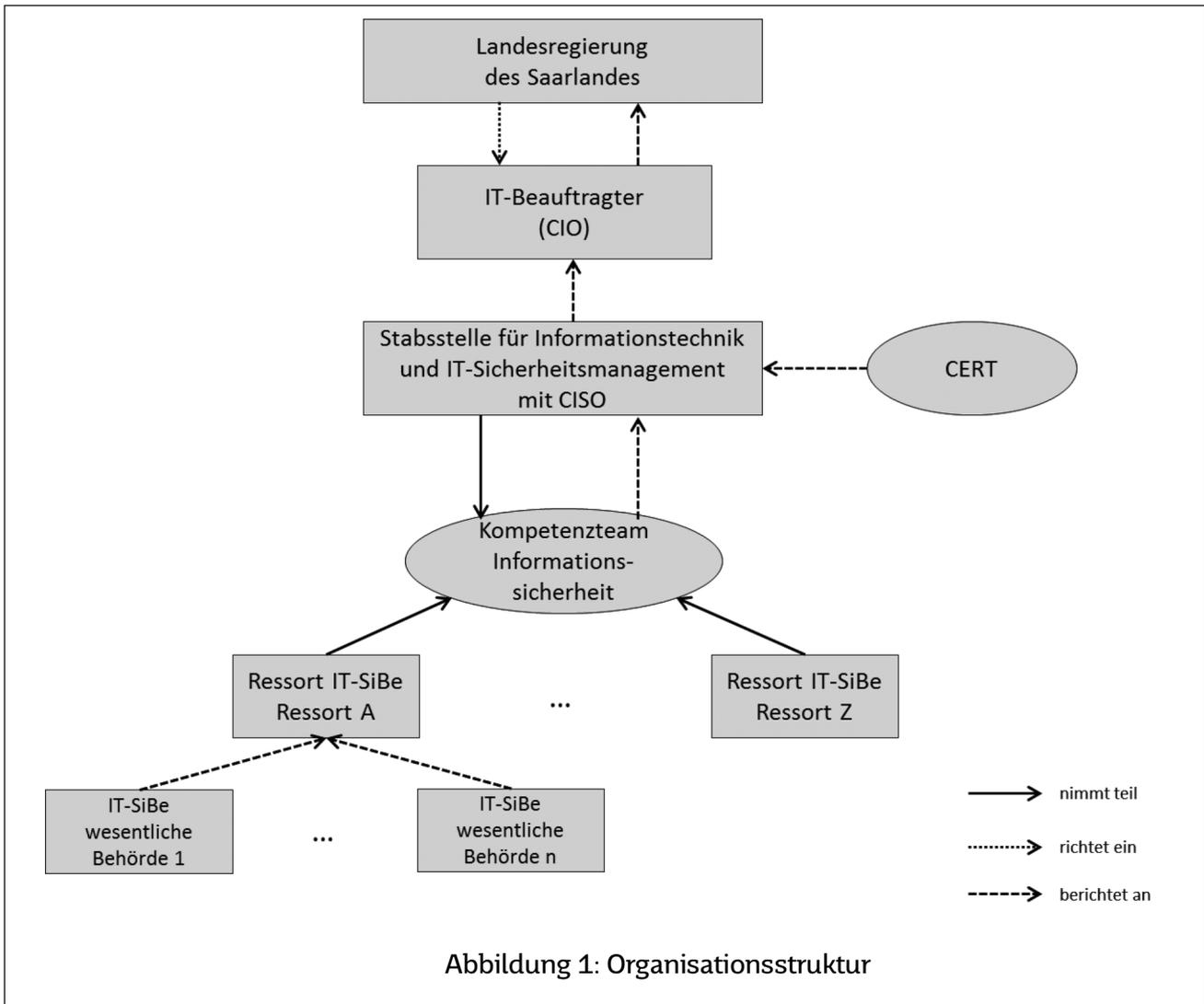
Sämtliche Tätigkeiten bei der Planung, der Einführung und dem Betrieb von IT-Verfahren sind vordefiniert und dokumentiert. Außerdem bestehen geeignete Kontrollmöglichkeiten.

## 7 Organisationsstruktur für Informationssicherheit

Die Organisationsstruktur für das ressortübergreifende ISMS der Landesverwaltung des Saarlandes besteht aus:

- der Landesregierung
- dem Beauftragten der Landesregierung des Saarlandes für Informationstechnik (Chief Information Officer, CIO)
- der Stabsstelle „Informationstechnik und IT-Sicherheitsmanagement“ im Ministerium für Finanzen und Europa mit dem dort angesiedelten Landesbeauftragten für Informationssicherheit der Landesverwaltung (Chief Information Security Officer, CISO),
- dem Computer Emergency Response Team Saarland (CERT SAL)
- dem Kompetenzteam Informationssicherheit (KT InfSich)
- den Ressort-Informationssicherheitsbeauftragten (Ressort-IT-SiBe)
- den IT-Sicherheitsbeauftragten der nachgeordneten wesentlichen Behörden

Weitere Rollen und Gremien können bei Bedarf in die Organisationsstruktur eingebunden werden.



Bei der Besetzung der Funktionen wird darauf geachtet, dass die Personen für die ihnen zugewiesene Aufgabe qualifiziert sind. Die für die Organisationsstruktur notwendigen Ressourcen werden mit geeigneten Vertreterregelungen zur Verfügung gestellt.

**7.1 Landesregierung**

Die Landesregierung beschließt die Leitlinie und überträgt der Stabsstelle für „Informationstechnik und IT-Sicherheitsmanagement“ im Ministerium für Finanzen und Europa in Abstimmung mit dem CIO die Koordinierung der Umsetzung. Sie setzt dadurch die Rahmenbedingungen für die Informationssicherheit.

**7.2 Beauftragter der Landesregierung für Informationstechnik (CIO)**

Die Verantwortung für die ressortübergreifende IT-Strategie liegt bei der Staatskanzlei (CIO).

Die Informationssicherheitsstrategie wird aus der ressortübergreifenden IT-Strategie abgeleitet.

Ziel ist ein ressortübergreifendes Informationssicherheitsmanagementsystem (ISMS) zu etablieren, aufrechtzuerhalten und kontinuierlich zu verbessern.

**7.3 Stabsstelle für Informationstechnik und IT-Sicherheitsmanagement**

Die Verantwortung für die Informationssicherheitsstrategie, die ressortübergreifende Koordination der Informationssicherheitsmaßnahmen sowie die Kontrolle der Umsetzung dieser Maßnahmen liegt beim Ministerium für Finanzen und Europa.

Die „Stabsstelle für Informationstechnik und IT-Sicherheitsmanagement“ im Ministerium für Finanzen und Europa mit dem dort angesiedelten CISO koordiniert die Informationssicherheit in der Landesverwaltung des Saarlandes. Die Leitung der Stabsstelle und der CISO haben ein direktes Vortragsrecht beim CIO.

Als fester Bestandteil der Stabsstelle ist die Funktion eines Informationssicherheitsbeauftragten der Landesverwaltung (CISO: Chief of Information Security Office) eingerichtet.

Sie plant, koordiniert und dokumentiert den Informationssicherheitsprozess im Saarland. Dazu initiiert und koordiniert sie u.a. die Erstellung von landesweiten Informationssicherheitsstandards, die Erstellung und Fortschreibung eines ressortübergreifenden Sicherheitskonzepts sowie landeseinheitliche Richtlinien und Regelungen zur Informationssicherheit in der Landesverwaltung.

Der CISO ist Vorsitzender des Kompetenzteams Informationssicherheitsmanagement (KT InfSich). Unter Berücksichtigung der Erkenntnisse und Vorschläge der Ressort-IT-SiBe unterrichtet er den Leiter der Stabsstelle und den CIO über die aktuellen Risiken, die Wirksamkeit des ISMS und der Sicherheitsmaßnahmen und schlägt ggf. einen Maßnahmenkatalog zum Umgang mit den identifizierten Risiken vor.

Die Stabsstelle führt eine Erfolgskontrolle der ressortübergreifenden Sicherheitsmaßnahmen in Bezug auf die Umsetzung dieser Leitlinie durch.

#### **7.4 Kompetenzteam Informationssicherheit (KT InfSich)**

Das Kompetenzteam Informationssicherheit (KT InfSich) ist das koordinierende Gremium für alle ressortübergreifenden Aspekte der Informationssicherheit. Das gemäß Punkt 4.1.1.b der Richtlinie zur Bildung von IT-Kompetenzteams in der saarländischen Landesverwaltung (IT-Kompetenzteamrichtlinie) vom 14. Mai 2013 gebildete Kompetenzteam „Informationssicherheit“ besteht künftig aus

- dem CISO als Vorsitzenden
- und den Ressort-IT-Sicherheitsbeauftragten.

Darüber hinaus können weitere Teilnehmer hinzugezogen werden. Den Informationssicherheitsbeauftragten der Verwaltung des Landtags und des Landesrechnungshofs sowie dem Landesbeauftragten für den Datenschutz stehen die Teilnahme frei.

Das KT InfSich gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Grundlagen für die Zusammenarbeit geregelt werden.

#### **7.5 Ressort-IT-Sicherheitsbeauftragte (Ressort-IT-SiBe)**

Die Ressort-IT-Sicherheitsbeauftragten (Ressort-IT-SiBe) koordinieren und verantworten die Informationssicherheit in ihren Geschäftsbereichen (Ressorts). Sie haben ein direktes Vortragsrecht bei der Leitung ihres Ressorts.

Sie unterstützen den CISO in allen Fragen der Informationssicherheit, insbesondere bei der Erstellung von Berichten zur Informationssicherheit.

#### **7.6 IT-Sicherheitsbeauftragte (wesentlicher Behörden)**

Die Behörden-IT-SiBe koordinieren und verantworten die Informationssicherheit in ihren Behör-

den. Sie haben ein direktes Vorspracherecht bei der Leitung ihrer Behörde.

Sie unterstützen die Ressort-IT-SiBe in allen Fragen der Informationssicherheit, insbesondere bei der Erstellung von Berichten zur Informationssicherheit. Die Behörden-IT-SiBe erhalten bei Bedarf Unterstützung durch ein Informationssicherheitsmanagement-Team (ISM-Team) ihrer Behörde.

Die obersten Landesbehörden bestimmen die jeweiligen wesentlichen Behörden.

#### **7.7 Das CERT Saarland**

Das CERT Saarland (CERT = Computer Emergency Response Team) ist zentrale Anlaufstelle in der Landesverwaltung für präventive und reaktive Maßnahmen in Bezug auf sicherheits- und verfügbarkeitsrelevante Vorfälle. Neben weiteren Aufgaben unterstützt das CERT Saarland die Arbeit der „Stabsstelle für Informationstechnik und IT-Sicherheitsmanagement“ in fachlichen und organisatorischen Belangen.

Das CERT Saarland

- fungiert als zentraler Ansprechpartner (SPOC – Single Point of Contact),
- analysiert eingehende Vorfälle, meldungen,
- leitet daraus Empfehlungen ab,
- zeigt Lösungen für Sicherheitsprobleme auf,
- betreibt einen Warn- und Informationsdienst,
- alarmiert bei akuten Gefährdungen und
- unterstützt bei der Beseitigung von Sicherheitsrisiken.

Die Aufgabenwahrnehmung kann auch in Kooperation mit externen Partnern erfolgen.

#### **7.8 Einbindung der Mitarbeiter in den Sicherheitsprozess**

Informationssicherheit betrifft ohne Ausnahme alle Mitarbeiter. Jeder Einzelne kann durch verantwortungs- und sicherheitsbewusstes Handeln dabei helfen, Schäden zu vermeiden und zum Erfolg beitragen. Sensibilisierung für Informationssicherheit und fachliche Schulung der Mitarbeiter sind daher eine Grundvoraussetzung für Informationssicherheit.

Die Mitarbeiter müssen über den Sinn von Sicherheitsmaßnahmen aufgeklärt werden. Dies ist insbesondere wichtig, wenn sie Komfort- und/oder Funktionseinbußen zur Folge haben. Die Sicherheitsmaßnahmen sollten für den Anwender transparent und verständlich sein, sofern dadurch kein Sicherheitsrisiko entsteht.

#### **8 Verstöße und Folgen**

Werden Verstöße gegen die Vorgaben dieser Leitlinie oder der Informationssicherheitsrichtlinien durch Behörden festgestellt, so wird die betref-

fende Behörde von der Stabsstelle für „Informationstechnik und IT-Sicherheitsmanagement“ im Ministerium für Finanzen und Europa über den zuständigen Ressort-IT-SiBe aufgefordert, in einer angemessenen Frist die Vorgaben umzusetzen.

Bei anhaltenden Verstößen gegen die Vorgaben eskaliert die Stabsstelle den Vorfall an den CIO.

## 9 Schlussbestimmungen

Diese Leitlinie zur Informationssicherheit tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Im Rahmen des Informationssicherheitsprozesses wird diese Leitlinie zur Informationssicherheit nach spätestens 48 Monaten auf ihre Aktualität hin überprüft und ggfs. aktualisiert.

Saarbrücken, den 15. November 2016

**Ministerium für Finanzen und Europa**

Im Auftrag  
Lander

# B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes

## Bekanntmachungen

338 **Bekanntmachung**  
gemäß § 17 des Saarländischen Stiftungsgesetzes  
in der Fassung der Bekanntmachung vom  
9. August 2004 (Amtsbl. S. 1825) über die  
Änderung des Zwecks der „StudienStiftungSaar“

Vom 1. Dezember 2016

Mit Bescheid vom 1. Dezember 2016 wurde der Zweck der StudienStiftungSaar geändert.

Stiftungszwecke sind die Förderung von Studium und Lehre (Studierendenförderung) an den Hochschulen im Saarland oder Berufsakademien, die ihren Sitz im Saarland haben sowie die Förderung von Wissenschaft und Forschung an den Hochschulen im Saarland. Ferner die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.

Die Stiftungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch die Gewährung von Stipendien an Studierende der Hochschulen im Saarland oder Berufsakademien, die ihren Sitz im Saarland haben sowie durch die entsprechende Mittelausstattung der Hochschulen im

Saarland oder der Berufsakademien, die ihren Sitz im Saarland haben. Neben der Vergabe von eigenen Stipendien kann die Stiftung auch Stipendien finanzieren, die von Hochschulen im Saarland oder Berufsakademien, die ihren Sitz im Saarland haben, vergeben werden. Die Stiftungszwecke werden weiter verwirklicht durch:

- a. Die Förderung der Voraussetzungen für die (Wieder-) Aufnahme oder Fortsetzung eines Studiums.
- b. Die Gewährung von Studiendarlehen oder sonstiger Studienfinanzierungen auch über einen Bildungsfonds.
- c. Die Einrichtung und Unterhaltung einer Informations- und Beratungsstelle Studien- und Berufsorientierung.

Näheres regelt die Stiftungssatzung.

Saarbrücken, den 9. Dezember 2016

**Ministerium für Inneres und Sport**

— Stiftungsbehörde —

Im Auftrag  
Habermann

## Stellenausschreibungen

### 339 **Stellenausschreibung des Ministeriums für Inneres und Sport des Saarlandes**

Vom 30. November 2016

Beim Ministerium für Inneres und Sport des Saarlandes sind ab dem 1. August 2017 zwei

#### **Ausbildungsstellen für den Ausbildungsberuf Koch/Köchin**

zu besetzen.

Das Ministerium für Inneres und Sport ist der Amtssitz des Ministers Klaus Bouillon und oberste Landesbehörde für seinen Geschäftsbereich. Weiter obliegt dem Ministerium für Inneres und Sport die Fach- und Rechtsaufsicht über die nachgeordneten Behörden und Einrichtungen Landespolizeipräsidium, Landesamt für Verfassungsschutz, Landesverwaltungsamt, Fachhochschule für Verwaltung und Landesfeuerwehrschule.

Die betriebliche Ausbildung erfolgt beim Landespolizeipräsidium. Die genaue Ausbildungsdienststelle wird die Großküche der hauseigenen Polizeieinsatzküche und -kantine, 66121 Saarbrücken, Mainzer Straße 134, sein. Zusätzlich werden externe Ausbildungsabschnitte in anerkannten Ausbildungsbetrieben der Gastronomie insbesondere unter dem Schwerpunkt „à la carte“ durchgeführt.

Die betriebliche Ausbildung wird von einem Berufsschulunterricht im Blockunterricht am TGBBZ II Saarbrücken, Mügelsberg, begleitet.

Die Ausbildung erstreckt sich über 3 Jahre. Der Ausbildungsort ist Saarbrücken.

#### **Berufsbild:**

Köche und Köchinnen bereiten unterschiedliche Gerichte zu – vom Appetitanreger über Vor- und Hauptspeise bis zum Dessert – und richten diese an. Sie organisieren die Arbeitsabläufe in der Küche, stellen Speisepläne auf, kaufen Zutaten ein und lagern sie fachgerecht.

#### **Wesentliche Ausbildungsinhalte sind:**

- Zubereitung von pflanzlichen Nahrungsmitteln
- Verarbeiten von Fleisch, Innereien, Wild und Geflügel
- Zubereiten von Fisch, Schalen- und Krustentieren
- Herstellen von Vorspeisen, Süßspeisen und Anrichten von kalten Platten
- Einkauf, Kontrolle und Lagerung aller im Küchenbetrieb benötigten Waren
- Anwenden professioneller Küchentechnik und moderner Arbeitsgeräte
- Zusammenstellen der Speisefolgen unter Berücksichtigung fachlicher Regeln

- Beachten von Hygienevorschriften und Arbeitsschutzregeln.

#### **Voraussetzungen:**

- mindestens Abschluss der Hauptschule
- Freude und Interesse an der Zubereitung von Nahrungsmitteln
- gutes handwerkliches Geschick und Kreativität
- gewissenhaftes und engagiertes Arbeiten
- eine hohe Flexibilität hinsichtlich der Arbeitszeit und der Arbeitsbelastung
- gutes Geschmacksempfinden
- Teamfähigkeit
- Durchhaltevermögen.

Im Rahmen des Frauenförderkonzeptes der Landesregierung strebt das Ministerium für Inneres und Sport eine Erhöhung des Frauenanteils an und ist daher an Bewerbungen von Frauen besonders interessiert.

Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei gleicher Eignung vorrangig berücksichtigt.

Angaben über ehrenamtliche Tätigkeiten sind erwünscht.

Die Ausbildung erfolgt über Bedarf, ein Anspruch auf Übernahme nach bestandener Abschlussprüfung in ein Tarifbeschäftigtenverhältnis besteht nicht.

Für das Ausbildungsverhältnis gilt der Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) i. V. m. dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L).

Wenn wir Ihr Interesse geweckt haben, registrieren Sie sich bitte zuerst unter [www.interamt.de](http://www.interamt.de) und bewerben sich dann **ausschließlich** online über dieses Internetportal unter der **Stellen-ID 358213**.

#### **Bewerbungsschluss ist der 12. Januar 2017.**

Bitte fügen Sie Ihrer aussagekräftigen Bewerbung die erforderlichen Unterlagen bei (Lebenslauf, Abschlusszeugnis der Hauptschule).

Unvollständige Bewerbungsunterlagen werden im Auswahlverfahren nicht berücksichtigt.

Von der Übersendung Ihrer Bewerbung per Post bitten wir abzusehen.

Für Rückfragen zum Auswahlverfahren steht Ihnen seitens des Ministeriums für Inneres und Sport, Referat D4, Frau Cimini, Tel.: 06 81/501-2035, zur Verfügung. Fachfragen bezüglich der Stelle richten Sie bitte an den Leiter des LPP 4.11.2 Polizeieinsatzküche/Kantinenbetrieb, Herrn Adelmann, Tel.: 06 81/962-4990.

344

#### **Stellenausschreibung**

Beim Landesamt für Zentrale Dienste ist in der Abteilung E „Amt für Bau und Liegenschaften“ in Saarbrü-

cken im Sachgebiet E 2 „Grundstücks- und Gebäudemanagement“ kurzfristig die Stelle

**einer Objektverwalterin/eines Objektverwalters**

zu besetzen.

Das Aufgabengebiet beinhaltet folgende Schwerpunkte:

- Verwaltung der Liegenschaften (Finanzressort und Allgemeines Grundvermögen)
- Bewirtschaftung und Unterhaltung des Liegenschaftsbestandes des Saarlandes einschl. der technischen Anlagen und Freianlagen
- Wahrnehmung der Funktion des zentralen Ansprechpartners für die Gebäudenutzer
- Koordination und Aufsicht über den Einsatz des eigenen Hausmeisterdienstes
- Vorbereitung und Mitwirkung bei der Vergabe an externe Dienstleister
- Koordination und Überwachung externer FM-Dienstleister in Vertretung des Auftraggebers
- Abnahme und Abrechnung externer FM-Dienstleistungen
- Ausübung der Umsetzungs- und Ausführungsverantwortung für Eigentümer- und Betreiberpflichten in den zu betreuenden Liegenschaften
- Mitwirkung bei der Aufstellung des Haushaltsplans; Erstellen der Beiträge zum Haushaltsvoranschlag

Voraussetzungen für eine Bewerbung sind ein abgeschlossenes Studium der Fachrichtung „**Facility- oder Immobilienmanagement**“ bzw. der Fachrichtung „**Architektur oder Technische Gebäudeausrüstung mit Schwerpunkt Facility- oder Immobilienmanagement**“.

Berufserfahrung in der Bewirtschaftung von Immobilien mit möglichst vielfältigen praktischen Erfahrungen und Kenntnissen in den Teilgebieten des infrastrukturellen und technischen Grundstücks- und Gebäudemanagements sind wünschenswert.

Des Weiteren werden erwartet:

- Teamfähigkeit, Kreativität, Flexibilität, Organisations- und Verhandlungsgeschick
- selbständiges, eigenverantwortliches und wirtschaftliches Arbeiten
- Übernahme von Rufbereitschaftsdiensten
- Sehr gute Kenntnisse bei der Anwendung von Standardsoftware (MS-Office)
- Mitwirkung bei der Einführung fachspezifischer IT-Anwendungen (CAFM)
- sichere Anwendung des für öffentliche Auftraggeber geltenden Vergaberechts (VOL, VOB)
- Besitz einer gültigen PKW-Fahrerlaubnis
- Bereitschaft zur Fort-/Weiterbildung

Die Eingruppierung erfolgt – vorbehaltlich der Zustimmung der Personalkommission – in die Entgeltgruppe 10 des TV-L.

Das Ministerium für Finanzen und Europa fördert aktiv die Gleichstellung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Wir begrüßen deshalb Bewerbungen von Frauen und Männern, unabhängig von deren kultureller und sozialer Herkunft, Alter, Religion, Weltanschauung, Behinderung oder sexueller Identität. Bewerberinnen und Bewerber mit Schwerbehinderung werden bei gleicher Eignung unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls bevorzugt, sofern organisatorische oder dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

Das Ministerium für Finanzen und Europa strebt laut Frauenförderplan die Erhöhung des Anteils der Frauen an und ist daher an Bewerbungen von Frauen besonders interessiert.

In Bereichen, in denen Frauen noch unterrepräsentiert sind, werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung Frauen nach Maßgabe des LGG berücksichtigt, sofern nicht in der Person des Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen.

Beim Landesamt für Zentrale Dienste steht ein Eltern-Kind-Zimmer zur Verfügung. Das Landesamt unterstützt die Vereinbarkeit von Familie und Beruf durch flexible Arbeitszeitgestaltung.

Die ausgeschriebene Stelle kann auch von zwei Teilzeitkräften besetzt werden, wobei Flexibilität in der Arbeitsgestaltung sowie ständige Abstimmung und Kommunikation zwischen den beiden Teilzeitkräften erforderlich ist.

Wenn Sie interessiert sind, bewerben Sie sich bitte **bis zum 11. Januar 2017** ausschließlich über die Internetplattform [www.interamt.de](http://www.interamt.de) (Angebots-ID 361052).

**349 Stellenausschreibung des Ministeriums für Bildung und Kultur**

Vom 15. Dezember 2016

Das Saarland stellt zum Beginn des Schuljahres, zum Beginn des zweiten Schulhalbjahres und auch während des gesamten Schuljahres Lehrkräfte für die allgemein bildenden Schulen ein. Bewerbungen sind jederzeit möglich.

**Für die Einstellungen zum Beginn eines Schuljahres sollten die Bewerbungen jeweils bis spätestens Ende Februar eines Jahres, für Einstellungen zum Beginn des zweiten Schulhalbjahres bis spätestens 30. September eines Jahres vorliegen. Bewerbungen, die bis Ende Februar eingegangen sind, gelten für den Einstellungstermin zum Beginn des darauf folgenden Schuljahres sowie für Einstellungen, die während des 1. Halbjahres dieses neuen Schuljahres vorgenommen werden. Bewerbungen, die bis zum 30. September eingegangen sind, gelten für den Einstellungstermin zum Beginn des darauf folgenden Schulhalbjahres sowie für Einstellungen, die während des 2. Schulhalbjahres dieses Schuljahres vorgenommen werden. Für jeden späteren**

**festen Einstellungstermin ist jeweils eine erneute Online-Bewerbung erforderlich.**

Bewerbungen, die nicht fristgemäß vollständig vorliegen, können für den jeweiligen Termin in der Regel nicht mehr berücksichtigt werden. Ausgenommen von dieser Fristsetzung sind Bewerbungen in Fächern/Fächerkombinationen, in denen weniger Bewerbungen vorliegen als Einstellungen vorgenommen werden können (Mangelfächer).

Bei den Einstellungen zwischen den beiden festen Einstellungsterminen werden zudem alle Bewerberinnen und Bewerber berücksichtigt, deren Bewerbungsunterlagen rechtzeitig vor dem beabsichtigten Einstellungstermin vollständig vorliegen.

Wir bieten eine Einstellung im Beamtenverhältnis auf Probe, sofern die beamtenrechtlichen Voraussetzungen gegeben sind, andernfalls im Arbeitsverhältnis. Teilzeitbeschäftigung ist in allen Schulformen möglich.

Gemäß § 3b des Saarländischen Besoldungsgesetzes vermindert sich das Grundgehalt für Beamte bei einem Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 10 um 150 Euro, bei einem Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 12 um 190 Euro, bei einem Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 13 um 350 Euro; die Verminderung des Grundgehalts erfolgt für die Dauer von zwei Jahren.

An Schulformen mit einem Mangel an Bewerberinnen und Bewerbern in allen Fächern bzw. Fachrichtungen wird von einer Verminderung des Grundgehaltes abgesehen.

Bei gleicher Eignung werden Schwerbehinderte bevorzugt berücksichtigt. Bitte Kopien der Vorder- und Rückseite des Schwerbehindertenausweises als PDF-Datei beifügen.

## Grundschulen

### Aktenzeichen C 1 – 7.2.3.1

Bewerben können sich Lehrkräfte mit folgenden Befähigungen:

- Lehramt für die Primarstufe  
Die Einstufung erfolgt nach Besoldungsgruppe A 12 bzw. Entgeltgruppe 11 TV-L.
- Lehramt für die Primarstufe und die Sekundarstufe I (Klassenstufen 5 bis 9).  
Die Einstufung erfolgt nach Besoldungsgruppe A 12 bzw. Entgeltgruppe 11 TV-L.

Bitte bewerben Sie sich zuerst online mithilfe des Online-Bewerbungsbogens. Danach drucken Sie bitte den Bewerbungsbogen aus und senden diesen unterschrieben zusammen mit Ihren Bewerbungsunterlagen an das

### Ministerium für Bildung und Kultur

**Aktenzeichen C 1 – 7.2.3.1**  
**Trierer Str. 33**  
**66111 Saarbrücken**

**Beizufügen sind die folgenden Unterlagen** (bitte ohne Verwendung von Klarsichthüllen oder Bewerbungsmappen):

- unterschriebener Lebenslauf
- Lichtbild
- beglaubigte Kopien der Zeugnisse über die allgemeine Hochschulreife, die Erste und die Zweite Staatsprüfung oder die entsprechenden Bachelor- und Masterzeugnisse mit den jeweils zugehörigen Studiennachweisen (Transcripts of Records). Bei nichtsaarländischen Staatsprüfungen ist ein Anerkennungsbescheid des hiesigen Prüfungsamtes beizufügen (Tel.-Nr. 06 81/501-76 89).
- ggf. kirchliche Unterrichtserlaubnis
- ggf. vollständige Arbeitsverträge zu Tätigkeiten nach dem zweiten Staatsexamen mit mindestens hälftigem Beschäftigungsumfang sowie die entsprechenden Bewährungsnachweise/Arbeitszeugnisse
- Angaben zu einer gewünschten Teilzeitbeschäftigung
- ggf. Kopien der Vorder- und Rückseite des Schwerbehindertenausweises

Der Eingang Ihrer Bewerbung wird per Mail bestätigt. Im Anhang der Mail erhalten Sie ebenfalls eine Bescheinigung zur Ausstellung eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a BZRG zur Vorlage bei einer Behörde. Bitte beantragen Sie mithilfe dieser Bescheinigung das erweiterte Führungszeugnis bei Ihrer zuständigen Meldebehörde unter Angabe des folgenden Verwendungszweckes: „**Einstellung in den Schuldienst Az.: C 1–7.2.3.1**“

## Förderschulen

### Aktenzeichen C 2–7.2.3.2

Bewerben können sich Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik. Die Einstufung erfolgt nach Besoldungsgruppe A 13 bzw. Entgeltgruppe 13 TV-L.

Bitte bewerben Sie sich zuerst online mithilfe des Online-Bewerbungsbogens. Danach drucken Sie bitte den Bewerbungsbogen aus und senden diesen unterschrieben zusammen mit Ihren Bewerbungsunterlagen an das

### Ministerium für Bildung und Kultur

**Aktenzeichen C 2 – 7.2.3.2**  
**Trierer Str. 33**  
**66111 Saarbrücken**

**Beizufügen sind die folgenden Unterlagen** (bitte ohne Verwendung von Klarsichthüllen oder Bewerbungsmappen):

- unterschriebener Lebenslauf
- Lichtbild

- beglaubigte Kopien der Zeugnisse über die allgemeine Hochschulreife, die Erste und die Zweite Staatsprüfung oder die entsprechenden Bachelor- und Masterzeugnisse mit den jeweils zugehörigen Studiennachweisen (Transcripts of Records).
- ggf. kirchliche Unterrichtserlaubnis
- ggf. vollständige Arbeitsverträge zu Tätigkeiten nach dem zweiten Staatsexamen mit mindestens hälftigem Beschäftigungsumfang sowie die entsprechenden Bewährungsnachweise/Arbeitszeugnisse
- Angaben zu einer gewünschten Teilzeitbeschäftigung
- ggf. Kopien der Vorder- und Rückseite des Schwerbehindertenausweises

Der Eingang Ihrer Bewerbung wird per Mail bestätigt. Im Anhang der Mail erhalten Sie ebenfalls eine Bescheinigung zur Ausstellung eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a BZRG zur Vorlage bei einer Behörde. Bitte beantragen Sie mithilfe dieser Bescheinigung das erweiterte Führungszeugnis bei Ihrer zuständigen Meldebehörde unter Angabe des folgenden Verwendungszweckes: **„Einstellung in den Schuldienst Az.: C 2–7.2.3.2“**

#### **Gemeinschaftsschulen, Deutsch-Luxemburgisches Schengen-Lyzeum Perl, Gymnasien**

Aktenzeichen C 5–7.2.3.4/9/10

Bewerben können sich Lehrkräfte mit folgenden Befähigungen:

- Lehramt an Hauptschulen und Gesamtschulen mit allen Fächern. Die Einstufung erfolgt nach Besoldungsgruppe A 12 bzw. Entgeltgruppe 11 TV-L.
- Lehramt an Realschulen und Gesamtschulen bzw. für das Lehramt für die Sekundarstufe I (Klassenstufen 5 bis 10) mit allen Fächern. Die Einstufung erfolgt nach Besoldungsgruppe A 13 bzw. Entgeltgruppe 13 TV-L.
- Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (Klassenstufen 5 bis 13) bzw. für das Lehramt für die Sekundarstufe I und für die Sekundarstufe II (Gymnasien und Gemeinschaftsschulen) mit allen Fächern. Die Einstufung erfolgt nach Besoldungsgruppe A 13 bzw. Entgeltgruppe 13 TV-L.

- Fachlehrkräfte für musisch-technische Fächer. Die Einstufung erfolgt nach Besoldungsgruppe A 10 bzw. Entgeltgruppe E 9 TV-L

Bitte füllen Sie den Online-Bewerbungsbogen aus und laden Sie die folgenden Unterlagen als PDF-Datei hoch:

- Zeugnisse über die Erste Staatsprüfung oder die entsprechenden Bachelor- und Masterzeugnisse mit den jeweils zugehörigen Studiennachweisen (Transcripts of Records).
- Zeugnis über die Zweite Staatsprüfung
- ggf. Zeugnis einer Erweiterungsprüfung (weiteres Fach) mit dem zugehörigen Studiennachweis (Transcripts of Records)
- ggf. kirchliche Unterrichtserlaubnis
- ggf. vollständige Arbeitsverträge nach dem zweiten Staatsexamen mit mindestens hälftigem Beschäftigungsumfang sowie die entsprechenden Bewährungsnachweise/Arbeitszeugnisse
- ggf. Nachweise über eine der nachfolgenden Zusatzausbildungen: Deutsch als Fremdsprache, Zusatzausbildung für den bilingualen deutsch-französisch bzw. deutsch-englisch Unterricht
- ggf. Kopien der Vorder- und Rückseite des Schwerbehindertenausweises

Der Eingang Ihrer Bewerbung wird per Mail bestätigt, gleichzeitig werden Sie aufgefordert, noch fehlende Unterlagen hochzuladen.

Im Anhang der Mail erhalten Sie ebenfalls eine Bescheinigung zur Ausstellung eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a BZRG zur Vorlage bei einer Behörde.

Bitte beantragen Sie mithilfe dieser Bescheinigung das erweiterte Führungszeugnis bei Ihrer zuständigen Meldebehörde unter Angabe des folgenden Verwendungszweckes:

Für die Einstellung an

- Gymnasien: **„Einstellung in den Schuldienst Az.: C 5–7.2.3.4“**
- Gemeinschaftsschulen und Deutsch-Luxemburgisches Schengen-Lyzeum Perl **„Einstellung in den Schuldienst Az.: C 5 – 7.2.3.9/10“**





---

**Bezugsbedingungen ab 1. Januar 2016****Abonnenten:**

Das Amtsblatt des Saarlandes erscheint nach Bedarf, in der Regel einmal pro Woche. Die Abonnenten des Amtsblattes können zwischen zwei Bezugsvarianten wählen:

**Abonnement-Variante A** beinhaltet die Bereitstellung der elektronischen Version von Amtsblatt Teil I und Amtsblatt Teil II im Verkündungsportal [www.amtsblatt.saarland.de](http://www.amtsblatt.saarland.de). **Abonnement-Variante B** beinhaltet die elektronische Version von Amtsblatt Teil I im Verkündungsportal [www.amtsblatt.saarland.de](http://www.amtsblatt.saarland.de) und die Papierversion von Amtsblatt Teil II. Für alle Abonnenten dieser Variante steht auch die elektronische Version von Amtsblatt Teil II kostenfrei im Verkündungsportal zur Verfügung.

Im Vergleich zu Nichtabonnenten können alle Abonnenten des Amtsblattes im Verkündungsportal erweiterte Suchfunktionalitäten nutzen und sich auf Wunsch per E-Mail über neue Veröffentlichungen informieren lassen. Sie haben überdies die Möglichkeit, auch die Ausgaben der Amtsblätter der Jahre 1999 bis 2009 im Verkündungsportal abzurufen. Abonnenten, die zugleich Nutzer des juris Landesrechts Saarland sind, profitieren ferner von einer Verlinkung der Amtsblattinhalte mit dem saarländischen Landesrecht.

Beide Abonnement-Varianten (A und B) können per Brief, Fax, E-Mail oder über das Verkündungsportal [www.amtsblatt.saarland.de](http://www.amtsblatt.saarland.de) bestellt werden.

Der Preis für das Jahresabonnement beträgt für Variante A 30,00 Euro und für Variante B 35,00 Euro. Der Preis für das Halbjahresabonnement beträgt für Variante A 15,00 Euro und für Variante B 17,50 Euro. Maßgeblich ist das jeweilige Kalenderjahr bzw. Kalenderhalbjahr.

Bestellungen, die nicht rechtzeitig zu Beginn einer Abonnementperiode (Jahresbeginn bzw. Halbjahresbeginn) wirksam werden, starten in der Regel zum nächsten vollen Quartal und werden bis zum Ende der Restlaufzeit der Abonnementperiode mit 7,50 Euro (Variante A) bzw. 8,75 Euro (Variante B) pro Quartal berechnet. Wünschen Sie den sofortigen Bezug während eines laufenden Quartals, so wird Ihnen dafür das volle Quartal berechnet.

Alle Leistungen sind zahlbar im Voraus. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Landesregierung mit der Herausgabe des Amtsblattes eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende hoheitliche Aufgabe erfüllt.

Abbestellungen für die jeweilige Folgeperiode müssen beim Halbjahresabonnement bis zum 1. Juni bzw. 1. Dezember, beim Jahresabonnement bis zum 1. Dezember der laufenden Abonnementperiode per Brief, Fax oder E-Mail bei der TypoServ Gesellschaft für Satz und Druck mbH eingegangen sein. Erfolgt die Kündigung des Abonnements nicht fristgerecht, verlängert sich dieses automatisch um ein Kalenderhalbjahr bzw. Kalenderjahr.

**Nichtabonnenten:**

Das Amtsblatt Teil I wird im Verkündungsportal des Saarlandes unter [www.amtsblatt.saarland.de](http://www.amtsblatt.saarland.de) amtlich veröffentlicht und kann dort als Gesamtdokument kostenfrei gelesen werden. Die abgerufenen Dokumente sind mithilfe einer Volltextrecherche durchsuchbar und dürfen unentgeltlich gespeichert bzw. ausgedruckt werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt Teil I bei der Amtsblattstelle der Staatskanzlei des Saarlandes und bei den Amtsgerichten im Saarland während der Geschäftszeiten in elektronischer und gedruckter Form einzusehen. Die Amtsblattstelle und die Amtsgerichte leisten Unterstützung beim Aufruf und Auffinden der elektronischen Dokumente und gewährleisten, dass jeder auf seine Kosten Ausdrücke oder Kopien eines elektronischen Dokuments erhalten kann. Auf Verlangen überlassen die Amtsblattstelle und die Amtsgerichte gegen Übernahme der Kosten einen beglaubigten Ausdruck eines elektronischen Dokuments. Daneben ist es möglich, das Amtsblatt Teil I während der Geschäftszeiten bei den saarländischen Gemeinden einzusehen und dort auf eigene Kosten Ausdrücke oder Kopien anfertigen zu lassen.

Die Amtsblattstelle berechnet für den Ausdruck oder die Fotokopie einer Seite des Amtsblattes Teil I 0,15 Euro und für die Beglaubigung des Ausdruckes 3,00 Euro, bei Postversand jeweils zuzüglich Postgebühren.

Das Amtsblatt Teil II kann für das laufende Jahr und drei Vorjahre als Einzelexemplar (elektronisches Gesamtdokument im PDF/A-Format oder Papierdokument) gegen Erstattung des jeweiligen Einzelheftpreises zuzüglich der Postgebühren bei der TypoServ Gesellschaft für Satz und Druck mbH bestellt werden. Lieferungen sind zahlbar im Voraus. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Landesregierung mit der Herausgabe des Amtsblattes eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende hoheitliche Aufgabe erfüllt.

**Hinweis für Inserenten:**

Das Amtsblatt des Saarlandes erscheint in der Regel jede Woche an einem Donnerstag. Damit eine Veröffentlichung eines Inserententextes an einem Donnerstag gewährleistet werden kann, müssen diese Texte in der Vorwoche bis jeweils Mittwoch, 12.00 Uhr, bei der Amtsblattstelle eingegangen sein und die Rückgabetermine für erforderliche Korrekturabzüge eingehalten werden. Der Preis pro mm Veröffentlichungstext beträgt 0,90 Euro.

Herstellung und Vertrieb, Entgegennahme von Bestellungen und Barverkauf im Namen und für Rechnung des Herausgebers:

TypoServ Gesellschaft für Satz und Druck mbH, Bleichstraße 21 – 23, 66111 Saarbrücken, Telefon (06 81) 3 88 02-255, Telefax (06 81) 3 88 02 55-255  
**Amtsblattverkaufsstelle in Saarbrücken, Bleichstraße 21 – 23, 66111 Saarbrücken. Öffnungszeiten: Montag bis Freitag, 9.00 – 17.00 Uhr.**

**Herausgeber und Redaktion: Saarland — Der Chef der Staatskanzlei — Amtsblattstelle, Am Ludwigsplatz 14, 66117 Saarbrücken,  
Telefon: (06 81) 501-11 13, Telefax: 501-12 56, E-Mail: [amtsblatt@staatskanzlei.saarland.de](mailto:amtsblatt@staatskanzlei.saarland.de)**